

SCHWERPUNKT FINANZEN

Schuldenbremse, Steuern und mehr



Ein Stück
Österreich
beginnt ...



... mit einem herzlichen Servus.

Wien
Salzburg
Linz
Graz
Innsbruck
Kitzbühel
Fieberbrunn
Bratislava
Ljubljana

Information & Buchung:
Tel. +43-1-588 00-800
office@austria-trend.at
austria-trend.at

Start here.

**AUSTRIA
TREND**
HOTELS





Reden wir übers Geld

Die steigenden Leistungen unserer Städte und Gemeinden
müssen finanziert werden. Dafür braucht es
Verhandlungen auf Augenhöhe.

Die Österreicherinnen und Österreicher haben gewählt und in Kürze werden die Parteien mit ihren Sondierungen und Verhandlungen beginnen. Der Österreichische Städtebund wird allen Fraktionen seine Forderungen an eine neue Bundesregierung vorlegen und auf die Verankerung in einem neuen Regierungsprogramm drängen, unabhängig von sich ergebenden Konstellationen. Denn egal welche „Farbe“ eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister hat, die Herausforderungen sind stets die gleichen – der Kindergarten soll möglichst lange offen haben, der Müll zeitgerecht entsorgt werden, der öffentliche Verkehr pünktlich sein etc.

All diese zu Recht erwarteten Leistungen von Bildung bis Pflege müssen ausreichend und verlässlich finanziert werden. Viele finanzielle Themen werden im vorliegenden Heft angesprochen, so etwa die Reform der Grundsteuer.

Für die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzverwaltungen ist mit Jahreswechsel der endgültige Umstieg auf das neue Haushaltswesen eine enorme Herausforderung; der Österreichische Städtebund ist bemüht, Hilfestellungen zu leisten und appelliert gleichzeitig an Bund und Länder, auf die Praktikerinnen und Praktiker zu hören und keine überschießenden Regelungen einzuführen.



Thomas Weninger

Generalsekretär Österreichischer Städtebund

Michael Ludwig

Präsident Österreichischer Städtebund



8



42



54

Schwerpunkt Steuern, Schulden & mehr

VRV 2015	
Rechnungsquerschnitt und vorläufiges Maastricht-Ergebnis	13
Kommunales Rechnungswesen	
Dem Voranschlag 2020 folgt die Eröffnungsbilanz	16
VRV 2015	
Online-Kontierungsleitfäden	20
Resümee und Impulse	
Halbzeit im Finanzausgleich	22
Schweiz	
Erfolgreiche Föderalismusreform	24

Schweiz	
Der Finanzausgleich aus Sicht der Städte und Gemeinden	26
Gemeindesteuern	
Grundsteuerreform in Deutschland	28
Europäische Union	
Die Steuerpolitik der EU	31
Nachhaltigkeit	
Das FairTax-Projekt	34
Ökosoziale Steuerreform	
Nachhaltigkeitsorientierte Gemeindefinanzen	36

Schuldenbremse Deutschland	
Handschellen oder Vertrauen?	39
Schuldenaversion	
Sparüberschuss und Verschuldungsbedarf	42
Bürgerbeteiligung	
Die Renaissance der Genossenschaft	44
OeCD-Studie	
Vergleichbare Länderprofile	46

Magazin

Ausbildungskolumne	
Investition mit Langzeitwirkung	48
SDG	
Freiwillige Feuerwehren für Moldawien	50
CEMR-Kongress	
Innsbruck wird 2020 Zentrum Europas	52
Mobilität	
E-Scooter in Österreich	54

Fachausschuss	
Facility Management	57
Fachausschuss	
Rechtsangelegenheiten	58
Recht	
Kommunalsteuer-Strafverfahren	59
Recht	
Kurzzeitvermietung als gewerbliche Tätigkeit	62

Aktuelles aus unseren Städten	6
Impressum	63
Finanzen	64
Literatur	65
Zu guter Letzt	66
Termine	67



„Mich kümmert's, ich helfe freiwillig.“

Mohammed A., Freizeitbetreuer

„Ich liebe meine Tätigkeit. Ich versuche zu helfen, sooft ich kann! Speziell in der Urlaubszeit ist viel zu tun. Gerade dann braucht es viele freiwillige Helferinnen und Helfer, die mit Geduld und Herz bei der Sache sind.“ Wien braucht immer neue Freiwillige. Zum Beispiel im Sozialbereich. Dich kümmert's? Werde jetzt freiwillige Helferin oder freiwilliger Helfer unter freiwillig.wien.gv.at



Es werde Licht

Datenbank für LED-Beleuchtung

„Straßen, Plätze und Gehwege sind hell erleuchtet, doch der Nachthimmel bleibt dunkel. Das ist mit moderner LED-Beleuchtung möglich. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Lichtverschmutzung zu vermeiden, Insektenschutz voranzutreiben, das Stadtbild zu verschönern und letztlich die Lebensqualität in unserer Gemeinde noch weiter zu steigern“, erläutern Bürgermeister Herbert Janschka und Vizebürgermeisterin Elisabeth Kleissner die Umgestaltung der Straßenbeleuchtung in Wiener Neudorf.

Bei der Umsetzung des Projekts setzt Wiener Neudorf auf die im Projekt „Premium Light Pro“ dargestellten Kriterien. Diese Kampagne, die in neun europäischen Ländern durchgeführt wird, wird hierzulande von der Österreichischen Energieagentur umgesetzt und von der Europäischen Union im Rahmen des Programms Horizon 2020 gefördert.

Die Österreichische Energieagentur hat nun eine unabhängige, kostenlose Datenbank für professionelle LED-Beleuchtung gelauncht, auf der die unterschiedlichen Systeme einfach und übersichtlich verglichen werden können: Dabei werden vielfältige

Kriterien wie etwa Lebensdauer, Watt, Lumen, Garantie und vieles mehr übersichtlich aufgeführt, was eine objektive und qualifizierte Entscheidung erleichtert.

Darüber hinaus bietet „Premium Light Pro“ herstellerunabhängige Leitfäden, die die relevanten Kriterien bei Qualität, Design, Gewährleistung oder Effizienz beinhalten und Hilfestellung für die professionelle Evaluierung einer Ausschreibung geben. Weiters steht ein Life-Cycle-Cost-Rechner, der bestehende Systeme mit möglichen Alternativen vergleicht, zur Verfügung.

Link:

www.premiumlightpro.at

Vizebürgermeisterin Elisabeth Kleissner und Bürgermeister Herbert Janschka präsentieren Wiener Neudorf in neuem Licht.



Michael Häupl ist Ehrenbürger

Zu seinem 70. Geburtstag überreichte Bürgermeister Michael Ludwig seinem Amtsvorgänger Michael Häupl die Ehrenbürger-Urkunde.

Der ehemalige Städtebundpräsident und Wiener Bürgermeister Michael Häupl prägte die Stadt und die Kommunalpolitik wie kein anderer Bürgermeister vor ihm. In den 24 Jahren seiner Amtszeit (1994 bis 2018) führte er Wien in die EU, begleitete das Wachstum und den Erfolg der Stadt hin zu einer weltoffenen Metropole mit der höchsten Lebensqualität weltweit. Sein politischer Scharfsinn, seine legendären Sager wie „Mei Wien is net deppert“ und seine Leidenschaft für die Stadt und ihre BewohnerInnen machten Häupl zum Kult-Bürgermeister.

An der Ehrung am 13. September nahmen hochrangige Gäste aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Medien teil – die Laudatio hielt Ex-Raiffeisen-Generaldirektor und ehemaliger Flüchtlingskoordinator Christian Konrad. Bürgermeister Michael Ludwig strich die Verdienste seines Vorgängers Michael

Laudator Christian Konrad, Bürgermeister Michael Ludwig und sein Vorgänger Michael Häupl, der auf einer Ehrentafel verewigt wurde (von links).



Häupl für die Stadt hervor und versicherte seinem Vorgänger, er werde sein Erbe fortführen und die Stadt schöpferisch weiterentwickeln.

Wir trauern um Rudolf Hundstorfer

**Am 20. August verstarb der ehemalige Sozialminister,
Gewerkschafter und Kommunalpolitiker
Rudolf Hundstorfer.**

Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, zeigte sich tief betroffen: „Rudi Hundstorfer hatte immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte. Der regelmäßige Austausch und die Erfahrungen der städtischen Ebene waren ihm immer ein echtes Anliegen.“

Als Vorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ist Hundstorfer regelmäßig Ehrengast beim Österreichischen Städtetag gewesen. Als Abgeordneter zum Wiener Gemeinderat und Landtag war er jahrelang Mitglied im Hauptausschuss des Österreichischen Städtebundes. Aber auch in seiner Zeit als Minister war er im Städtebund präsent: „Rudi Hundstorfer ist als Sozialminister regelmäßig zu Fachausschüssen des Städtebundes angereist, um sich im kleinen Rahmen mit den städtischen Expertinnen und Experten auszutauschen und sich aus der Praxis berichten zu lassen. Er war offen und interessiert und das Wohl der Allgemeinheit stand immer an erster Stelle“, so Weninger. „Wir werden Rudi Hundstorfer immer ein ehrendes Andenken bewahren und wünschen seiner Familie viel Kraft.“



Manfred Kraxner verstorben

**Die Stadtgemeinde Wolfsberg trauert um den
Altbürgermeister.**

Anfang September verstarb der ehemalige Bürgermeister von Wolfsberg im 79. Lebensjahr. In seiner Amtszeit prägte er von 1989 bis 1997 die positive Entwicklung der Kärntner Stadtgemeinde unter anderem durch die Errichtung des KUSS-Veranstaltungszentrums, den Bau der Stadthammerbrücke, die Durchführung des Sonderwohnbauprogramms und die Umsetzung der Bauoffensive der Wolfsberger Kindergärten.

„Manfred Kraxner hat sich als Arzt und als Bürgermeister der Stadtgemeinde Wolfsberg stets für seine Mitmenschen eingesetzt und sich in herausragender Weise um das Wohl der Stadt Wolfsberg verdient gemacht“, erklärte Bürgermeister Hans-Peter Schlagholz in der Traueranzeige der Stadtgemeinde.



it's

Vialit

ASPHALT

Vialit Asphalt GmbH & Co. KG
Josef-Reiter-Straße 78
5280 Braunau / Austria
office@vialit.at
www.vialit.at

SIND IHRE STRASSEN-BANKETTE STARK BELASTET?

Die beste Sanierung: BANKETT-IN

Einfräsen und sofort standfest –
jetzt vorbeugen!

INFORMIEREN SIE SICH JETZT

0 77 22 / 6 29 77-0

Bezahlte Anzeige



Neuer Stadtchef in Hollabrunn

**Alfred Babinsky zum Bürgermeister von
Hollabrunn gewählt.**

In Hollabrunn folgt Alfred Babinsky (ÖVP, r. im Bild) seinem zurückgetretenen Parteikollegen Erwin Bernreiter (l.) nach. Alfred Babinsky ist seit fast 40 Jahren selbstständiger Unternehmer, Anfang Juli wurde der vormalige Vizebürgermeister zum Bürgermeister gewählt. Das Vizebürgermeisteramt übernimmt der bisherige Finanzstadtrat Kornelius Schneider.



Ich vermeide Plastik!

Andreas Kollross startet Online-Plattform zur Plastikvermeidung.

Millionen Tonnen Plastik gelangen jährlich ins Meer, Mikroplastikpartikel finden sich in Flüssen, Wäldern und den Mägen vieler Tiere. Andreas Kollross, Bürgermeister von Trumau, sagt der Plastikseuche nun den Kampf an.

Auf der von ihm initiierten Online-Ideenschmiede <https://ichvermeideplastik.org/>

können BürgerInnen ihre Ideen zur Vermeidung von Plastik einbringen.

„Meine Heimatgemeinde Trumau hat im Dezember des Vorjahrs schon einige Schritte in die richtige Richtung gemacht und eine Resolution beschlossen, um die Vermeidung und Reduktion von Plastik voranzutreiben und ein Zeichen für ökologi-

sches Bewusstsein, den Schutz unserer Umwelt und Lebensgrundlagen zu setzen. Gemeinsam können wir durch die neu gegründete Plattform noch weiter wachsen und hoffentlich österreichweit weitere Maßnahmen umsetzen. Ich freue mich daher auf viele spannende Ideen und Initiativen“, zeigt sich Kollross motiviert.

Wolkersdorf: 50 Jahre Stadt

Der neue Bürgermeister Dominic Litzka feiert.

Wolkersdorf feierte vor Kurzem 50 Jahre Stadterhebung, mehr als 7.200 Menschen leben heute in der Stadt im Bezirk Mistelbach. Der „städtische Charakter und die dörflichen Strukturen in Wolkersdorf sind kein Widerspruch, sondern eine Bereicherung“, erklärte der neu gewählte Bürgermeister Dominic Litzka bei der Festveranstaltung im Juni. Dominic Litzka vom Team Wolkersdorf, der 2. ÖVP-Liste, setzte sich nach der Wahl gegen seine Vorgängerin Anna Steindl (ÖVP) durch, Vizebürgermeister ist Albert Bors (SPÖ).

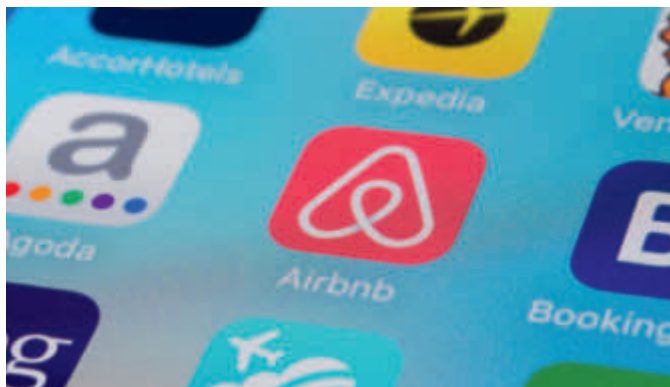


Erste VP-Bürgermeisterin in Stockerau

Andrea Völkl an der Spitze der Stadt

Stockerau ist mit rund 17.000 EinwohnerInnen die größte Stadt des Weinviertels, nach 74 Jahren SP-Vorherrschaft hatten sich bei der Wahl im März die Vorzeichen geändert. Mit Andrea Völkl hat Stockerau nun seit Ende April erstmals eine VP-Bürgermeisterin. Zuvor leitete Völkl ein Betreutes Wohnen in Krems. Martin Falb (VP) und Othmar Holzer (SPÖ) stehen der neuen Stadt-Chefin als Vizebürgermeister zur Seite.





Airbnb-Auswertungsservice startet in fünf Städten

Der Österreichische Städtebund bietet eine
Angebotserhebung an.

Die Thematik „Airbnb und ähnlich gelagerte Plattformen zur Kurzzeitvermietung“ hat für viele Städte eine hohe Brisanz. Zahlreiche Lösungsversuche scheitern daran, dass die erforderlichen Daten zur Kurzzeitvermietung nicht vorliegen oder von den jeweiligen BetreiberInnen nicht herausgegeben bzw. verweigert werden.

Der Magistrat der Stadt Wien hat ein österreichweit einzigartiges Erhebungsinstrument entwickelt, um das Angebot von Kurzfristvermietungen in der Stadt Wien auf der Plattform Airbnb beobachten und überprüfen zu können, wie etwa eine genauere Beschreibung des Angebots und dessen Verfügbarkeit.

Diese Informationen stehen anderen Städten in Österreich in dieser Form bisher nicht zur Verfügung. Der Österreichische Städtebund bietet daher mit Unterstützung der ExpertInnen der Stadt Wien einen gemeinsamen Service zur Erhebung des Airbnb-Angebots in interessierten Mitgliedsstädten an. Im ersten Schritt werden fünf Städte ausgewertet. Es handelt sich dabei um Bad Hofgastein, Dornbirn, Graz, Krems/Donau und Innsbruck. Im Anschluss daran werden alle weiteren Anfragen von interessierten Mitgliedsgemeinden abgearbeitet.

Plattform für leitende Gemeindebedienstete

Der FLGÖ NÖ informiert und vernetzt.

Um vom Wissen und von Erkenntnissen von KollegInnen in anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu profitieren, ist der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) die richtige Plattform. Der ehrenamtlich geführte Verein setzt auf Zusammenarbeit und Vernetzung. Derzeit hat der Fachverband ca. 150 Mitglieder, neue sind jederzeit willkommen, denn je größer die Vernetzungsplattform ist, desto effektiver wird sie.

Link:

www.flgoe-noe.at

www.staedtebund.gv.at

Das Gebäude der Zukunft kann auch so aussehen

Ideal für Modernisierungen: Die offene,
PC-basierte Gebäudeautomation
von Beckhoff



www.beckhoff.at/building

So wird wertvolle Bausubstanz nicht nur erhalten, sondern zukunftsfit gemacht: Mit der integralen Gebäudeautomation von Beckhoff implementieren Sie alle Möglichkeiten der Kommunikations- und Steuerungstechnik – angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Immobilie. Alle Gewerke werden von einer einheitlichen Hard- und Softwareplattform gesteuert: Ganz gleich, ob es um die nutzungsgerechte Beleuchtung, die komfortable Raumautomation oder die hocheffiziente HLK-Regelung geht. Für alle Gewerke stehen vordefinierte Softwarebausteine zur Verfügung, die das Engineering enorm vereinfachen. Funktionserweiterungen oder -änderungen sind jederzeit möglich. Das Ergebnis: Durch die optimale Abstimmung aller Gewerke werden die Energieeinsparpotenziale voll ausgeschöpft und die Effizienz der Bewirtschaftung deutlich erhöht.

Die ganzheitliche Automatisierungslösung
von Beckhoff:



Flexible
Visualisierung/
Bedienung



Skalierbare Steuerungs-
technik, modulare I/O-
Busklemmen



Modulare
Software-
Bibliotheken

New Automation Technology

BECKHOFF



Equal Pension Day 2019: Leichte Verbesserung gegenüber Vorjahr

Gender Pension Gap um einen Tag verkleinert, Frauen erhalten noch immer um 42,35 Prozent weniger Pension als Männer.

Der Equal Pension Day markiert jenen Tag, an dem Männer bereits so viel Pension bekommen haben wie Frauen erst bis Jahresende erhalten haben werden. Dieser Tag fällt 2019 österreichweit auf den 29. Juli. Damit wurde im Vergleich zum vergangenen Jahr ein Tag gewonnen. Der Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes machte auch heuer wieder auf dieses wichtige Thema aufmerksam.

Langsame Verbesserung

Der Equal Pension Day wird in Österreich seit dem Jahr 2015 von der Statistikabteilung der MA 23 und der MA 57 der Stadt Wien berechnet. In diesen fünf Jahren gab es einige Verbesserungen. Am besten haben sich die Pensionseinkommensdifferenzen in der Stadt Wien entwickelt, gefolgt vom Burgenland. An dritter Stelle liegt Niederösterreich mit einer Verbesserung von vier Tagen im

Vergleich zum Jahr 2015. Österreichweit gab es insgesamt eine Verbesserung von drei Tagen.

Bundesländervergleiche

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Equal Pension Day in Vorarlberg (6. Juli) mehr als eineinhalb Monate vor jenem in Wien (30. August).



Equal Pension Day – Aktionen in den Städten

1. Graz

Stadträtin für Frauen & Gleichstellung Judith Schwentner und die Leiterin des Referates Frauen & Gleichstellung Doris Kirschner bei der Verteilaktion am 24. Juli 2019 am Grazer Jakominiplatz

2. Villach

Frauenreferentin Vizebürgermeisterin Gerda Sandriesser und Frauenbeauftragte Marie-Theres Grillitsch machen auf das Thema Pensionschere aufmerksam.

3. St. Pölten

Am Equal Pension Day, der in Niederösterreich heuer auf Donnerstag, den 25. Juli, fiel, machte das Büro für Diversität gemeinsam mit der Frauenplattform St. Pölten mit einem Aktionsstand in der Innenstadt auf die Bedeutung einer gerechten Pension aufmerksam. Neben einem Info-Flyer wurde auch ein Lineal verteilt, das aufzeigt, wie sich Teilzeitarbeit und Erwerbsunterbrechungen auf die Pensionshöhe und das Lebens Einkommen auswirken.

4. Linz

Anlässlich des Equal Pension Days wurden vom Frauenbüro der Stadt Linz am 29. Juli 2019 vor dem Alten Rathaus Taschentücherboxen (ES IST ZUM HEULEN ...) und Flyer bzw. Broschüren verteilt, um auf das bestehende Ungleichgewicht von Frauen- und Männerpensionen aufmerksam zu machen.

5. Wien

„Altersarmut betrifft noch immer vor allem Frauen. Das ist alarmierend“, so Wiens Frauenstadträtin Kathrin Gaál zum österreichweiten „Equal Pension Day“ am 29. Juli 2019. Das Frauenservice Wien informierte auf der Mariahilfer Straße zum Thema. Es wurden Infomaterialien verteilt, die aufzeigen, wie sich Teilzeitarbeit und Erwerbsunterbrechungen auf Pensionshöhe und Lebens Einkommen auswirken.



6. Klagenfurt

Am Samstag, den 27. Juli, fand in der Klagenfurter Innenstadt die Info-Kampagne zum Equal Pension Day statt. Das Büro für Frauen, Chancengleichheit und Generationen machte darauf aufmerksam, dass Frauen für die Erbringung von unbezahlten Dienstleistungen in der Familie einen hohen Preis zahlen: ungleiche Bezahlung, mangelnde Existenzsicherung, weibliche Altersarmut und Unterrepräsentanz in so gut wie allen Machtpositionen. Daher: Halbe-halbe bei bezahlter und unbezahlter Arbeit!

7. Wels

In Oberösterreich fiel der Equal Pension Day heuer auf Mittwoch, den 10. Juli (2018: 9. Juli). Wie zahlreiche andere Städte beteiligte sich Wels an einer vom Städtebund koordinierten Aktion: im Bild Bürgermeister Andreas Rabl (M.) mit Frauenreferentin Vizebürgermeisterin Silvia Huber (r.) und der Frauenbeauftragten Claudia Glössl (l.) beim Verteilen von Infomaterial in der Innenstadt.



Schwerpunkt
Finanzen





VRV 2015 – Rechnungsquerschnitt und vorläufiges Maastricht-Ergebnis

Der Rechnungsquerschnitt ermöglicht eine Überleitung vom administrativen Ergebnis der Gemeinde laut VRV hin zum „Maastricht-Ergebnis“. Der Umstieg auf die VRV 2015 bietet die Chance einer Re-Evaluierung.

Nora Prean, Statistik Austria

Der Rechnungsquerschnitt ermöglicht die Überleitung der Rechnungsabschlussdaten der Gemeinde laut Voranschlags- und Rechnungsverordnung (VRV) hin zum vorläufigen „Maastricht-Ergebnis“ und somit zum vorläufigen Beitrag der einzelnen Gemeinde zum Finanzierungssaldo des Staates (also zum öffentlichen Defizit oder Überschuss). Dieser Finanzierungssaldo ist neben dem öffentlichen Schuldenstand die bekannteste finanzstatistische Kennzahl, die von Statistik Austria berechnet und regelmäßig an die EU-Kommission gemeldet wird. Die methodische Grundlage für die Berechnung des

Finanzierungssaldos des Sektors Staat ist das gut 700 Seiten starke Regelwerk des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG).

Finanzierungssaldo

Für die „Übersetzung“ der Rechnungsabschlüsse in die wirtschaftlichen Transaktionen des ESGV liefert die VRV mit ihrem detaillierten Ansatz- und Kontenverzeichnis eine gute Ausgangslage. Sind alle Einnahmen und Ausgaben des Staates erstmal zugeordnet, ist der Finanzierungssaldo schlicht das Ergebnis aus „Einnahmen“ minus „Ausgaben“. Einnahmen und Ausga-

ben sind dabei im ESGV definiert (vergleiche ESGV 8.100): Zu den Einnahmen zählen unter anderem Steuern und Sozialbeiträge, Transfereinnahmen oder Erlöse (etwa aus Vermietung und Verpachtung). Zu den Ausgaben zählen etwa das Arbeitnehmerentgelt, Subventionen, Transfers an private Haushalte oder Unternehmen und die Bruttoinvestitionen.

Herausforderungen

Die Praxis hält jedoch eine Menge an Herausforderungen bereit, vor allem die Zuordnung der VRV-Konten zu den Transaktionen des ESGV sowie die Abgrenzung des

„Sektors Staat“, für den der Finanzierungssaldo zu ermitteln ist. Grundsätzlich besteht dieser „aus allen staatlichen Einheiten und allen nichtmarktbestimmten Organisationen ohne Erwerbszweck, die von staatlichen Einheiten kontrolliert werden“ [ESVG 20.05]. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Kriterien für die Abgrenzung der staatlichen Einheiten: öffentliche Kontrolle und ihre Eigenschaft als Nichtmarktproduzent; sprich, dass sie ihre Produktion unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung stellen. Diese Abgrenzung ist sowohl für die zahlreichen Ausgliederungen auf Gemeindeebene als auch für die wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, die im Rechnungsabschluss der Gemeinde in den VRV-Ansätzen 85 bis 89 geführt werden.

Rechnungsquerschnitt in der VRV 1997

Mit dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b) liefert die VRV 1997 ein näherungsweise Ergebnis für den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft. Gebildet wird die Summe aus drei Salden: Saldo 1 ist das Ergebnis der laufenden Gebärung (Einnahmen – Ausgaben). Saldo 2 das Ergebnis der Vermögensgebarung (Einnahmen – Ausgaben), wobei das Anlagevermögen im Einklang mit der Kontenfolge des ESVG zum Zeitpunkt der Investition (und nicht über die Dauer der Abschreibung) als Ausgabe zu erfassen ist. Saldo 3 ist schließlich das Ergebnis der „Finanztransaktionen“, er gibt Auskunft, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der Salden 1 und 2 finanzieren (etwa über Darlehensaufnahmen, Entnahmen von Rücklagen oder Beteiligungsveräußerungen). Neben dieser Gruppierung der Posten werden im Rechnungsquerschnitt auch die Ansätze aufgeteilt, und zwar in die Abschnitte 85–89 und die sonstigen Abschnitte. Im kamerale System der VRV 1997 muss für den Gesamthaushalt gelten: Einnahmen = Ausgaben; sprich, das administrative Jahresergebnis für den Gesamthaushalt muss ausgeglichen sein (Ergebnis = 0).

Vorläufiges „Maastricht-Ergebnis“

Der Finanzierungssaldo gemäß ESVG kann hingegen ungleich 0 sein. Lässt man die

Überrechnung der sogenannten marktbestimmten Betriebe der Gemeinde (Ansätze 85–89) außen vor, leitet er sich schlicht aus der Summe der Salden 1 und 2 ab. Saldo 3 ist relevant für besagte Überrechnung, deren ursprüngliche Intention zweierlei war: Einerseits wird korrigiert, wenn eine Gemeinde die kamerale Ausgleichsbuchungen für die brutto-veranschlagten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Ansätze 85 und 86) nicht bucht. Andererseits korrigiert die Überrechnung Zuschüsse der Gemeinde an oder Gewinnentnahmen von (meist netto-veranschlagten) wirtschaftlichen Unternehmungen, typischerweise gebucht in den Ansätzen 87–89.

ESVG nicht immer gleich VRV

Brutto-veranschlagte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, aber wirtschaftlich eigenständig agieren, gelten im Sinne des ESVG als sogenannte Quasi-Kapitalgesellschaften. Hier ist es für die Maastricht-Berechnungen zulässig, die Einnahmen und Ausgaben sowie die im Namen der Quasi-Kapitalgesellschaft aufgenommenen Schulden außerhalb des Sektors Staat zu erfassen. Wesentlich für diese Erfassung ist dabei nicht, auf welchen VRV-Ansatz gebucht wird, sondern der wirtschaftliche Gehalt der Buchungen: Quasi-Kapitalgesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, müssen aber eigenständig agieren und mindestens die Hälfte ihrer laufenden Kosten durch (echte) Erlöse decken. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann es also sein, dass für die ESVG-/Maastricht-Berechnungen vom Rechnungsquerschnitt laut Anlage 5b abgegangen wird.

Weiterentwicklung des ESVG

Seit Verordnung der VRV 1997 hat sich darüber hinaus das ESVG selbst (Umstieg vom ESVG 1995 auf das ESVG 2010) sowie teilweise die Auslegung des ESVG weiterentwickelt. So werden etwa die Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben und der Gemeinde für die ESVG-Berechnungen inzwischen im Saldo 2 und nicht mehr im Saldo 3 erfasst. Dies führt, ebenso wie andere Umbuchungen, die gegebenenfalls aufgrund der europäischen Vorgaben vorgenommen werden müssen, zwangsläufig

zu einem ESVG-Ergebnis, das vom vorläufigen „Maastricht-Ergebnis“ laut Anlage 5b abweicht.

Rechnungsquerschnitt in der VRV 2015

Der Umstieg auf die VRV 2015 – samt Neu-Ausrichtung der Anlage 5b im Zuge der aktuellen Diskussionen im VR-Komitee – bietet nun die Chance, den vorläufigen Rechnungsquerschnitt laut VRV wieder näher an das ESVG-Ergebnis heranzuführen. So werden die erwähnten Investitions- und Tilgungszuschüsse nun direkt den Einnahmen bzw. Ausgaben der Gebietskörperschaft zugeordnet (sind also unmittelbar „Maastricht-wirksam“). Der künftige Rechnungsquerschnitt sollte außerdem transparent darstellen, aus welchem der drei Haushalte des Drei-Komponenten-Systems der VRV 2015 die Werte stammen. Grundsätzlich ist dies der Ergebnishaushalt (jedoch nicht sämtliche Konten) mit folgenden Ausnahmen: Die Einnahmen aus eigenen Steuern und Abgaben werden aus dem Finanzierungshaushalt entnommen; Investitionen, Vorräte und erhaltende Kapitaltransfers aus den Detail-Buchungen des Vermögenshaushalts (Zu-/Abgänge). Für den von den Gebietskörperschaften benötigten Voranschlagsquerschnitt kann anstelle des Vermögenshaushalts auf den Finanzierungshaushalt zurückgegriffen werden.

Ausblick

Das neue Haushaltsrecht der VRV 2015 stellt die Gemeinden – aber auch Datennutzer wie Statistik Austria – vor beträchtliche Herausforderungen. Grundsätzlich ändert sich rein durch die Umstellung der Rechnungslegung jedoch nichts an den ESVG-/Maastricht-Berechnungen. Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde können auch künftig als Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat erfasst werden, allerdings nur, wenn sie mit einem kompletten Rechnungskreis inklusive Vermögensrechnung abgegrenzt dargestellt werden können. Ist dies der Fall, dann ist – theoretisch – keine Überrechnung der marktbestimmten Betriebe auf das Gemeindeergebnis mehr notwendig. Der tatsächliche Korrekturbedarf wird sich spätestens Ende Mai 2021 mit der ersten Jahresdatenlieferung gemäß VRV 2015 an Statistik Austria zeigen. 



live

mehr events.

**NEUE
MEGA
ARENA**

IN NEU MARX

**FÜR 20.000
MENSCHEN**

Neue WIEN HOLDING-ARENA.

Wien bekommt eine neue Multifunktionsarena, die alle Stücke spielt. Egal ob Konzerte, Shows, Entertainment oder Sportveranstaltungen. Die neue Wien Holding-Arena bietet perfekte Unterhaltung und große Emotionen. Realisiert wird das Projekt von der WH Arena Projektentwicklung, einem Unternehmen der Wien Holding.

www.wienholding.at



WH ARENA

PROJEKTENTWICKLUNG

mehr wien zum leben.
wienholding

Ein Unternehmen der StadtWien



Dem Voranschlag 2020 folgt die Eröffnungsbilanz

Mit der Eröffnungsbilanz wird eine wichtige neue Komponente – der Vermögenshaushalt – das neue kommunale Rechnungswesen ergänzen.

Peter Biwald, Alexander Maimer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Die Erstellung des Voranschlags 2020 geht ins Finish. Im Dezember 2019 wird in mehr als 2.000 österreichischen Gemeinden – wie auch in den Hunderten Gemeindeverbänden – erstmals neben dem Finanzierungshaushalt auch der Ergebnishaushalt beschlossen. Im Jahr 2020 werden die Erstellung und der Beschluss der Eröffnungsbilanz im Mittelpunkt der Reformumsetzungen stehen.

Was ist zu tun?

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die Aktiv- und Passivpositionen lt. Anlage 1c der VRV 2015 zum Stichtag 1. 1. 2020 zu erfassen und zu bewerten. Für die

Aktivseite der Bilanz betrifft dies insbesondere folgende Positionen:

a) Langfristiges Vermögen

Das langfristige Vermögen – länger als ein Jahr im Eigentum der Gemeinde – umfasst immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen sowie langfristige Forderungen.

Jene vom Betrag wichtigste Position wird das Sachanlagevermögen sein, das in den meisten Gemeinden zwischen 75 und 95 Prozent des Gesamtvermögens (= Aktiva) umfassen wird. Für die Erstellung des Voranschlags 2020 wurde bereits eine Bestandsaufnahme des Sachanlagevermögens

durchgeführt. Auf diesen Werten kann aufgebaut werden. Ergänzt werden müssen sie um Neuanschaffungen und Abgänge, welche zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags und dem Stichtag der Eröffnungsbilanz stattgefunden haben. Auf Basis dieses aktualisierten Vermögensverzeichnis mit den Werten zum 1. 1. 2020 kann der Ausweis des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz erfolgen. KDZ-Hilfsmittel sind dafür der KDZ-Vermögensbewerter Sachanlagen sowie der KDZ-Leitfaden Vermögensbewertung (beide stehen unter www.praxisplaner.at zum kostenlosen Download für Gemeinden und ihre Verbände bereit).

Die immateriellen Vermögenswerte umfassen von der Gemeinde gegen Entgelt erworbene Rechte und Patente. Unter den aktiven Finanzinstrumenten sind die Wertpapiere und Veranlagungen der Gemeinde zu erfassen, wofür die Werte aus dem Rechnungsabschluss 2019 (Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen) zu übernehmen sind.

Unter der Position Beteiligungen sind alle Beteiligungen sowie verwaltete Einrichtungen (insbesondere Fonds und Stiftungen) mit dem Anteil am Eigenkapital der Beteiligung zu erfassen. Dafür ist der aktuell verfügbare und von den Organen der Gesellschaft beschlossene Rechnungsabschluss heranzuziehen. Die Differenz zwischen dem Anteil am Eigenkapital zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (31. 12. 2018 oder 31. 12. 2019) und dem Anschaffungswert der Beteiligung ist auf der Passivseite als Neubewertungsrücklage auszuweisen. Wichtig ist, dass jede Beteiligung einzeln zu erfassen und zu bewerten ist (dabei unterstützt der Vermögensbewerter Finanzanlagen auf www.praxisplaner.at).

Die langfristigen Forderungen umfassen in der Regel den Stand der gegebenen Darlehen und die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen, die ebenfalls aus dem entsprechenden Nachweis des Rechnungsabschlusses zum 31. 12. 2019 entnommen werden.

b) Kurzfristiges Vermögen

Dieser Bereich der Eröffnungsbilanz setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen, den Vorräten, liquiden Mitteln, kurzfristigen aktiven Finanzinstrumenten und den aktiven Rechnungsabgrenzungen zusammen.

Die kurzfristigen Forderungen zum 1. 1. 2020 entsprechen den schließlichen Resten im Rechnungsschluss 2019. Sie sind aus diesem bzw. aus der Debitorenbuchhaltung zu übernehmen. Voraussichtlich uneinbringliche Forderungen sind dabei wertzu-berichtigen (siehe auch Vermögensbewerter Forderungen auf www.praxisplaner.at).

Unter Vorräte sind Positionen auszuweisen, welche den Wert von 5.000 Euro zum Stichtag 31. 12. 2019 übersteigen. Dafür erforderlich ist die Durchführung einer Inventur, worauf die Lagerwerte zum Stichtag berechnet werden und bei Bedarf in die Vermögensrechnung einfließen. In der Praxis wird

es sinnvoll sein, jedenfalls im Herbst 2019 wertmäßig relevante Vorratspositionen zu identifizieren und zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zu erfassen und zu bewerten. Sämtliche Kontoauszüge sowie der Kassenbestand zum 31. 12. 2019 sind in die Eröffnungsbilanz unter liquide Mittel auszuweisen. Jene Mittel, die Rücklagen geldmäßig bedecken, sind als Zahlungsmittelreserven auszuweisen, die Differenz findet sich in der Rubrik Kassa und Bankguthaben wieder. Auch für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen vorzunehmen. Dies führt dazu, dass auch in der Eröffnungsbilanz – falls gegeben – aktive und passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind. Somit muss bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Stichtag 1. 1. 2020 erfasst werden, welche Auszahlungen (aktive RA) bzw. welche Einzahlungen (passive RA) des Jahres 2019 wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 2020 zuzurechnen sind (siehe Tabelle S. 18).

c) Nettovermögen und Fremdmittel

Auf der Passivseite sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse sowie die kurz- und langfristigen Fremdmittel zu erfassen und zu bewerten.

Der **Saldo der Eröffnungsbilanz** ist nach Bewertung aller Positionen der Aktiv- und Passivseite als Saldo der beiden Komponenten zu ermitteln. Dieser „Saldo der Eröffnungsbilanz“ verändert sich nur, wenn im Rahmen der fünfjährigen Übergangsfrist nachträglich Nacherfassungen oder sonstige Änderungen durchgeführt werden.

Für die Eröffnungsbilanz sind in Vorjahren gebildete **Haushaltsrücklagen** gesondert auszuweisen, wofür diese dem Rechnungsabschluss 2019 (siehe entsprechender Nachweis) zu entnehmen sind. Weiters haben die Gemeinden in einigen Bundesländern¹ die Möglichkeit, mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz bis zu 50 Prozent des Saldos der Eröffnungsbilanz als Rücklage Eröffnungsbilanz auszuweisen. Mit der Rücklage Eröffnungsbilanz besteht in Zukunft die Möglichkeit, durch Rücklagenauflösung negative Nettoergebnisse auszugleichen. Abhängig vom Ausmaß der Passivierung der Investitionszuschüsse besteht auch die Möglichkeit, nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungsmittel einer Rücklage

KDZ-SEMINARE ZUM THEMA HERBST 2019

Online-Seminar:
VRV 2015 einfach erklärt
in kompakten Lern-Videos
Online-Videos abrufbar
bis 31. 12. 2019

Die Eröffnungsbilanz
nach VRV 2015 erstellen
Linz: 19. 11., Klagenfurt: 19. 11.,
Leoben: 21. 11., Wals: 26. 11.,
St. Pölten: 27. 11., Bludenz: 28. 11.

Anmeldung:
[http://www.kdz.or.at/
seminarprogramm](http://www.kdz.or.at/seminarprogramm)

Information: Eva Wiesinger MBA,
wiesinger@kdz.or.at,
Tel. +43 1 892 34 92-16

BZ-Mittel² zuzuführen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagegegenstands im Ergebnishaushalt aufzulösen.

Lt. VRV 2015 sind **Investitionszuschüsse (Kapitaltransferzahlungen)** zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagegegenstands als nicht finanzwirksamer Ertrag im Ergebnishaushalt aufzulösen. Der Umgang mit Investitionszuschüssen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.³ In der VRV 2015 ist keine Pflicht zur rückwirkenden Passivierung von Investitionszuschüssen normiert. Eine solche wird jedoch zum Beispiel im Land Oberösterreich empfohlen.

Es sind die **Finanzschulden** zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Finanzschulden in fremder Währung sind zum Stichtagskurs der EZB umzurechnen. Die Finanzschulden zum 1. 1. 2020 können den Anlagen des Rechnungsabschlusses 2019 entnommen werden.

Beispiel Eröffnungsbilanz Aktiva

Eröffnungsbilanz Beispiel				
Ebene	Code	AKTIVA	EB 2020	
0	10	A	Langfristiges Vermögen	27.550.411,74
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	35.476,00
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	35.476,00
1	102	A.II	Sachanlagen	25.656.995,56
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	7.714.132,98
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	5.244.369,07
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	9.606.641,04
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	1.201.771,08
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	411.764,71
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	892.834,37
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	97.641,33
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	487.841,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	1.744,00
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1.744,00
2	1033	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	1.775.730,17
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.756.685,00
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	6.220,55
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.824,62
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	80.466,00
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	54.851,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	25.615,00
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	826.419,21
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	223.293,89
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.438,42
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	45.538,58
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	52.941,18
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	86.375,72
1	114	B.II	Vorräte	88.235,29
2	1141	B.II.1	Vorräte	88.235,29
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	493.039,02
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	308.118,15
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	184.920,88
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	21.851,00
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	21.851,00
SU		Summe Aktiva (10 + 11)		28.376.830,94

Beispiel Eröffnungsbilanz Passiva

Eröffnungsbilanz Beispiel				
Ebene	Code	PASSIVA	EB 2020	
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12.001.606,51
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	10.692.010,51
2	1210	C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	10.692.010,51
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
2	1220	C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	853.852,00
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	853.852,00
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	455.744,00
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	455.744,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.070.500,67
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	5.070.500,67
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	4.596.969,58
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	473.531,10
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	10.131.067,13
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	6.209.482,16
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	6.209.482,16
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	747.457,97
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	747.457,97
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	3.174.127,00
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1.818.585,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1.355.542,00
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	1.173.656,63
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	565.647,06
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	565.647,06
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	381.370,03
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215.485,00
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige, kurzfristige Verbindlichkeiten	161.365,50
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4.519,53
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	154.987,54
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	154.987,54
2	1534	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	71.652,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	71.652,00
SU		Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)		28.376.830,94

Weiters sind die **kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten** zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten stellen im Wesentlichen die schließlichen Ausgabenreste im Rechnungsabschluss 2019 dar. Die **Rückstellungen** umfassen in Summe zehn Arten, wovon nur für jene für Pensionen ein Wahlrecht besteht. Die anderen Rückstellungen sind als Verpflichtungen, die in der Vergangenheit entstanden sind, jedoch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, auszuweisen. Für die Erfassung und Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und nicht konsumierte Urlaube steht der Vermögensbewerter Personalarückstellungen auf www.praxisplaner.at zur Verfügung (siehe Tabelle S. 18).

Bis wann ist die Eröffnungsbilanz zu beschließen?

Die Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020 kann frühestens im April 2020 nach Beschluss

des Rechnungsabschluss 2019 aufgestellt und vom Gemeinderat beschlossen werden. In einigen Bundesländern sind spätere Termine festgelegt worden.⁴

Was sagt die Eröffnungsbilanz aus?

Die Eröffnungsbilanz liefert folgende wichtige Informationen: Sie zeigt erstmals die vollständige von der Gemeinde zu erhaltende Vermögenssubstanz (insbesondere das Sachanlagevermögen). Weiters wird das Ausmaß der Verpflichtungen transparenter, da auch Rückstellungen auszuweisen sind. Schließlich ist klar erkennbar, wie das Vermögen der Gemeinde finanziert wurde – d. h. in welchem Ausmaß mit Eigenmitteln (Nettovermögen) und in welchem Ausmaß mit Fremdmitteln.

Die Vermögensrechnung bietet erstmalig mit der Eröffnungsbilanz erweiterte Informationen über das Vermögen und die finanzielle Situation der Gemeinden und Verbände.

¹ In der Steiermark wird im § 207 Abs. 3 StGHVO explizit darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz bis zu 50 Prozent des Saldos Eröffnungsbilanz als zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven ausweisen kann. In Niederösterreich wird dies entsprechend § 7 Abs. 2 NÖ GHVO ermöglicht. In Oberösterreich ist dies aufgrund § 18 OÖ GHVO nicht möglich, da Rücklagen grundsätzlich mit Zahlungsmittelreserven – und damit liquiden Mitteln – zu hinterlegen sind.

² In der Steiermark wird dies im § 191 StGHVO so geregelt.

³ Das Land Oberösterreich empfiehlt den Gemeinden eine vollständige und umfassende Erfassung (siehe Leitfaden zur Vermögensbewertung, 2019, S. 51/52). In anderen Bundesländern (z. B. Niederösterreich und Steiermark) wird dies nicht empfohlen.

⁴ Die Salzburger Gemeinden müssen bspw. bis zum 31. 12. 2020 die beschlossene Eröffnungsbilanz an die Gemeindeabteilung übermitteln. Die niederösterreichischen und steirischen Gemeinden müssen spätestens mit dem Rechnungsabschluss 2020 die Eröffnungsbilanz beschließen – d. h. bis Ende März 2021.

BILDUNGS INFRA STRUKTUR TAG

 Reed Exhibitions®

INTER  PÄDAGOGICA®

08.11.2019
Messe Wien

Im Rahmen der 41. Interpädagogica,
Österreichs wichtigster Bildungsfachmesse.

THEMENSCHWERPUNKTE:

Bau, Erweiterung, Instandhaltung und
Ausstattung von Bildungsstätten

Alle Informationen dazu finden Sie unter
www.interpaedagogica.at

Anmeldung: interpaedagogica@reedexpo.at



Online-Kontierungsleitfäden

Das Bundesministerium für Finanzen unterstützt Gemeinden und Länder bei der Umsetzung der VRV 2015. Kontierungsleitfäden sind für Gemeinden, Länder und Bund online verfügbar.

Gemeinsam mit dem KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) und ExpertInnen der Gemeinden, Städte und Länder wurde vom Bundesministerium für Finanzen eine Online-Plattform „Kontierungsleitfaden“ auf Basis des neuen Haushaltsrechts eingerichtet. Die Kontierungsleitfäden für Gemeinden, Länder und den Bund sind dort kostenlos zugänglich und werden täglich von vielen Menschen genutzt.

Die neue Buchungslogik

Mit detaillierten Kontenbeschreibungen wird die Kontierung in der Praxis unterstützt und Buchungsbeispiele geben Sicherheit bei Zweifelsfragen. Die Darstellungen von Abschluss- und Überleitungsbuchungen sollen helfen, die neue Buchungslogik und ihre Auswirkungen auf die Haushalte besser zu verstehen. Der Online-Kontierungsleitfaden ist ein wachsendes Nachschlagewerk, das durch die Zusammenarbeit von GeneralistInnen und SpezialistInnen der Verrechnung laufend aktuell gehalten und bei Bedarf erweitert wird.



Die ausführlichen Kontenbeschreibungen unterstützen die Kontierung in der Praxis.

Die Online-Applikation Kontierungsleitfaden kann entweder über das Portal Austria (www.portal.at) oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden (bei Fragen hinsichtlich des Zugangs schreiben Sie bitte eine E-Mail an post.klf-bund@bmf.gv.at). Antworten auf häufig gestellte Fragen und

Funktionen der Applikation gibt das jeweilige Benutzerhandbuch, das in der rechten Spalte der Applikation unter „Hilfe“ aufrufbar ist.

Das gesamte Team wünscht Ihnen einen guten Start mit dem Online-Kontierungsleitfaden!

**Bessere
Antworten
Wie
Alles
Geht.**

**Sie haben das
öffentliche Projekt.**

**Wir
haben
das
Know-
how.**

**1.300
Gemeinden
vertrauen
uns**

Halbzeit im Finanzausgleich

Wir haben Halbzeit in der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021. Dies ist ein guter Zeitpunkt, um ein Resümee über die bisherige Umsetzung zu ziehen und Impulse für die nächste Finanzausgleichsperiode zu geben.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) brachte für die Gemeindeebene mehrere Änderungen. Es kam zu einer Vereinfachung der Ertragsanteilsverteilung auf die einzelnen Gemeinden und zu mehr Verantwortung der Länder für die Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Auch bestehen nun Zusatzmittel im Rahmen des Strukturfonds und es wurde versucht, die – letztlich gescheiterte – Aufgabenorientierung im Finanzausgleich zu verankern.

Veränderungen im Überblick

Abbildung 1 gibt einen Überblick zu gemeinderelevanten Regelungen im FAG

2008 und im FAG 2017. Änderungen betreffen sowohl den Bereich der Ertragsanteile als auch direkte Finanzzuweisungen des Bundes an Gemeinden sowie die Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Nähere Ausführungen können auch dem Stadtdialog März 2019 „Österreichische Gemeindefinanzen 2019“⁴¹ entnommen werden.

Vereinfachte Ertragsanteile

Bei der Ertragsanteilsverteilung wurden mehrere historisch gewachsene Regelungen abgeschafft – wie etwa der Getränkesteuerausgleich und der Werbesteuerausgleich – und teilweise in Fixschlüssel umgewandelt.

Die Anzahl der Kriterien bei der gemeindeweisen Ertragsanteilsverteilung konnte auf nur drei Kriterien reduziert werden. Im Rahmen einer Übergangsfrist (Dynamikgarantie) werden etwaige Verluste abgemildert.

Die Auswirkungen der Änderungen des FAG 2018 sind im Bereich der Ertragsanteile aufgrund der Dynamikgarantie bisher insgesamt gering. Für die weiteren Jahre sind jedoch Verschiebungen zwischen den Gemeinden zu erwarten. Insbesondere durch den Wegfall des bisherigen Finanzkraft-Finanzbedarf-Ausgleichs werden künftig mittlere und größere Gemeinden stärker profitieren als finanzschwache

Abbildung 1: Gemeinderelevante Regelungen im FAG 2008 und FAG 2017

Ertragsanteilsverteilung	Direkte Finanzzuweisungen des Bundes	Transfers zwischen Ländern und Gemeinden
FAG 2008: Abgestufter Bevölkerungsschlüssel + Ressourcenausgleich, historische Fixschlüssel (Vorausanteile), Ausgleich für ehemalige kommunale Abgaben (Werbeabgabe, Getränkesteuer)	FAG 2008: ÖPNV-Zuschuss; Ressourcenausgleich (vorwiegender Teil)	FAG 2008: Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel; Ressourcenausgleich (ergänzender Teil); Kostendämpfungspfad Gesundheit
FAG 2017: Abgestufter Bevölkerungsschlüssel + (historische) Fixschlüssel bei Gemeinden über 10.000 EW, Nächtigungszahlen bei Gemeinden unter 10.000 EW + Übergangsregelung; geplant und abgeblasen: Aufgabenorientierung	FAG 2017: Strukturfonds; Kostenersatz Migration und Integration (einmalig 2017)	FAG 2017: Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel; ÖPNV-Zuschuss Ressourcenausgleich (alleinige Verantwortung); Kostendämpfungspfad Gesundheit und Pflege

Quelle: KDZ; eigene Darstellung 2019; auf Basis FAG 2008 und FAG 2017 sowie Paktum zu den Finanzausgleichsgesetzen. Anmerkungen: Finanzströme unter 30 Mio. Euro werden nicht dargestellt.

kleine Gemeinden. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Mindereinnahmen im Rahmen der Gemeinde-Bedarfszuweisungen mehr als ausgeglichen werden.

Insgesamt sind diese Vereinfachungen als positiv einzuschätzen, da sie die Nachvollziehbarkeit erhöhen. Eine Neuausrichtung im Sinne eines modernen und ausgewogenen Finanzausgleichs ist jedoch nicht gelungen.

Bundeszuschüsse neu

Massive Veränderungen gab es bei den Finanzzuweisungen, welche direkt vom Bund an die Gemeinden gehen. Die bisherigen Finanzzuweisungen für ÖPNV und Ressourcenausgleich wurden an die Länder übertragen. Dafür wurden mit dem Strukturfonds (laufend) und mit dem Kostenersatz für Migration und Integration (einmalig 2017) zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Insgesamt zeigen die Entwicklungen, dass sich der Bund tendenziell in diesem Bereich zurückziehen möchte.

Baustelle Länder-Gemeinde-Transfers bleibt

Die Länder-Gemeinde-Transfers bleiben eine Baustelle, wie in der ÖGZ-Ausgabe 9/19 ausführlicher ausgeführt wurde. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wurden aufgestockt; es gibt neue Verwendungszwecke. Die Mittel sowie die Verantwortung für einen landesinternen Ressourcenausgleich wurden an die Länder übertragen. Es fehlen jedoch bisher ganzheitliche Konzepte für einen Ressourcenausgleich, welche etwa auch die Umlagenbelastungen berücksichtigen. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungs-Richtlinien unterscheiden sich je nach Bundesland sehr deutlich. Die Ausgabendynamik in den Umlagenbereichen Gesundheit und Pflege konnte nicht gesenkt werden.

Fehlgeschlagener Versuch Aufgabenorientierung

Aufgabenorientierung soll unterschiedliche Rahmenbedingungen bei der finanziellen Grundausstattung der Gebietskörperschaftsebenen (teilweise) ausgleichen. Ein hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit schlechten Bildungschancen bedarf auch höherer Ressourcenzuteilungen, um die Bildungsverläufe dieser Menschen positiv

beeinflussen zu können. Ein gutes Kinderbetreuungsangebot muss auch finanziell abgegolten werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kontinuierlich zu verbessern. Es geht daher um eine gerechtere Zuteilung der Mittel: Weg von der Gießkanne, hin zu den konkreten Bedarfen und Herausforderungen.

Aktuell orientiert sich jedoch der überwiegende Teil der Finanzbeziehungen nicht an Aufgaben. Deshalb haben die Finanzausgleichspartner eine Stärkung der Aufgabenorientierung beschlossen, um besser steuern zu können. Als erste Pilotprojekte wurden die Kinderbetreuung und die Pflichtschule festgelegt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe einberufen. Ende 2018 wurde schließlich die Aufgabenorientierung formal aus dem Gesetz gestrichen. Die Aufgabenorientierung scheiterte dabei nicht nur an unterschiedlichen Interessenlagen der Akteure, sondern auch an der Komplexität des Finanzausgleichssystems. Ändert man in diesem äußerst komplexen Geflecht eine Regelung, können ungewollte Wechselwirkungen entstehen. Dies zeigte sich daran, dass hier Städte mit einem sehr guten Kinderbetreuungsangebot, welche man im Rahmen der Aufgabenorientierung besonders stärken wollte, schlussendlich weniger Mittel bekommen hätten als zuvor. Der diskutierte Umsetzungsvorschlag konnte daher keine Zustimmung finden.

Dornröschenschlaf Grundsteuerreform

Mit dem FAG 2017 wurde auch eine Grundsteuerreform als notwendig erkannt. Im BMF wurde dazu eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie sollte bis September 2017 eine Reform der Grundsteuer vorbereiten. Im Zentrum der Beratungen steht ein Vorschlag von Städtebund und Gemeindebund für eine vereinfachte Neuberechnung der Einheitswerte sowie Überlegungen zur laufenden Valorisierung der neuen Einheitswerte anhand von Grundstückspreisen. Die Arbeit der Arbeitsgruppe verlief jedoch ins Leere.

Die Zeit nutzen!

Insgesamt zeigt sich, dass der mit dem FAG 2017 beworbene „Einstieg in den Umstieg“ leider keine Fortsetzung gefunden hat und wichtige Reformaspekte in Vergessenheit

gerieten. Umso wichtiger wäre es nun, die noch verbleibende Zeit der aktuellen Finanzausgleichsperiode zu nutzen, um die weiteren Schritte in Richtung eines modernen und steuerbaren Finanzausgleichs zu setzen.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Aspekte, welche für die Gemeindeebene von besonderer Bedeutung sind:

- ▶ **Aufgabenorientierung:** Diese sollte im Rahmen von Pilotprojekten umgesetzt werden. Hierzu sollte die Arbeitsgruppe wieder ihre Arbeit aufnehmen und in einem ersten Schritt die Ziele der Aufgabenorientierung definieren.
- ▶ **Reformen der Länder-Gemeinde-Transferbeziehungen:** Umfassende Reformen, welche nicht nur die Finanzkraft, sondern auch unterschiedliche Funktionen der Gemeinden berücksichtigen, fehlen noch. Hier wären gemeinsam von Ländern und Gemeinden entsprechende Konzepte zu erarbeiten.
- ▶ **Reform der Grundsteuer:** Die Arbeitsgruppe ist fortzuführen.

Insbesondere zum Thema der Aufgabenorientierung sollte das Streichen der entsprechenden Passage aus dem FAG 2017 nicht als Schlusspunkt für die Aufgabenorientierung gesehen werden. Es steht außer Frage, dass die Finanzausgleichspartner mit dem FAG 2017 erkannt haben, dass die Steuerung des Finanzausgleichs durch eine Verstärkung der Aufgabenorientierung deutlich verbessert werden kann. Es zeigt sich aber auch, dass die Ausgestaltung eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs einer guten Vorbereitung bedarf und es daher mehr Zeit für die konkrete Umsetzung braucht. Diese Zeit steht nun bis zum Ablauf der Finanzausgleichsperiode zur Verfügung und sollte daher auch möglichst intensiv genutzt werden. 

Erfolgreiche Schweizer Föderalismusreform

Vor elf Jahren trat in der Schweiz eine umfassende Reform des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft. Welches waren die Erfolgsfaktoren dieses Jahrhundertprojekts?

Roland Fischer, Hochschule Luzern, Dozent für Finanzpolitik

Die im Jahr 2008 in Kraft getretene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) war eine der bedeutendsten Reformen des Schweizer Föderalismus. Staatliche Aufgaben im Umfang von damals 20 Milliarden Franken erhielten eine neue Zuteilung der regulatorischen und finanziellen Verantwortung auf Bund und Kantone. Die Zuständigkeit für verschiedene bisher gemeinsam vollzogene Aufgaben wurden einer einzigen Staatsebene übertragen, so z. B. der Bau und Unterhalt von Nationalstraßen dem Bund oder das Heimwesen den Kantonen. Für weiterhin gemeinsam finanzierte Aufgaben wie z. B. den Natur- und Landschaftsschutz wurden neue Entscheidungs- und Finanzierungsmodelle entwickelt. Statt der damals weitverbreiteten projektbezogenen Beiträge bezahlte der Bund heute den Kantonen fast ausschließlich an Zielvorgaben gekoppelte jährliche Pauschalen. Zudem wurde in zahlreichen Aufgabenbereichen wie z. B. der Spitzenmedizin oder der großen Kulturbetriebe die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen neu geregelt.

Vertikaler und horizontaler Ressourcenausgleich

Der Finanzausgleich wurde von Grund auf neu konstruiert. Herzstück sind der vertikale und horizontale Ressourcenausgleich. Der Bund und die finanzstarken Kantone bezahlen zweckfreie, nach der Finanzkraft abgestufte Beiträge an die finanzschwachen Kantone, sodass die Finanzkraft jedes Kantons eine gesetzlich definierte Mindesthöhe

erreicht. Ergänzend dazu unterstützt der Bund mit einem auf strukturellen Indikatoren basierenden, ebenfalls zweckfreien Lastenausgleich Kantone, die aufgrund von strukturellen Bedingungen höhere Kosten bei der Bereitstellung von staatlichen Leistungen aufweisen. Beispiele sind die Straßeninfrastruktur in Bergregionen, die öffentliche Sicherheit in Kernstädten oder Leistungen des Gesundheitswesens in Kantonen mit einem hohen Anteil an älteren Menschen.

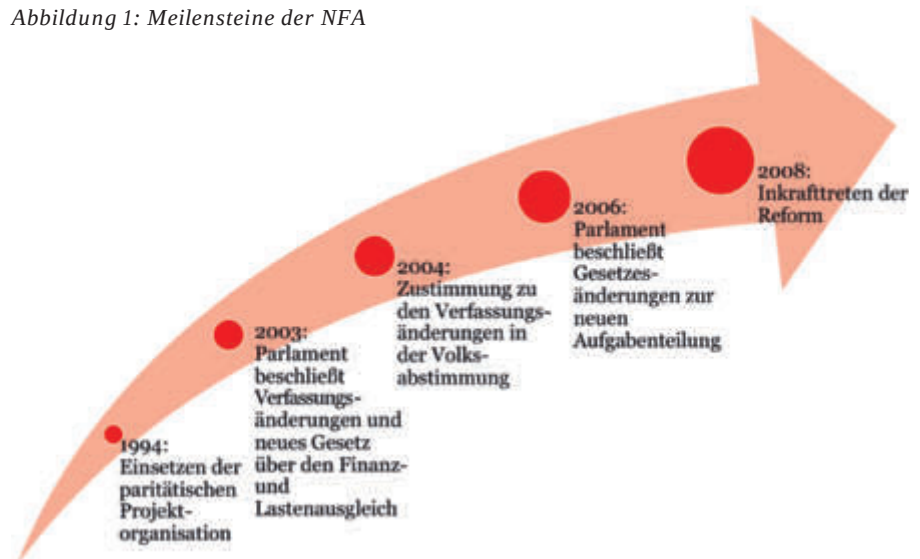
Zwar stehen einzelne Elemente des neuen Finanzausgleichs regelmäßig in der Kritik. Seine grundlegende Konstruktion ist jedoch nach wie vor breit akzeptiert. Die NFA kann deshalb als eine der erfolgreichsten Reformprojekte der Schweiz bezeichnet werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die inhaltli-

che Ausgestaltung, sondern auch auf den politischen Prozess bei der Ausarbeitung. Für den Erfolg waren verschiedene Faktoren ausschlaggebend.

Breit anerkannter Handlungsbedarf

Anfang der 90er-Jahre litt die Schweiz unter einer schweren Wirtschaftskrise und hohen Staatsdefiziten. In diesem angespannten finanzpolitischen Umfeld wuchs die Unzufriedenheit der Kantone mit dem damals geltenden Finanzausgleich. Die meist an den Vollzug von Bundesaufgaben gekoppelten Bundesbeiträge hatten zur Folge, dass die Kantone selbst finanzielle Mittel bereitstellen mussten, um Ausgleichszahlungen zu erhalten. Insbesondere für die finanzschwachen Kantone führte dies zu einem

Abbildung 1: Meilensteine der NFA



Teufelskreis von steigender finanzieller Abhängigkeit vom Bund, teurer Bereitstellung von staatlichen Leistungen und sinkender steuerlicher Attraktivität.

Wissenschaftliches Fundament

Ein wichtiges Merkmal der NFA ist ihr wissenschaftliches Fundament. So wurden mit der Reform die finanzwissenschaftlichen Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz in die Bundesverfassung aufgenommen. Staatliche Aufgaben sollen soweit wie möglich in der Verantwortung der tiefsten staatlichen Ebene liegen. Der Kreis der Nutznießerinnen und Nutznießer, Entscheidungsträgerinnen und -träger und Finanzierenden soll möglichst deckungsgleich sein, damit Fehlanreize vermieden werden. Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz dienten als grundlegende Kriterien für die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Paritätische Projektorganisation

Die Erarbeitung der NFA erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Projektorganisation des Bundes und der Kantone. Dies zeigte sich darin, dass in sämtlichen Gremien und Arbeitsgruppen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone in gleich hoher Anzahl stimmberechtigt waren. Auch die Städte und Gemeinden wurden miteinbezogen. Wichtig für den Projektfortschritt war zudem, dass er beim Bund und in den Kantonen auf Regierungsebene von Personen vorangetrieben wurde, die dem Schweizer Föderalismus eine hohe Bedeutung zumaßen und seinen dringenden Reformbedarf anerkannten. Die Einbindung der Kantone erhöhte ihre Akzeptanz des Projekts. Insbesondere konnten unterschiedliche Präferenzen frühzeitig erkannt und angeglichen werden. Zudem gab sie dem Bundesrat und dem Parlament die Gewissheit, dass es sich bei der NFA um eine politisch breit abgestützte, mehrheitsfähige Vorlage handelt. Eine Rahmenbedingung der NFA war ihre Haushaltsneutralität. Die Reform durfte für den Bund und die Kantone insgesamt keine Mehr- oder Minderbelastungen zur Folge haben. Mehrbelastungen der Kantone, die sich durch die neue Aufgabenteilung und den Wegfall des alten Finanzausgleichs ergaben, wurden durch eine höhere Ausgleichssumme im neuen Finanzausgleich kompensiert. Zur Überprüfung der finanziellen Auswirkungen berechnete die Projektleitung am Ende jeder Projektphase eine „Globalbilanz“. Darin wurden die voraus-



sichtlichen finanziellen Auswirkungen der Reform für den Bund und jeden Kanton ausgewiesen. Die damit verbundene Transparenz erhöhte das Vertrauen der Kantone in die NFA.

Trotz Haushaltsneutralität für die Gesamtheit der Kantone waren finanzielle Mehrbelastungen einzelner Kantone unvermeidlich. Für finanzschwache Kantone wurde deshalb ein Härteausgleich geschaffen. Dieser ist so konstruiert, dass finanzschwache Kantone, die in der letzten Globalbilanz vor der Inkraftsetzung eine Nettobelastung aufwiesen, in einer Übergangsperiode Kompensationszahlungen erhalten. Der Härteausgleich war wesentlich dafür verantwortlich, dass eine große Mehrheit der Kantone und der Stimmberechtigten die NFA befürworteten.

Das neue Ausgleichssystem erweist sich als gerecht, wirksam und stabil. Grundlegende Änderungen sind deshalb nicht vorgesehen. Notwendig sind jedoch technische Anpassungen. So erfordert die in diesem Frühjahr beschlossene Reform der Unternehmensbesteuerung eine Anpassung der Berechnungsmethode des Ressourcenausgleichs. Anders fällt die Beurteilung der Aufgabenteilung auf. Sowohl der Bund als auch die Kantone sind der Ansicht, dass ein umfassendes Projekt zu einer weiteren Aufgabenteilung ins Auge gefasst werden soll. Gestützt auf die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz wurden in einem 2018 vom Bundesrat veröffentlichten Bericht Aufgabenbereiche identifiziert, bei denen Handlungsbedarf besteht. Der politische Rückhalt einer solchen „Aufgabenteilung II“ ist zurzeit schwierig abzuschätzen. An die Erfolgsfaktoren der NFA lässt sich bei der Umsetzung auf jeden Fall anknüpfen.

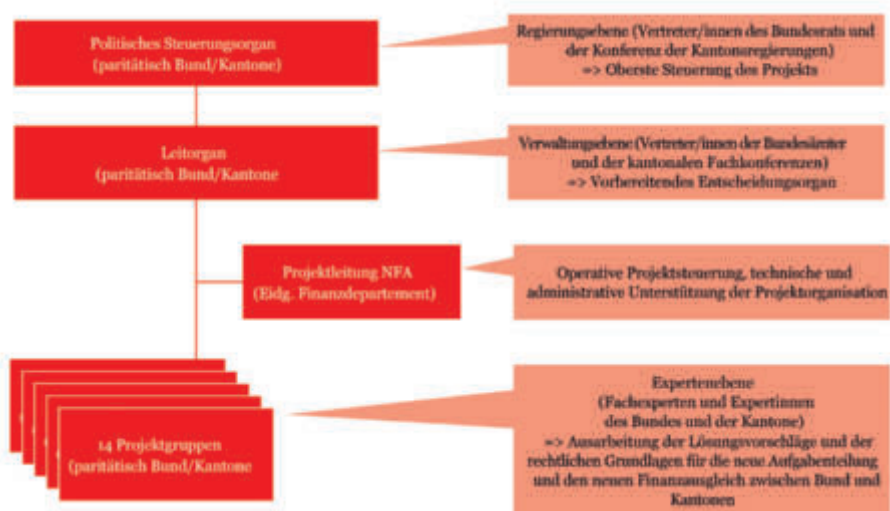
sichtlichen finanziellen Auswirkungen der Reform für den Bund und jeden Kanton ausgewiesen. Die damit verbundene Transparenz erhöhte das Vertrauen der Kantone in die NFA.

Trotz Haushaltsneutralität für die Gesamtheit der Kantone waren finanzielle Mehrbelastungen einzelner Kantone unvermeidlich. Für finanzschwache Kantone wurde deshalb ein Härteausgleich geschaffen. Dieser ist so konstruiert, dass finanzschwache Kantone, die in der letzten Globalbilanz vor der Inkraftsetzung eine Nettobelastung aufwiesen, in einer Übergangsperiode Kompensationszahlungen erhalten. Der Härteausgleich war wesentlich dafür verantwortlich, dass eine große Mehrheit der Kantone und der Stimmberechtigten die NFA befürworteten.

Weitere Reformschritte

Das neue Ausgleichssystem erweist sich als gerecht, wirksam und stabil. Grundlegende Änderungen sind deshalb nicht vorgesehen. Notwendig sind jedoch technische Anpassungen. So erfordert die in diesem Frühjahr beschlossene Reform der Unternehmensbesteuerung eine Anpassung der Berechnungsmethode des Ressourcenausgleichs. Anders fällt die Beurteilung der Aufgabenteilung auf. Sowohl der Bund als auch die Kantone sind der Ansicht, dass ein umfassendes Projekt zu einer weiteren Aufgabenteilung ins Auge gefasst werden soll. Gestützt auf die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz wurden in einem 2018 vom Bundesrat veröffentlichten Bericht Aufgabenbereiche identifiziert, bei denen Handlungsbedarf besteht. Der politische Rückhalt einer solchen „Aufgabenteilung II“ ist zurzeit schwierig abzuschätzen. An die Erfolgsfaktoren der NFA lässt sich bei der Umsetzung auf jeden Fall anknüpfen.

Abbildung 2: Die Projektorganisation der NFA



Finanzausgleich Schweiz

Der Finanzausgleich aus Sicht der Städte und Gemeinden: Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen aus dem Jahr 2008 war auch für Städte und Gemeinden ein Meilenstein. Denn damit wurden erstmals die städtischen Sonderlasten erfasst und das Thema der Kernstadtlasten fand Eingang in die nationale Gesetzgebung.

Zufriedenstellend ist die Situation für die kommunale Ebene rund zehn Jahre nach Einführung der NFA jedoch noch nicht.

Karin Christen, Schweizerischer Städteverband

NFA – diese drei Buchstaben stehen in der Schweiz für eines der größten Reformprojekte der letzten Jahre: die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. 2004 mit großer Mehrheit von Volk und Ständen gutgeheißen, verfolgte die Reform zweierlei: zum einen eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, zum anderen einen Ausgleich der unterschiedlichen kantonalen Finanzkraft. Die Reform sollte auch zu einer Stärkung des Föderalismus und dem damit verbundenen Prinzip der Subsidiarität – zwei Grundpfeiler des Schweizer Staatsverständnisses – beitragen. Demnach verfügen Kantone, aber auch Gemeinden, über eine

relativ hohe Autonomie. Staatliche Aufgaben werden nur wo nötig einer übergeordneten Staatsebene übertragen. Damit jede Gebietskörperschaft die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Aufgaben erfüllen kann, muss sie auch über die notwendigen Ressourcen verfügen.

Ressourcen- und Lastenausgleich

Der Finanzausgleich im engeren Sinne, um den es im Folgenden geht, besteht aus zwei Instrumenten: dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich. Der Ressourcenausgleich reduziert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone. Finanzschwächere Kantone erhalten vom

Bund und den finanzstärkeren Kantonen finanzielle Mittel. Nach einer neuerlichen Reform, die soeben vom Parlament verabschiedet wurde, wird eine Mindestausstattung garantiert. Das heißt, dass der ressourcenschwächste Kanton nach Ressourcenausgleich jeweils genau 86,5 Prozent des schweizerischen Mittels erreicht. Der Lastenausgleich trägt den Sonderlasten der Zentrums- und der Gebirgskantone Rechnung. Mit dem soziodemografischen Lastenausgleich werden typisch städtische, mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich der Berggebiete ausgeglichen.

Der Inkraftsetzung der Reform gingen 15 Jahre Arbeit voraus. Ursprünglich handelte es sich um ein Reformprojekt von Bund und Kantonen, doch nach mehreren Anläufen erhielten auch die Kommunalverbände eine – wenngleich minoritäre – Mitsprache in der Projektorganisation. Dass die städtischen Anliegen mit der Schaffung eines Ausgleichs für Zentrumslasten aufgenommen wurden, darf als Erfolg gewertet werden. Dazu beigetragen hat wohl auch der neu in die Bundesverfassung aufgenommene Artikel 50, der sogenannte „Gemeindeartikel“, der mit der Verfassungsrevision im Jahr 2000 in Kraft trat. Damit wird der Bund nämlich verpflichtet, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten und auf die „besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete“ Rücksicht zu nehmen. Wenngleich diese Entwicklungen aus kommunaler Sicht erfreulich sind, so ist die Situation heute insgesamt nach wie vor



unbefriedigend – dies aus drei Gründen: Erstens sind Städte und Gemeinden seit Inkrafttreten der Reform nicht mehr Teil der Steuerungsorgane der NFA. Trotz wiederholter Forderung, die kommunale Ebene wieder miteinzubeziehen, ist die NFA damit erneut zu einem Projekt von Bund und Kantonen geworden. Zweitens ist das Gefäß des soziodemografischen Lastenausgleichs stark unterdotiert, werden damit doch lediglich 10 Prozent der städtischen Sonderlasten und gar nur 4 Prozent der Zentrumslasten gedeckt. Das ist deshalb besonders stoßend, weil die geografisch-topografischen Lasten zu einem wesentlich höheren Prozentsatz abgegolten werden. Dieses Ungleichgewicht wurde allerdings jüngst etwas korrigiert. So beschloss das Parlament, dass Bundesmittel in Höhe von 140 Millionen Franken (ca. 125 Millionen Euro), die nach der Reform des Ressourcenausgleichs frei werden, dem soziodemografischen Lastenausgleich zugutekommen sollen. Diese Gelder gehen aber drittens zweckgebunden an die Kantone. Das bedeutet, dass die Mittel nicht in jedem Fall dorthin fließen, wo die Lasten anfallen – nämlich in die städtischen Zentren.

Kantonaler Finanzausgleich – 26 Systeme

Nebst dem nationalen Finanzausgleich besteht auch in jedem der 26 Kantone ein innerkantonaler Finanzausgleich. Die Finanzflüsse, die dabei umverteilt werden, sind erheblich, wie eine Studie des wirtschaftsliberalen Think Tanks Avenir Suisse 2013 aufzeigte¹. Nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs auf nationaler Ebene reformierten viele Kantone ihre Ausgleichssysteme und orientierten sich dabei oftmals am nationalen Modell. Dennoch sind die kantonalen Finanzausgleichssysteme eigenständig und unterscheiden sich wesentlich voneinander. Das hängt nicht zuletzt von den jeweiligen kantonalen Gegebenheiten ab. Nicht alle Kantone trennen zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Und auch der Zentrumslastenausgleich wird überall anders geregelt.

Dass trotz innerkantonaler Finanzausgleichsmechanismen in den Städten weiterhin erhebliche Zentrumslasten verbleiben, belegte vor zwei Jahren eine Studie der Konferenz der städtischen Finanzdirektoren

und -direktoren². Als Zentrumslasten werden dabei jene Leistungen eines städtischen Zentrums verstanden, von denen auswärtige Nutzerinnen und Nutzer profitieren, ohne diese voll abzugelten. Die höchsten Zentrumslasten fallen in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Straßenverkehr sowie bei Sicherheitsaufgaben an. Zur Ermittlung der Zentrumslasten wurden zunächst Leistungen mit einem potenziell hohen Nutzenanteil durch Auswärtige bestimmt, wie zum Beispiel Museen, Sportanlagen oder der öffentliche Verkehr. Anschließend wurden die Kosten entsprechend der Nutzung der Leistungen auf die jeweiligen Gebietseinheiten verteilt. Erträge aus Subventionen und Abgeltungen, die die Stadt von Bund, Kantonen und Gemeinden für ihre Leistungen bereits erhält, wurden abgezogen. Berücksichtigt wurden aber auch Standortvorteile, die eine Stadt aufgrund ihrer Zentrumsfunktion genießt, sowie ihr Nutzen aus Leistungen der umliegenden Gemeinden. Und schließlich wurden pauschale Abgeltungen für Zentrumslasten zum Beispiel im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs abgezogen.

Handlungsbedarf bleibt bestehen

Die Untersuchung von neun Städten zeigte, dass die ungedeckten Zentrumslasten in mittelgroßen Städten bei 300 bis 400 Schweizer Franken pro Kopf, in den größeren Zentren sogar bei 600 bis 1.000 Franken pro Kopf liegen, was rund 900 Euro entspricht. Handlungsbedarf besteht also weiterhin, wobei Lösungen in erster Linie auf kantonomer Ebene gesucht werden müssen. Auch auf nationaler Ebene werden Städte und Gemeinden aber wieder für ihre Interessen eintreten. Im Rahmen der NFA wird zurzeit nämlich die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen überprüft – mit potenziell großen Auswirkungen auf Städte und Gemeinden. Es gilt, einseitige Lastenverschiebungen vorab im Sozialbereich zu verhindern. Rasche und einfache Lösungen sind nicht zu erwarten.

¹ Irrgarten Finanzausgleich, Avenir Suisse, Zürich 2013. <https://www.avenir-suisse.ch/publication/irrgarten-finanzausgleich/>

² Zentrumslasten der Städte, Ecoplan, Bern 2017. <https://ksfd.ch/de/Info/Dokumentation/Studien>



WORKWEAR

CWS

Fairtrade Berufskleidung

Setzen Sie auf nachhaltige Beschaffung mit unserer Fairtrade Berufskleidung im Mietservice.



Grundsteuerreform in Deutschland

Die Regierungskoalition in Deutschland hat sich auf eine umfassende Reform der bundesgesetzlich geregelten Grundsteuer verständigt. Vorrangiges Ziel der Reform ist die Vereinfachung der Grundstücksbewertung. Zudem soll den Bundesländern über eine Öffnungsklausel das Recht eingeräumt werden, von der bundesgesetzlichen Neuregelung abzuweichen.

Stefan Ronnecker, Deutscher Städtetag

Die deutsche Bundesregierung hat nach zähem Ringen innerhalb der Koalition am 21. Juni 2019 ein Gesetzespaket für eine Grundsteuerreform beschlossen. Die Entwürfe befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Die Reform muss aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016 bis spätestens Ende 2019 verabschiedet sein. Andernfalls dürfte die Grundsteuer mit einem jährlichen Aufkommen von rund 14 Milliarden Euro ab kommendem Jahr nicht mehr auf Basis des bisher geltenden Rechts erhoben werden. Die Grundsteuer ist nach der Gewerbesteuer die zweitwichtigste originäre Steuerquelle der deutschen

Städte und Gemeinden und steht für rund sieben Prozent der gemeindlichen Einnahmen.

Neustart im Jahr 2025

Der Reformbedarf bei der deutschen Grundsteuer war bereits seit 40 Jahren allseits unbestritten: Die Grundsteuer wird in Deutschland noch auf der Grundlage von Bewertungsergebnissen aus den Jahren 1964 in Westdeutschland und 1935 in Ostdeutschland erhoben. Trotzdem ist es über Jahrzehnte nicht gelungen, die notwendigen politischen Mehrheiten für eine Neubewertung oder ein neues Grundsteuermodell zu organisieren. Die Reform wurde

erst möglich, als das Bundesverfassungsgericht 2016 die völlig veralteten Bewertungsergebnisse für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Sofern der Gesetzgeber bis Ende 2019 eine Reform verabschiedet, darf das alte Grundsteuerrecht aber noch bis einschließlich 2024 weiter angewendet werden. Damit bleiben dem Gesetzgeber nach Verabschiedung eines Reformgesetzes noch fünf weitere Jahre, um eine Neubewertung aller rund 35 Millionen Grundstücke in Deutschland vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen werden also erst ab 2025 mit den steuerlichen Auswirkungen der Reform konfrontiert. Die Umsetzungsfrist von fünf Jahren gilt dennoch als knapp

bemessen. Denn die bei den Bundesländern angesiedelten steuerlichen Bewertungsstellen sind derzeit weder personell noch technisch für diese Aufgabe gerüstet.

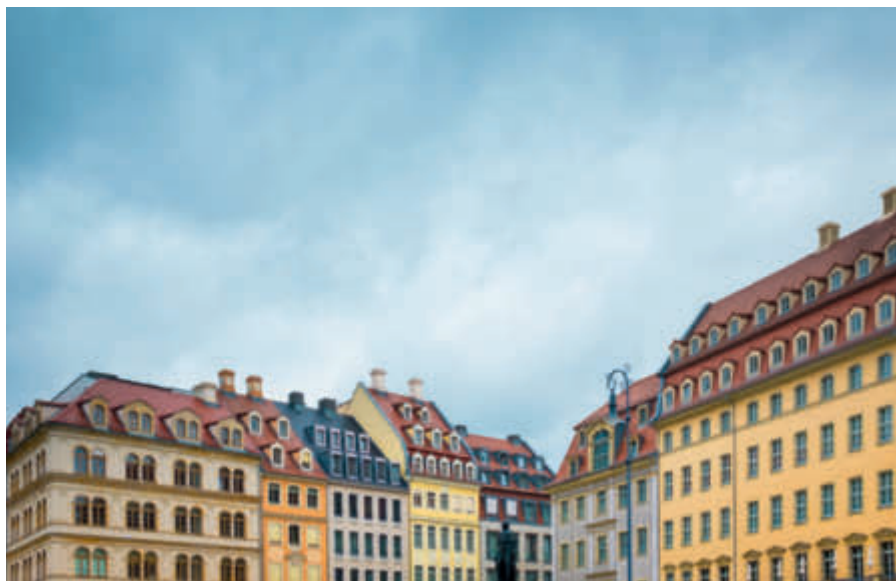
Eckpunkte des Reformmodells

Mit der geplanten Reform wird das bisherige Bewertungsrecht für die Grundsteuer umfassend modernisiert. Vorrangiges Ziel der Reform war eine umfassende administrative Vereinfachung der Bewertungsverfahren, damit die Grundstücke zukünftig weitergehend automatisiert bewertet werden können. Der Weg dorthin war lange Zeit umstritten: Im Mittelpunkt der politischen Debatte stand die Frage, ob die neue Grundsteuer auf einer wertorientierten Bemessungsgrundlage basieren oder ob die Steuer wertunabhängig, also nur nach Flächengrößen, ausgestaltet werden soll. Diese Frage ist nun entschieden worden: Die Grundsteuer bemisst sich auch weiterhin nach dem Wert der Grundstücke. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie Wohngrundstücke werden in einem vereinfachten Ertragswert-Verfahren bewertet. Bei Gewerbegrundstücken erfolgt die Bewertung in einem vereinfachten Sachwert-Verfahren. Bei beiden Verfahren werden alle Möglichkeiten zur Verwendung von Pauschalwerten konsequent ausgeschöpft. Außerdem wird so weit wie möglich auf bereits bei anderen Fachverwaltungen vorhandene Datenbestände zurückgegriffen. Auf mittlere Sicht soll so die überwiegende Anzahl der Grundstücke vollautomatisiert bewertet werden können.

Öffnungsklausel für abweichendes Landesrecht

Die politische Verständigung auf ein wertorientiertes Reformkonzept für die Grundsteuer war nur um den Preis einer Länder-Öffnungsklausel möglich. Die Bundesländer haben zukünftig die Möglichkeit, ein vom Bundesrecht abweichendes Grundsteuerrecht einzuführen. Neben abweichenden Detailregelungen dürfen die Länder dabei auch völlig eigenständige Grundsteuer-Modelle umsetzen. Die Idee einer Öffnungsklausel wird von den Kommunen nicht unterstützt, weil hierdurch eine Zersplitterung des Grundsteuerrechts droht.

So ist zu erwarten, dass zumindest der Freistaat Bayern anstelle des Bundesrechts ein



eigenständiges wertunabhängiges Grundsteuermodell umsetzt. Wertunabhängig bedeutet, dass Gebäude- und Grundstücksflächen mit jeweils einem landesweit einheitlichen Euro-Betrag je Quadratmeter bewertet werden. Die Höhe der Grundsteuer ist dann nur noch von den reinen Flächengrößen abhängig. Lagebedingte Wertunterschiede der Immobilien spielen in diesem Modell keine Rolle.

Die Städte und Gemeinden hatten sich bundesweit gegen wertunabhängige Grundsteuern ausgesprochen. Das Konzept widerspricht allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen und gefährdet so die langfristige Akzeptanz der Grundsteuer. Zudem besteht ein hohes Risiko, dass dieser Reformansatz vor dem Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit scheitert.

Gemeinden entscheiden über Grundsteuer-Hebesätze

Positiv ist hervorzuheben, dass die Reform die bestehende gemeindliche Hebesatzautonomie unangetastet lässt. Über die Höhe der Grundsteuer-Hebesätze werden auch zukünftig allein die Städte und Gemeinde entscheiden. In diesem Zusammenhang mussten sich die Städte und Gemeinden allerdings politisch dazu verpflichten, die Reform aufkommensneutral umzusetzen. Bund, Länder und Kommunalverbände haben mehrfach gemeinsam gegenüber Medien und Öffentlichkeit erklärt, dass die

Reform insgesamt ohne Aufkommenszuwächse realisiert werden soll.

Sonder-Hebesatz für baureife Grundstücke

Im bisher geltenden Grundsteuerrecht dürfen Gemeinden zwei verschiedene Grundsteuer-Hebesätze festlegen: Einen Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (sog. Grundsteuer A) sowie einen Hebesatz für alle übrigen Grundstücke wie insbesondere Wohn- und Geschäftsgrundstücke (sog. Grundsteuer B). Das Gesetzespaket des Bundes sieht nun vor, dass Städte und Gemeinden in Gebieten mit besonderem Wohnraumbedarf optional einen dritten (erhöhten) Hebesatz für baureife, aber unbebaute Grundstücke festlegen dürfen (sog. Grundsteuer C). Damit soll ein steuerlicher Anreiz zur Mobilisierung von brachliegendem Bauland geschaffen werden.

Ausblick

Die Kommunen sind erleichtert, dass sich die Regierungskoalition auf ein Reformpaket verständigt hat. Damit ist nach langem Gezerre ein wichtiges Etappenziel erreicht, um die Grundsteuer über das Jahr 2019 hinaus zu sichern. Richtig aufatmen können die Städte und Gemeinden aber erst, wenn das Gesetzespaket noch vor Jahresende verabschiedet wird. Andernfalls würden die Grundsteuer-Einnahmen der Städte und Gemeinden von mehr als 14 Milliarden Euro ab 2020 wegfallen.



7. Österreichischer Stadtregionstag

„Erfolgsmodell Stadtregion – *Zentren brauchen Regionen –
Regionen brauchen Zentren*“



am 23. & 24. Oktober 2019 in Wiener Neustadt, Niederösterreich

Mit dem 1. Österreichischen Stadtregionstag 2013 in Graz wurde der Grundstein für den regelmäßigen österreichweiten Austausch zum Thema Stadt-Umland-Kooperation gelegt.

Zum bereits **7. Österreichischen Stadtregionstag** laden Sie die Veranstalter herzlich ein, die **Stadtregion Wiener Neustadt** kennenzulernen. Die Stadtregion Wiener Neustadt ist Lebensraum von mehr als 85.000 Menschen. Sie liegt im Industrieviertel Niederösterreichs, einem der dynamischsten Räume Österreichs. Die Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsraum fordert Siedlungsentwicklung, Infrastrukturen, Mobilität oder Grünraumentwicklung zunehmend heraus.

Unter dem Motto *Zentren brauchen Regionen – Regionen brauchen Zentren* thematisiert der diesjährige Stadtregionstag nötige **stadtregionale Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt**. Dazu werden verschiedene Strategien und die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft „Stärkung der Stadt- und Ortskerne“ präsentiert. Stadtregionen leben von der Interaktion zwischen Zentrum und Umland. Ein weiterer Schwerpunkt widmet sich **stadtregionalen Herausforderungen im Bereich der Mobilität**. Stadtregionale Mobilitätskonzepte der Ballungsräume, Fragen der stadtregionalen Optimierung des ruhenden Verkehrs und stadtregionale Ansätze zu urbanen Mobilitätslaboren stehen dabei im Mittelpunkt. Im Lichte der zukünftigen **EU-Förderperiode 2020+** wird der Stadtregionstag zudem temporäre Plattform für das ÖROK-Projekt „Regionale Handlungsebene stärken 2019“ sein.

Der 7. Stadtregionstag findet im neuen **Bibliotheksschiff des FH City Campus Wiener Neustadt** statt. Der Abendempfang auf Einladung der Stadt Wiener Neustadt am 23. Oktober 2019 lädt zum Netzwerken ein. Ein Besuch der niederösterreichischen **Landesausstellung „Welt in Bewegung“** sowie eine **Exkursion in die Region Bucklige Welt-Wechseland** runden das Programm ab.

Aktuelle Informationen sowie das vollständige Programm finden Sie unter:

www.stadtregionen.at sowie www.staedtebund.gv.at.

Anmeldung: <https://www.staedtebund.gv.at/anmeldung/stadtregionstag.html>.



Die Steuerpolitik der Europäischen Union

Die Steuerpolitik ist in der EU aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips noch immer in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Das macht die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene so schwierig. Globalisierung, Digitalisierung und Klimakrise zeigen allerdings deutlich den akuten Handlungsbedarf. Multinationale Konzerne zahlen trotz Rekordgewinnen kaum Gewinnsteuern und bei den CO₂-Emissionen muss gegengesteuert werden. Die Ankündigungen von G20 und OECD, bis 2020 Regelungen für die Mindestbesteuerung multinationaler Konzerne vorlegen zu wollen, geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus.

Martin Saringer, Steuerreferent in der AK Wien

Spricht man über die Steuerpolitik der EU, muss man wissen, dass die Steuerpolitik nach wie vor in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt, und die wollen ihre Kompetenzen nur äußerst ungern abgeben. Im Steuerbereich gilt in der EU das Einstimmigkeitsprinzip¹. Die Kommission hat das alleinige Vorschlagsrecht für steuerliche Rechtsakte und bei jedem Vorschlag sind die Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dementsprechend schwierig ist auch die Entscheidungsfindung im Steuerbereich auf

EU-Ebene. Den Mitgliedstaaten der EU steht es grundsätzlich frei, wie sie ihre Steuersysteme ausgestalten, sofern die europarechtlichen Vorgaben, im Wesentlichen sind das die Grundfreiheiten, das Beihilfenrecht und die wenigen Rechtsakte zu den Steuern, eingehalten werden.

Die Verbrauchsteuern, allen voran die Mehrwertsteuer, sind in der EU weitgehend harmonisiert, weil die Harmonisierung bei den indirekten Steuern ursprünglich als besonders wichtig für den Binnenmarkt angesehen wurde. Die Harmonisierung bei

den direkten Steuern wurde als weniger wichtig angesehen.

Die steuerpolitischen Herausforderungen

Diese Ausgangssituation ist ungünstig, denn die aktuelle Entwicklung zeigt ganz deutlich den steuerpolitischen Handlungsbedarf der EU. Globalisierung und Digitalisierung führten zu einem massiven Umbruch in der Wirtschaft. Klassische Produktionsstätten verlieren gegenüber immateriellen Werten wie Software, Lizenzen,



Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen

Patenten oder auch Daten rasant an Bedeutung, und diese können auch problemlos, losgelöst von den Absatzmärkten an jeden beliebigen Ort weltweit verschoben werden. Die Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne sind schon seit geraumer Zeit ein zentrales Thema. Multinationale Konzerne zahlen im Schnitt um 30 % weniger Ertragsteuern als lokale Unternehmen, und die Unternehmen der digitalen Wirtschaft wiederum zahlen durchschnittlich lediglich halb so hohe Gewinnsteuern wie die Unternehmen der traditionellen Wirtschaft. Aber auch die Mitgliedstaaten sind mitverantwortlich für diese Entwicklung, denn in den letzten Jahrzehnten war die EU weltweit der Wirtschaftsraum mit dem stärksten Steuerwettbewerb. Steuerhinterziehung und Steuerflucht in Niedrigsteuerrländer und Steueroasen führen ebenfalls zu beträchtlichen Einnahmeausfällen und der Finanzsektor ist insbesondere aufgrund der Mehrwertsteuerbefreiung chronisch unterbesteuert. Der Druck, die Steuerbelastung auf immobile Faktoren wie Arbeit und Konsum zu erhöhen, steigt².

Die Entwicklungen der letzten Jahre

Trotz der durch das Einstimmigkeitsprinzip stark eingeschränkten Handlungsfähigkeit der EU in Steuerangelegenheiten sind in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden, die vor Kurzem noch undenkbar waren. So wurde der automatische Informationsaustausch über Finanzdaten eingeführt³. Große Konzerne müssen nun zumindest gegenüber den Finanzverwaltungen offenlegen, in welchen Ländern sie welche Gewinne erzielen und welche Steuern

sie dafür bezahlen. Außerdem müssen die Steuerberaterinnen und -berater ihre grenzüberschreitenden Steuersparmodelle⁴ gegenüber den Finanzverwaltungen offenlegen und mit zwei Richtlinien zur Bekämpfung von missbräuchlichen Steuergestaltungen (ATAD I⁵ und II⁶) sind Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung aggressiver Steuersparmodelle der multinationalen Konzerne eingeführt worden.

Die künftige Steuerpolitik der Europäischen Union

Der große Durchbruch ist bis dato allerdings ausgeblieben, obwohl es auch dafür schon seit geraumer Zeit die entsprechenden Kommissionsvorschläge gibt. Die Richtlinienentwürfe für die Einführung der Finanztransaktionssteuer, die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage und zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft sind hinlänglich bekannt, aber bis dato konnten sich die Mitgliedstaaten, insbesondere auch aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips, nicht auf eine Umsetzung einigen. Und auch hier gibt es zumindest einen Kommissionsvorschlag vom Jänner 2019 zur schrittweisen Abkehr vom Einstimmigkeitserfordernis in Steuerangelegenheiten auf EU-Ebene.⁷

Steuer für multinationale Konzerne

Eine rasche Einigung bei der Finanztransaktionssteuer ist aktuell nicht zu erwarten. Aber zumindest bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. eigentlich bei der Besteuerung multinationaler Konzerne ist einiges in Bewegung geraten. Auf G20-Ebene einigte man sich im Juni 2019 dar-

auf, Großkonzerne künftig stärker zu besteuern⁸. Die OECD soll bis 2020 einen Vorschlag vorlegen, in dem auch die Grundlagen für eine globale Mindeststeuer geschaffen werden⁹. Außerdem sollen auch die steuerlichen Grundprinzipien dahingehend überarbeitet werden, dass die Gewinnbesteuerung stärker als bisher auch an den Absatzmärkten erfolgen soll. Eines der fundamentalen Prinzipien, dass Unternehmensgewinne primär am Ort der Betriebsstätte erfasst werden, soll aufgeweicht werden, da dieses durch die fortschreitende Globalisierung und Digitalisierung in vielen Fällen nicht mehr zeitgemäß ist und den Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne in die Hände gespielt hat. Auch wenn noch viele Details offen sind, das Festlegen einer Mindestbesteuerung ist ein wichtiger Schritt dahin, dass multinationale Konzerne endlich angemessen besteuert werden.

Einfluss der Kommission

Auch wenn in Steuerangelegenheiten die Entscheidungen alleine vom Rat getroffen werden, darf der Einfluss der Kommission, aufgrund ihres alleinigen Vorschlagsrechts für Rechtsakte, nicht unterschätzt werden. Es wird deshalb auch stark von der neuen Kommission abhängen, welche steuerpolitischen Entwicklungen in der Europäischen Union in nächster Zukunft tatsächlich folgen werden. Ursula von der Leyen, die neue Kommissionspräsidentin, hat angekündigt, für mehr Steuergerechtigkeit eintreten zu wollen und explizit angeführt, dass es nicht akzeptabel ist, wenn Unternehmen trotz hoher Gewinne kaum noch Steuern in Europa zahlen. Deshalb sollen die schon seit 2016 vorliegenden Richtlinienentwürfe zur Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage endlich umgesetzt werden und eine Steuer für die großen Digitalkonzerne auf EU-Ebene eingeführt werden, falls die Arbeiten der OECD zu diesem Thema nicht wie angekündigt bis 2020 zu einem Ergebnis führen sollten. Und die Kommissionspräsidentin hat auch wirkungsvollere Maßnahmen gegen Steueroasen und Niedrigsteuerrländer außerhalb der Europäischen Union angekündigt¹⁰.

Auch der Kampf gegen den Klimawandel ist ganz oben auf der Agenda und die neue

Kommissionspräsidentin hat angekündigt, eine EU-weite CO₂-Steuer einführen zu wollen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu sichern, sollen Importe aus Drittstaaten in die EU ebenfalls dieser CO₂-Steuer unterliegen, Exporte aus der EU in Drittstaaten allerdings von der Steuer ausgenommen werden (Grenzausgleich). Außerdem soll auch die Energiesteuerrichtlinie überarbeitet werden, um insbesondere die Steuerbegünstigungen der Luftfahrt zu beenden.

Und die Kommissionspräsidentin hat auch angekündigt, sich für eine Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips in Steuerangelegenheiten einsetzen zu wollen.

Es besteht zumindest Anlass zu Optimismus, dass die Ankündigungen der G20 tatsächlich in absehbarer Zeit umgesetzt werden, sodass bei der internationalen Konzernbesteuerung endlich Erfolge erzielt werden und dass auch die großen Internetkonzerne endlich angemessen besteuert werden. Das könnte sich insgesamt positiv auf die Steuerpolitik der EU auswirken, so-

fern die Mitgliedstaaten die steuerlichen Herausforderungen auch tatsächlich ernst nehmen.

Dem Kampf gegen den Klimawandel wird zwar augenblicklich von fast allen politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern höchste politische Priorität eingeräumt. Trotzdem ist hier Skepsis angebracht, ob tatsächlich eine Einigung auf europäischer Ebene in absehbarer Zeit erreicht werden kann. Zu sehr erinnert die aktuelle Situation an jene nach der Finanzkrise 2008 und die immer noch ausstehende Finanztransaktionssteuer.

Letztendlich muss man sich im Klaren sein, dass substanzielle Erfolge nur dann erreichbar sein werden, wenn es zu einer Abkehr vom Einstimmigkeitserfordernis in Steuerangelegenheiten (zumindest für wesentliche steuerliche Bereiche wie Konzernbesteuerung, Bekämpfung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung u. Ä. m.) auf EU-Ebene kommt. Und das wird nur dann gelingen, wenn auch den Mitgliedstaaten klar wird, dass eine teilweise Verschiebung ihrer Steu-

ersouveränität hin zur EU letztendlich notwendig ist, um aufgrund von Globalisierung und Digitalisierung wieder handlungsfähiger in Steuerangelegenheiten zu werden. 

1 <https://awblog.at/eu-steuerpolitik-kommissionsvorschlag/>

2 <https://awblog.at/die-steuerpolitik-der-europaeischen-union/>

3 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0107&from=DE>

4 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2018:139:FULL&from=DE>

5 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L1164&from=DE>

6 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0952&from=de>

7 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1548236862451&uri=CELEX:52019DC0008>

8 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/G7-G20/20190609-G20-Fukuoka.html

9 <https://www.oecd.org/tax/beps/programme-of-work-to-develop-a-consensus-solution-to-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy.pdf>

10 <https://www.taxjournal.com/articles/eu-watch-what-does-the-appointment-of-the-new-european-commission-president-mean-for-eu-tax-policy>



WENN DAS ABENTEUER RUFT, IST DAS UNSERE ANTWORT.

**DER VOLVO XC60.
JETZT AB € 299,-/MONAT***

Damit Sie Abenteuer so erleben können, wie es Ihnen gefällt: Der Volvo XC60 mit City Safety, Notbremsassistent mit Großtiererkennung, Bergabfahrlilfe, Verkehrszeichenerkennung, Einparkhilfe, 18" Leichtmetallfelgen, SENSUS Connect Infotainment System uvm.

JETZT BEI UNS IM SCHAURAUM.



Kraftstoffverbrauch: 1,8–7,8 l/100 km, CO₂-Emissionen: 42–181 g/km. * Berechnungsbeispiel am Modell Volvo XC60 D3 Momentum 6-Gang-Schaltgetriebe: € 41.590,- Barzahlungspreis (Barzahlungspreis beinhaltet, Versicherungsprämie € 500,-, Finanzierungsprämie € 2.400,-); € 10.000,- Leasingentgeltvorauszahlung; € 24.200,- Restwert; 15.000 km / Jahr Laufleistung; 36 Monate Laufzeit; € 207,88 gesetzl. Rechtsgeschäftsgebühr; € 150,- Bearbeitungsgebühr exkl. USt.; € 299,67 monatliches Leasingentgelt; 3,85 % Sollzinssatz p.a.; 4,43 % Effektivzinssatz p.a.; € 3.606,07 Gesamtkosten; € 45.196,07 zu zahlender Gesamtbetrag. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Santander Consumer Bank, Bankübliche Bonitätskriterien vorausgesetzt. Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Richtpreise in Euro inkl. NoVA und 20 % MwSt. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Aktion gültig bis 31.12.2019. Nur für Privatkunden. Symbolfoto. Stand: September 2019.



Erdbergstraße 189 -193
1030 Wien

01 740 20 0
www.volvocars.at/denzel

Das FairTax-Projekt

Grundlagen einer nachhaltigkeitsorientierten Besteuerung in Europa

Margit Schratzenstaller, WIFO

Owohl der wichtigste Zweck von Abgabensystemen schlicht und einfach die Finanzierung von Aktivitäten der öffentlichen Hand ist, sind die modernen Abgabensysteme alles andere als einfach.¹ Ausgangspunkt einer Ausschreibung für ein EU-Projekt im Rahmen des EU-Forschungsrahmenprogramms Horizon 2020, die unter dem Eindruck der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise lanciert wurde, waren Befürchtungen über mögliche problematische Konsequenzen von Globalisierung, Internationalisierung sowie Mobilität von Individuen und Konzernen für die nationalen Steuersysteme in der EU. Gefragt wurde nach Reformnotwendigkeiten und -optionen, um eine in jeder Hinsicht nachhaltige Wirtschafts- und Währungsunion zu unterstützen. Die Ausschreibung betonte die Bedeutung nationaler Abgabensysteme für eine gestaltende Wirtschaftspolitik, angesichts ihrer potenziellen Effekte auf sozio-ökonomische und Gender-Ungleichheiten sowie fiskalische Nachhaltigkeit und Steuergerechtigkeit. Auch Steuerharmonisierung und die Frage von steuerbasierten Eigenmitteln als nachhaltige Finanzierungsquelle für das EU-Budget sollten adressiert werden.

Ein aus elf Partnern bestehendes, transdisziplinäres Konsortium, an dem auch das WIFO beteiligt war, fand sich unter dem Akronym „FairTax“ zusammen, um an den Grundlagen für nachhaltigkeitsorientierte Besteuerung in der EU zu arbeiten. Das Projekt, das von März 2015 bis Februar 2019 bearbeitet wurde, brachte eine Vielfalt von Ansätzen unterschiedlicher Disziplinen zusammen: Die zentralen Fragen des Projekts wurden aus steuerrechtlichen, finanzwissenschaftlichen, volks- und betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsgeschichtlichen und anthropologischen Perspektiven behandelt.

Nachhaltigkeitsorientierte Besteuerung

Ein wichtiger Ausgangspunkt des Forschungsprojekts war, dass der Steuerpolitik eine tragende Rolle in einer ökonomisch, sozial, ökologisch und institutionell/kulturell nachhaltigen Entwicklung zukommt. Das Projekt fokussierte dabei auf folgende zentrale Fragestellungen, die zu den drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf die Steuerpolitik gehören:

- ▶ die Diskussion von Optionen zur Ausdehnung der legislativen Kompetenzen oder anderer Governance-Mechanismen auf EU-Ebene, die es der EU ermöglichen, die Steuer- und Sozialpolitik der EU-Mitgliedstaaten wirksam zu harmonisieren und koordinieren
- ▶ die Ausgestaltung von Reformoptionen zur Koordination nationaler Steuerpolitiken, um Fairness, Stabilität und Nachhaltigkeit von Steuer- und Sozialpolitik-Regimes zu stärken
- ▶ die Identifikation von Strategien für eine Stärkung der Effektivität von Steuerverwaltungs- und Compliance-Strukturen sowie deren Angleichung innerhalb der EU und gegenüber Drittländern
- ▶ die Erarbeitung von Empfehlungen für steuerbasierte Eigenmittelquellen zur Finanzierung des EU-Budgets

Effektive Instrumente

In einem ersten Schritt wurde eine Reihe von strukturellen Problemen der nationalen Abgabensysteme in der EU aus Nachhaltigkeitsperspektive – sogenannte Nachhaltigkeitslücken – identifiziert: das steigende Gewicht der Abgaben auf Arbeit, die sinkende Bedeutung von Lenkungssteuern und insbesondere von Umweltsteuern, der sich intensivierende Steuerwettbewerb, Compli-

ance- und Steuerbetrugsprobleme, die sinkende Progressivität der nationalen Steuersysteme, die Unterstützung von Gender-Ungleichheiten durch die Besteuerung sowie das ungenutzte Potenzial, die Besteuerung auf der EU-Ebene zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und Entwicklung zu nutzen.

Ein Ergebnis des Projekts ist, dass bezüglich der derzeit intensiv diskutierten „sozialen Dimension Europas“ große Fortschritte möglich wären, wenn die steuerpolitische Interaktion zwischen EU und EU-Mitgliedstaaten, die aktuell primär im Rahmen des Europäischen Semesters stattfindet, ausgeweitet werden würde: Denn Steuern sind eines der effektivsten wohlfahrtsstaatlichen und sozialpolitischen Instrumente. Statt sich wie bisher auf mögliche verzerrende Effekte der Besteuerung zu konzentrieren, sollte sich der Fokus der Wirtschafts- und Steuerpolitik hin zur aktiven Gestaltung des Steuerrechts und aktiven Maßnahmen zur Stärkung des Steuervollzugs verschieben. Auch deuten die Forschungsergebnisse auf die Bedeutung einer umfassenden Perspektive auf die Steuerbasis hin, die einerseits sowohl die Wichtigkeit von traditionellen Steuerquellen (wie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer) anerkennt als auch andererseits das Potenzial anderer Steuerbasen berücksichtigt, wie etwa Vermögen, Konsum oder Energie- und Umweltverbrauch.

EU-Eigenmittelsystem

Eine solche Sichtweise schafft auch Raum für die Diskussion innovativer Kandidaten für steuerbasierte Eigenmittelquellen für das EU-Budget, von denen im Projekt unter Leitung des WIFO mehrere ausführlich analysiert werden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die im FairTax-Projekt untersuchten möglichen Eigenmittelquellen.

Tabelle 1: Optionen für steuerbasierte Eigenmittel für die EU und Aufkommenspotenzial

Studie	Potenzielle steuerbasierte Eigenmittelquelle	Bezugs-jahr	Involvierte EU-Mitgliedstaaten	Details	Aufkommens-potenzial, Mrd. €	Aufkommens-potenzial, % der EU-Einnahmen 2017
Krenek/Schratzenstaller (2017A)	CO ₂ -basierte Flugticketabgabe	2014	EU28	CO ₂ -Preis von 25 € bis 35 € pro Tonne CO ₂ -Emissionen	4 bis 5	2,9 bis 3,6
Krenek/Sommer/Schratzenstaller (2018)	Grenzausgleich für EU-Emissionshandelssystem	2021	EU28	CO ₂ -Preis von 54 € pro Tonne in Importen enthaltene CO ₂ -Emissionen	27 bis 84	19,4 bis 60,4
Nerudová/Dobranschi/Solilová/Schratzenstaller (2018)	Zuschlag auf nationale Treibstoffsteuer	2014	EU28	0,03 € bis 0,20 € pro Liter Treibstoff	13 bis 86	9,4 bis 61,9
Dellinger/Schratzenstaller (2018)	Atomenergiesteuer	2014	EU-14 (Atomenergie produzierende Mitgliedsländer)	0,01 € pro kWh Elektrizität und Steuer auf windfall profits für einen CO ₂ -Preis von 25 € pro Tonne CO ₂ -Emissionen	8 bis 19	5,8 bis 13,7
Krenek/Schratzenstaller (2017B)	Vermögensteuer	2014	EU20 (Mitgliedstaaten, für die HFCS-Daten verfügbar sind)	1 % auf Haushaltsnettovermögen über 1 Million €; 1,5 % auf Haushaltsnettovermögen über 5 Million €	156	112,2
Nerudová/Schratzenstaller/Solilová (2017)	Finanztransaktionssteuer	2016	EU10 („Koalition der Willigen“)	0,1 % auf Wertpapiertransaktionen; 0,01 % auf Derivattransaktionen	4 bis 33	2,9 bis 23,7
Nerudová/Solilová (2019)	GKKB-basiertes Eigenmittel ¹⁾	2014	EU28	1 % einer GKKB ¹⁾	8	5,8

Dabei ist der Ausgangspunkt, dass die Steuersysteme der EU-Mitgliedstaaten und das EU-Eigenmittelsystem zwei zentrale Defizite aufweisen.² Erstens die oben genannten Nachhaltigkeitslücken in den Abgabensystemen der EU-Mitgliedstaaten. Und zweitens leistet das EU-Eigenmittelsystem keinerlei Beitrag zu zentralen EU-Strategien und -Initiativen zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und Entwicklung in der EU, wie die UN-Nachhaltigkeitsziele, die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen, die EU-Strategie für ein klimaneutrales Europa bis 2050, den EU-Aktionsplan für eine Kreislaufwirtschaft oder der EU-Aktionsplan für eine faire und nachhaltige Besteuerung. Diese zwei Defizite werden im Rahmen des FairTax-Projekts gleichzeitig adressiert, indem die Einführung von nachhaltigkeitsorientierten steuerbasierten Eigenmittelquellen als eine Säule der anstehenden Reform des Eigenmittelsystems vorgeschlagen wird. Der Ersatz eines Teils der derzeitigen nationalen Beiträge zur Finanzierung des EU-Budgets durch solche nachhaltigkeits-

orientierten steuerbasierten Eigenmittelquellen würde Spielraum für die EU-Mitgliedstaaten schaffen, weniger nachhaltigkeitsorientierte Steuern – insbesondere die hohen Abgaben auf Arbeit – zu senken und würde so eine aufkommensneutrale, die Nachhaltigkeit verbessernde, supranationale Verschiebung der Abgabenstruktur ermöglichen. Eine besondere Rolle, auch in Anbetracht der derzeitigen Priorität auf die sich verschärfenden Probleme des Klimawandels, spielen dabei „grüne“ Eigenmittelquellen: etwa eine CO₂-basierte Flugticketabgabe, ein Zuschlag auf die nationalen Treibstoffsteuern oder ein Grenzausgleich für das EU-Emissionshandelssystem, in dessen Rahmen Importe entsprechend ihres CO₂-Emissionsgehalts mit einer Art Klimazoll belegt werden, um Wettbewerbsnachteile der EU-Industrie gegenüber Drittländern aufgrund der CO₂-Bepreisung durch das EU-Emissionshandelssystem zu vermeiden. Diese möglichen neuen Eigenmittelquellen sind sämtlich dadurch charakterisiert, dass ihre unilaterale Einführung auf nationaler Ebene entweder nicht sinnvoll

oder aufgrund von Problemen der Steuerabweichung und des Steuerwettbewerbs nur schwer möglich ist. Zudem können sie auch innerhalb des bestehenden EU-Rechtsrahmens implementiert werden. 

¹ Gunnarsson/Nerudová/Schratzenstaller 2019

² Schratzenstaller/Krenek, 2019

LITERATUR-HINWEISE

Gunnarsson, A.; Nerudová, D.; Schratzenstaller, M., *About Fair-Tax*, in: *Intereconomics*, 54(3), 2019, S. 133.

Schratzenstaller, M.; Krenek, A., *Tax-based Own Resources to Finance the EU Budget*, in: *Intereconomics*, 54(3), S. 171–177.



Nachhaltigkeitsorientierte Gemeindefinanzen

In der Diskussion um die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform in Österreich gibt es einen blinden Fleck: den Bereich der kommunalen Abgaben.

Angela Köppl, Margit Schratzenstaller, WIFO

Die Vernachlässigung der Gemeindeebene in der akademischen ebenso wie in der steuerpolitischen Debatte um die Ökologisierung des Abgabensystems¹ ist aus zwei Gründen bemerkenswert:

Erstens ist die österreichische Finanzverfassung föderal aufgebaut. Die kommunale Ebene hat einen Anteil von 12,6 % an den gesamten Einnahmen² der öffentlichen Hand. Die gemeindeeigenen Abgaben machen 3,2 % des gesamtstaatlichen Abgabenaufkommens (Steuern plus Sozialversicherungsbeiträge) bzw. 4,9 % des gesamtstaatlichen Steueraufkommens aus. Etwa 30 % der staatlichen Investitionen, die einen wichtigen Hebel zur klima- und umweltverträglichen Umstrukturierung der öffentlichen Infrastruktur darstellen, entfallen auf die Gemeindeebene. Diese kann daher schon wegen ihrer quantitativen Bedeutung

nicht aus Überlegungen zur Ausgestaltung einer ökosozialen Abgabenreform ausgeblendet werden. Hinzu kommt das theoretische Argument, dass je nach ihrer räumlichen Reichweite negative ökologische Externalitäten in einem vertikal (föderal) aufgebauten Staatswesen auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen durch Umweltabgaben zu internalisieren sind (Boadway/Wildasin, 1984, Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, 1992). Folglich sollten etwa lokale negative ökologische externe Effekte durch lokale Umweltabgaben, deren Höhe im theoretischen Ideal den Grenzschadenskosten entspricht, eingedämmt werden.

Zweitens zeigt sich eines der zentralen Ungleichgewichte im gesamten österreichischen Abgabensystem – die Dominanz der Abgaben auf Arbeit einerseits und die relativ moderate Bedeutung umweltbezogener Steuern andererseits³ – auch auf Gemeinde-

ebene: So machte die Kommunalsteuer im Jahr 2017 mit 3,1 Mrd. € 42,1 % der kommunalen Abgaben im weiteren Sinne (gemeindeeigene Abgaben plus Gebühren und Interessentenbeiträge) aus. Umweltbezogene kommunale Steuern im engeren Sinne spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle: Gemäß EU-OECD-Definition stellt lediglich die Grundsteuer eine umweltbezogene kommunale Abgabe dar; sie erzielte im Jahr 2017 ein Aufkommen von 703 Mio. € oder 9,5 % der gesamten kommunalen Abgaben. Somit stammten 2017 lediglich 7,4 % der an den Gesamtstaat fließenden umweltbezogenen Abgaben im engeren Sinne von den Gemeinden.

Gemäß der von EU und OECD akkordierten Definition (Eurostat, 2013) sind die auf kommunaler Ebene erhobenen Parkometerabgaben, die Wassergebühren sowie die Abwasser- und Müllgebühren den umwelt-

Übersicht 1: Umweltbezogene Abgaben (Gesamtstaat) sowie ökologisch relevante Zahlungen an die Gemeinden

	Steuerart	1995	2000	2010	2017
Ausschließliche und gemeinschaftliche umweltbezogene Bundesabgaben		3.805	5.159	6.907	8.827
Mineralölsteuer	E	2.469	2.726	3.854	4.551
Kfz-Steuer	T	112	132	70	53
Kfz-Zulassungssteuer	T	89	143	158	188
Motorbezogene Versicherungssteuer	T	551	975	1.554	2.389
Normverbrauchsabgabe (NOVA)	T	355	433	453	473
Straßenverkehrsbeitrag	T	180	84	0	0
Sicherheitsabgabe	T	14	28	30	0
Sonderabgabe auf Erdöl	E	10	0	0	0
Energieabgabe ¹⁾	E	0	562	726	926
Altlastenbeitrag	P	21	71	51	62
Bodenwertabgabe	R	6	5	6	6
Flugticketabgabe	T	0	0	0	115
Emissionszertifikate	E	0	0	5	63
Ausschließliche umweltbezogene Landesabgaben		13	18	20	34
Jagd- und Fischereiabgabe	R	7	10	10	21
Wiener Baumschutzgesetz	R	1	1	2	3
Landschaftsschutz-, Naturschutzabgabe	R	5	6	9	10
Ausschließliche umweltbezogene Gemeindeabgaben		395	463	609	703
Grundsteuer A	R	25	28	26	28
Grundsteuer B	R	369	435	583	675
Umweltabgaben insgesamt, Mio. Euro		4.213	5.639	7.536	9.564
in % des BIP		2,4	2,6	2,5	2,6
in % der Steuereinnahmen insgesamt		8,9	9,3	9,4	9,5
in % der Abgaben ²⁾ insgesamt		5,7	6,2	6,2	6,2
Ökologisch relevante Zahlungen an die Gemeinden		951	1.626	1.973	2.533
Müllgebühren	P	223	426	621	753
Abwassergebühren	P	406	808	884	1.095
Wassergebühren	R	301	351	402	569
Abgabe für das Parken von KFZ (Wien) – Parkometerabgabe	T	20	43	67	116
Umweltbezogene Gemeindeabgaben plus ökologisch relevante Zahlungen an die Gemeinden insgesamt		1.346	2.089	2.583	3.236

bezogenen Abgaben im engeren Sinne nicht zuzurechnen, weil ihnen eine bestimmte öffentliche Leistung gegenübersteht. Sie werden von Statistik Austria in einem Nebenkonto als ökologisch relevante Zahlungen gesondert ausgewiesen. Die Einnahmen aus Parkometerabgaben machten im Jahr 2017 116 Mio. € (1,6 % der gesamten kommunalen Abgaben einschließlich Gebühren und Interessentenbeiträgen) aus. Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren erreichten 2017 zusammen 2,4 Mrd. € (32,5 % der gesamten kommunalen Abgaben). In dieser weiteren Definition von umweltbezogenen Abgaben, die auch Gebühren miteinbezieht, spielen somit umweltrelevante Abgaben auch auf

Gemeindeebene bereits jetzt zumindest quantitativ eine nicht unbedeutende Rolle.

Optionen für eine Ökologisierung

Die augenfälligste Kandidatin für eine weitere Ökologisierung des kommunalen Abgabensystems ist die Grundsteuer. Sie wird, wie erwähnt, den umweltbezogenen Steuern zugerechnet, weil sie als Steuer auf den Verbrauch der Ressource Boden betrachtet werden kann. Allerdings sind von der österreichischen Grundsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keine nennenswerten ökologischen Effekte zu erwarten. Einerseits ist das Grundsteueraufkommen auf-

grund der bestehenden Unterbewertung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, die sich an veralteten Einheitswerten orientiert, so dass der tatsächliche Wert von Grund und Immobilien vom Einheitswert zunehmend abweicht, insgesamt und bezogen auf den individuellen Steuerpflichtigen so gering, dass keine Lenkungseffekte zu erwarten sind. Zweitens differenziert sie nicht nach Art der Flächennutzung und beinhaltet somit keine explizite ökologische Komponente. Im Zeitraum Mitte der 1990er- bis Mitte der 2000er-Jahre wurde in Deutschland relativ intensiv über das Konzept einer Flächennutzungsabgabe als Alternative zur konventionellen Grundsteuer diskutiert,

LITERATUR- HINWEISE

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Finanzverfassung und Finanzausgleich – Herausforderungen und Anpassungserfordernisse, Wien, 1992

Boadway, R., Wildasin, D., *Public Sector Economics*, 2. Auflage, Boston/Toronto, 1984

Eurostat, *Environmental Taxes, A Statistical Guide*, Luxemburg, 2013

Fuest, C., Thöne, M., *Gemeindefinanzreform: Hintergründe, Defizite, Alternativen*, FiFo-Bericht Nr. 1, 2005

Köppl, A., Schratzenstaller, M., *Das österreichische Abgabensystem – Status-quo, WIFO-Monatsberichte*, 2015, 88(2), S. 109–126
https://www.wifo.ac.at/publikationen/wifo-monatsberichte/detailview=yes&publikation_id=50946

Pitlik, H., Schratzenstaller, M., Bauer, H., Biwald, P., Haindl, A., *Optionen zur Stärkung der Abgabenaufonomie der österreichischen Gemeinden*, Wien, 2012

Statistik Austria, *Gebarungsübersichten*, 2018

Statistik Austria, *Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*, 2019A

Statistik Austria, *Steuern und Sozialbeiträge in Österreich: Einzelsteuerliste/National Tax List, Einnahmen des Staates und der EU* (S. 13 + S. 212) 1), 2019B

VCÖ, *Mobilitätsabgaben zur Finanzierung von Nahverkehrssystemen*, Wien, 2009

das Anreize für einen sparsameren und ökologisch nachhaltigeren Umgang mit der knappen Ressource Boden setzen sollte⁴. Diese Diskussion, die seitdem weitgehend eingeschlafen ist, sollte im Rahmen von Überlegungen zur Einbeziehung der kommunalen Ebene in eine gesamtstaatliche Ökologisierung des Abgabensystems wieder aufgenommen werden.

Auch weitere Instrumente – neben der bereits existierenden Parkometerabgabe – zur Steuerung von Mobilität und Verkehr sind zu prüfen (vgl. zum Folgenden VCÖ, 2009): Erstens Road Pricing bzw. Citymaut, d. h. eine Abgabe, die – gegebenenfalls mit einem erhöhten Satz zu Spitzenzeiten – auf das Befahren der Innenstadt mit dem Pkw erhoben wird. Eine solche Citymaut existiert bereits beispielsweise in London, Singapur, Bergen, Trondheim, Oslo, Durham, Stockholm, Göteborg, Mailand, Bologna oder Valetta. Ein zweiter Vorschlag ist eine Parkplatz- bzw. Verkehrserregerabgabe, die es etwa in Sydney, Perth oder Vancouver gibt. Diese soll die externen Kosten des individuellen Autoverkehrs bei den Anbietern von Parkplätzen internalisieren, etwa in Form von frei festzusetzenden kommunalen Zuschlägen auf den Hebesatz der Grundsteuer, je nach Anzahl kommerziell genutzter Parkplätze, oder von einem bundeseinheitlichen Zuschlag auf die Steuermesszahl.

Finanzierungs- und Lenkungsfunktion

Diese Instrumente haben eine gleichzeitige Finanzierungs- und Lenkungsfunktion. Die zusätzlichen Einnahmen können grundsätzlich für die Senkung anderer Abgaben – vor allem auf Arbeit –, die Finanzierung einer klimaverträglichen Infrastruktur oder für einen sozialen Ausgleich verwendet werden. Auch auf der kommunalen Ebene stehen diese Verwendungsmöglichkeiten grundsätzlich zur Verfügung. So könnten etwa die Ertragsanteile der Gemeinden an der Lohnsteuer, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe darstellt, reduziert werden, was wiederum Spielraum für eine Senkung der Lohnsteuer schaffen würde. Eine zweite Option ist die Finanzierung einer klimaverträglichen kommunalen Nahverkehrsinfrastruktur. Schließlich könnten drittens Sozialtransfers an Haushalte mit geringen Einkommen gewährt werden, um soziale Härten abzu-

federn. Allerdings sollte, wenn die Ökologisierung des kommunalen Abgabensystems in eine gesamtstaatliche ökosoziale Abgabenreform eingebettet wird, der soziale Ausgleich eher zentral koordiniert durch den Bund statt auf der kommunalen Ebene erfolgen, um Doppelgleisigkeiten oder Lücken in den Leistungen zu vermeiden.

Im gesamten föderalen Zusammenhang ist darüber hinaus darauf zu achten, dass eine ökologische Steuerreform die Gewichte der föderalen Finanzen nicht verschiebt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn solche Umweltsteuern erhöht werden würden, die als gemeinschaftliche Bundesabgaben konzipiert sind, sodass die Mehreinnahmen gemäß des Verteilungsschlüssels Bund, Ländern und Gemeinden zufließen würden; und wenn im Gegenzug im selben Ausmaß die Sozialversicherungsbeiträge gesenkt werden würden. In diesem Fall würden Länder und Gemeinden von Mehreinnahmen profitieren, während der Bund den Einnahmefall der Sozialversicherungsträger kompensieren müsste und daher letztendlich Mindereinnahmen hinzunehmen hätte.

Insgesamt sollten ökologische Steuerreformen jedenfalls dazu genutzt werden, auch auf der kommunalen Ebene eine systematischere Ökologisierung des Finanzsystems voranzutreiben. Nicht zuletzt weisen auch die UN-Nachhaltigkeitsziele eine Reihe von Bezügen zur kommunalen Ebene auf. Um die damit verbundenen kommunalen Herausforderungen zu meistern, könnten ökologische Abgaben als unterstützende steuernde Instrumente zur Zielerreichung genutzt werden. Konkret sind es vier Nachhaltigkeitsziele, die unmittelbar mit der Umweltqualität auf lokaler Ebene zusammenhängen: (1) Gute Gesundheit und wellbeing, (6) Saubere Wasserver- und -entsorgung, (7) Leistbare und saubere Energie und (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, wobei im Hinblick auf die Nutzung von Umweltsteuern und -abgaben der Bezug zu den Zielen (6) und (7) gegeben ist. 

¹ Vgl. für eine der wenigen Ausnahmen Pitlik et al. (2012)

² Gesamteinnahmen der Gemeindeebene laut VGR (Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) im Jahr 2017

³ Vgl. dazu Köppl/Schratenstaller (2015)

⁴ Vgl. Fuest/Thöne (2005) für einen knappen Überblick



Handschellen oder Vertrauen?

Die Lehren aus der deutschen Erfahrung mit der Schuldenbremse

Prof. Michael Hüther, Institut der deutschen Wirtschaft

Im österreichischen Wahlkampfgetöse ist zuletzt der Antrag eingegangen, die derzeit geltende Schuldenbremse in den Verfassungsrang zu heben. Der Bund soll weiterhin dazu verpflichtet sein, seine Netto-neuverschuldung auf unter 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes zu begrenzen, für Länder und Gemeinden soll die striktere Grenze von 0,1 Prozent gelten. Befürworterinnen und Befürworter erhoffen sich, mit einer Schuldenbremse in der Verfassung auch zukünftige Regierungen an diese zu binden. Etwaige Verstöße könnten dann unter Umständen vor dem Verfassungsgerichtshof einklagbar sein. Immer wieder liest man in der Diskussion mit Verweis auf das Nachbarland Deutschland, von welchem Erfolg dieses Konzept gekrönt sein könne. In Deutschland hat derzeit das 10-jährige Jubiläum der Schuldenbremsen-Einführung eine angeregte Diskussion über

deren Relevanz und Zukunftstauglichkeit ausgelöst. Eine ganze Reihe von Argumenten lassen sich freilich ebenso für Österreich anführen.

So ist etwa der Anstieg der Schuldenstandquote nach Maastricht-Definition um rund 15 Prozentpunkte zwischen 2008 und 2010 auf knapp über 80 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aufgrund von finanzkrisenbedingten Rettungspaketen und Konjunkturprogrammen grundsätzlich vergleichbar verlaufen. In Anbetracht des Schuldenberges und des klaren Verfehlens des Maastricht-Kriteriums, das eine maximale Staatsverschuldung von 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes vorsieht, fand sich in der deutschen Politik eine breite Mehrheit zur Schuldenbegrenzung. Folglich wurde in der Verfassung eine Maximalverschuldung von aktuell 12 Milliarden Euro jährlich auf Bundesebene sowie eine Null-

Neuverschuldungsgrenze auf Landesebene ab 2020 verankert.

Und tatsächlich: Im Jahr 2018 lag die deutsche Schuldenquote bei 61 Prozent, während Österreich mit knapp 74 Prozent noch immer deutlich den Zielwert verfehlt. Den Rückgang der deutschen Verschuldung der Schuldenbremse zuzuschreiben, erscheint allerdings vermessen. Denn gleichzeitig erlebte die deutsche Volkswirtschaft einen bemerkenswerten Aufschwung: Auf dem Arbeitsmarkt sank die Arbeitslosenquote auf unter 5 Prozent, die Erwerbstätigenquote stieg auf ein Allzeithoch von rund 80 Prozent (25- bis 64-Jährige). Mit der deutlichen Steigerung der realen Steuereinnahmen pro Kopf schaffte der Arbeitsmarktboom enorme budgetäre Spielräume – die so in Österreich nicht verfügbar waren. Weitere budgetäre Spielräume entstanden zeitgleich aus den sinkenden Zinsen, die der



Wirtschaftsforscher Prof. Michael Hüther

Staat auf seine Schulden zahlen muss. Für 10-jährige Staatsanleihen muss der deutsche Staat am Ende der Laufzeit real gerade mal 90 Prozent zurückzahlen. Zuletzt ist sogar die Verzinsung von Anleihen mit 30-jähriger Laufzeit ins Negative gerutscht. Eine vergleichbare, wenn auch weniger drastische Entwicklung, lässt sich derzeit in Österreich beobachten. Ob sich dieser Trend in naher Zukunft umkehren wird, ist äußerst fraglich, gar unwahrscheinlich. Denn nicht nur die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank sowie die verzweifelte Suche von Anlegerinnen und Anlegern nach sicheren Assets tragen hierzu bei.

Zusätzlich wirken gleich zwei Megatrends dämpfend auf die Realzinsen: So führt der demografische Wandel zu einer strukturellen Veränderung des privaten Sparverhaltens. Wer länger für das Alter vorsorgen muss, der wird auch höhere Reserven ansparen müssen. Zudem führt die Digitalisierung der Wirtschaft zu einer Verlagerung der Investitionstätigkeit weg von einer kapitalintensiven Produktion hin zur vermehrten Investition in intangible Güter. Aktuell beginnen beide Trends erst damit, ihre Wirkung zu entfalten. Folglich werden sowohl eine niedrigere Kapitalnachfrage als auch eine höhere Sparneigung die Kapitalmärkte der Zukunft prägen.

Gewinne aus Schulden

Das bedeutet, auch für die kommenden Jahre werden Österreich und Deutschland aus ihrer Verschuldung Gewinne schlagen können oder nur minimale Zinsen bezahlen. Diese „windfall gains“ nicht zu realisieren, das auf der Straße liegende Geld nicht aufzusammeln, erscheint dem Steuerzahler bzw. der Steuerzahlerin gegenüber fast schon fahrlässig. Und grundsätzlich gilt bei einem Zinssatz unter der Zuwachsrate des BIP, dass dann keine generativen Lasten in die Zukunft verschoben werden – eher umgekehrt.

Für Deutschland gilt dies insbesondere, da die höheren Einnahmen auf der einen Seite und die niedrigeren Zinsausgaben auf der anderen Seite den Fiskus zwar in eine überaus komfortable Situation gebracht haben, diese aber weniger verantwortungsvoll genutzt wurde, als sich langfristig denkende Ökonomen und Ökonomen das gewünscht hätten. Während die „Große Koalition“ insbesondere Sozialleistungen weiter ausgebaut hat – trotz der guten Lage auf dem Arbeitsmarkt tätigt der Staat anteilig am Bruttoinlandsprodukt heute fast so viele Sozialausgaben wie zur Hochzeit der Wirtschaftskrise –, zeigt sich der Staat mit Blick auf seine Investitionstätigkeit weit weniger großzügig. Dabei sind die Investitionsbedarfe in unterschiedlichsten Bereichen

vielfältig und drängend: im Bildungssektor, bei Autobahnen und Brücken, im Schienen- sowie im Breitbandnetz.

Verschuldung der Kommunen

Während die Investitionstätigkeit von Bund und Ländern wenig Erbauliches aufweist, zeigt die Nahaufnahme, dass das wahre Problem auf der tiefer gelagerten Ebene, in den Kommunen, liegt: Die stagnierende Investitionstätigkeit der Gemeinden ist gesamtwirtschaftlich besonders bedeutsam, macht sie in Deutschland doch über die Hälfte des gesamtsstaatlichen Kapitalstocks aus. Tatsächlich befinden sich manche Kommunen – insbesondere dem Strukturwandel sowie der Migration geschuldet – in einem Stadium der Verschuldung, aus dem sie sich realistisch betrachtet kaum selbst befreien können. Ausgaben werden dann auf das Nötigste begrenzt und die Steuerschraube hochgedreht. Im Standortwettbewerb machen sich solche Gemeinden sowohl für Unternehmen als auch für qualifizierte Fachkräfte immer unattraktiver: Abwanderung von Humankapital und Wirtschaftskraft sowie sinkende private Investitionen sind häufig die Konsequenz der Verschuldungsspirale.

Mit der Verankerung der Null-Neuverschuldung auf Länderebene mauert sich der deut-

sche Staat praktisch ein und beraubt sich wichtiger Handlungsspielräume. Wenn Bundesländer keine Lösungen mehr anbieten können, wie sich Kommunen aus der Schuldenfalle befreien sollen, lässt man diese sehenden Auges untergehen. Freilich muss es eine Kontrolle dafür geben, dass sich Kommunen nicht auf den Bail-out der Länder verlassen können, anreizorientierte Lösungen hierzu liegen aber auf dem Tisch. Die unflexible Schuldenbremse ist keine davon und birgt vielmehr den potenziellen Sargnagel des Subsidiaritätsprinzips, das hier klar die Länder in der Verantwortung sieht.

Vom Nachbarland lernen

Die Lehren der deutschen Erfahrung mit der Schuldenbremse lassen sich durchaus verallgemeinern: Zum einen birgt eine Schuldenbremse immer die Gefahr, dass

vermeintlich dringliche Transferzahlungen gegenüber langfristig wirksamen Investitionen bevorzugt werden.

Zum anderen erschwert sie ein konsequentes Durchsetzen kommunaler Handlungsfähigkeit. Beide Probleme lassen sich adressieren, ohne die Schuldenbremse grundsätzlich aufzugeben: So könnte ein bundesstaatlicher Vermögenshaushalt kreditfinanzierte Investitionen aus der Schuldenbremse herauslösen. Diese gilt dann weiterhin, aber behindert eben nicht mehr wichtige Zukunftsinvestitionen. Gleichzeitig könnte so ein über die Bundesländer unterstütztes kreditfinanziertes Investitionsprogramm für die Gemeinden geschaffen werden.

Grundsätzlich erscheint der Versuch fragwürdig, einer haushälterischen Budgetvorschrift über den Verfassungsrang

gewissermaßen eine Ewigkeitsgarantie zu erteilen. Bei aller angebrachten Skepsis gegenüber der Haushaltsdisziplin gewisser Politikerinnen und Politiker ist doch in Ländern wie Österreich und Deutschland ein grundsätzliches Vertrauen in die politischen Strukturen angebracht.

Es erscheint geradezu vermessen, Politikerinnen und Politiker sowie Wählerinnen und Wähler vorzuwerfen, sie würden die Interessen zukünftiger Generationen in ihren Entscheidungsprozessen gänzlich ignorieren – und lediglich eine Schuldenbremse mit Verfassungsrang könnte sie daran hindern. Wenn der gesellschaftliche und politische Wille da ist, kann eine Regierung den Staatshaushalt konsolidieren. Nicht zuletzt die in den vergangenen Jahren beachtlich gesunkene Schuldenstandquote zeugt davon. 



XIII. Österreichische Fachkonferenz für FußgängerInnen 2019

„Da ist was los, im lebenswerten Straßenraum“

Nachhaltige aktive Begegnungsräume - Wie in kleinen Kommunen starten? || Strategien für mittelgroße Kommunen || Lebenswerter Straßenraum || Begegnungszonen: bisherige Erfahrungen, neue Entwicklungen & Möblierung || Mobilität der Zukunft aktiv: Forschung Big Data / Tools || Ge(h)sunde Begegnungsräume - Bewegung und Prävention || FußgängerInnen, (e)-Scooter und Trendsportgeräte.

Kufstein hat viel zu bieten. KUFSTEIN, Tirol @ Kultur Quartier || 17. und 18. Oktober 2019



Walk-space.at
der Österreichische Verein für FußgängerInnen
www.walk-space.at

KooperationspartnerInnen:





Sparüberschuss und Verschuldungsbedarf

Wann ist das Sparen für die Gesellschaft nützlich, wann schädlich? Ein Beitrag zum Thema Schuldenaversion und Investitionsbremse.

Gunther Tichy, Konsulent WIFO

Sparen ist eine Tugend: Wer weniger konsumiert, als er verdient, wird wohlhabend. Was aber, wenn alle sparen? Wenn im Kino einer aufsteht, sieht er mehr; wenn alle aufstehen, sieht keiner mehr, es ist für alle bloß unbequemer – ein typischer Fehler, vom Einzelnen auf die Gesellschaft zu schließen. Das gilt auch für das Sparen: Wenn alle sparen, wenn also alle auf Konsum verzichten, wird die Produk-

tion zurückgenommen und Leute werden entlassen, Rezession und Arbeitslosigkeit sind die Folge. Eine zwangsläufige Folge? Nein: Die negativen Folgen treten bloß dann ein, wenn die Ersparnisse nicht für die Finanzierung von Investitionen der Unternehmer oder des Staats verwendet werden. Aus diesen einfachen Überlegungen ergeben sich zwei vielfach übersehene Lehren: Erstens ist Sparen für die Gesellschaft bloß

dann nützlich, wenn es zur Finanzierung von Investitionen verwendet wird, anderenfalls kann es sogar schädlich sein.

Gleichgewicht

Und zweitens: Ersparnisse und Schulden müssen einander stets entsprechen. Denn wenn Ersparnisse zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, entstehen zwangsläufig Schulden in genau gleicher

Höhe. Man kann nicht Ersparnisse für gut und Schulden für bedenklich halten – sie sind bloß die beiden unterschiedlichen Seiten derselben Medaille.

Sparen für das Ausland

Für die gegenwärtige Wirtschaftspolitik sind diese Überlegungen von erheblicher Bedeutung. Die österreichischen Haushalte sparen Jahr für Jahr im Ausmaß von etwa 2 % des Brutto-Inlandsprodukts (BIP). Die Unternehmungen benötigten in den letzten Jahren keine Mittel zur Investitionsfinanzierung, die Gewinne reichten dafür aus; wenn sie Kredite aufnahmen, dann aus dem Grund, eigene Aktien zurückzukaufen oder um die Mittel auf den Finanzmärkten (mehr oder weniger spekulativ) anzulegen. Nicht nur die Unternehmen, auch die öffentliche Hand hat inzwischen keinen Verschuldungsbedarf mehr – die Haushaltsersparnisse werden somit nicht mehr zur Investitionsfinanzierung benötigt. Was nicht konsumiert wird, muss somit exportiert werden – wenn es nicht rezessiv wirken soll; demgemäß verschuldet sich das Ausland bei den Österreicherinnen und Österreichern jährlich im Ausmaß von 2 % des BIP – die Österreicherinnen und Österreicher sparen somit für das Ausland, nicht für eigene Investitionen!

Solang sich das im Ausmaß von etwa 2 % hält, ist es zwar wenig sinnvoll, aber nicht besonders problematisch. Ganz anders in Deutschland: Dort sparen die Haushalte Jahr für Jahr im Ausmaß von 5 % des BIP, öffentliche Hand und Unternehmen entschulden sich sogar, und zwar im Ausmaß von ½ bzw. 3 % des BIP; zwangsläufig entsteht dadurch ein erheblicher Leistungsbilanzüberschuss; die deutschen Haushalte borgen dem Ausland Jahr für Jahr 8 ½ % des BIP – und das ist sehr wohl problematisch. Erstens, weil Deutschland – und in geringerem Maße Österreich – auf Zukunftsinvestitionen und Konsum verzichtet zugunsten des Erwerbs von ausländischen Schuldtiteln, die keineswegs risikolos sind. Zweitens ist das Abschieben des Sparüberschusses ins Ausland problematisch, weil dort zwangsläufig Leistungsbilanzdefizite entstehen und sich allmählich eine hohe Auslandsverschuldung aufbaut; die gegenwärtigen Probleme der USA und die krampfhaften Bemühungen um deren Beseitigung

zeigen diese internationale Problematik deutlich. Die Strategie ist, drittens, auch für Deutschland selbst nicht nachhaltig, da sie früher oder später zu einer Aufwertung (des Euro) führen muss, wodurch die Auslandsanlagen (real) entwertet werden.

Investitionsbremse

Die krampfhaften Bemühungen der deutschen Wirtschaftspolitik um Schuldenabbau („Schuldenbremse“) und sinkenden Staatsanteil haben nicht bloß zu dem hohen Sparüberschuss geführt, sondern auch die öffentlichen Investitionen reduziert: Sie sanken von 2,1 % des BIP (1995) auf 1,9 % (2007), stiegen in den beiden darauffolgenden Jahren auf 2,4 %, sanken nach der Einführung der Schuldengrenze (2009) aber wieder auf 2,1 % des BIP. Demzufolge ist die Investitionsquote des deutschen Staats außerordentlich niedrig, nicht bloß im Vergleich mit Österreich, sondern auch mit dem Euroraum: Die öffentlichen Investitionen erreichen nicht einmal den Wert der Abschreibungen, sind netto also negativ. Die Schuldenaversion und die daraus resultierende Investitionsbremse führten sogar zu einem Rückbau der Infrastruktur. Gemäß Marcel Fratzscher, dem Chef des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, ist „der Handlungsbedarf ... signifikant“. Deutschland lebe von der Substanz. So sei allein bei den Kommunen ein Investitionsstau von 140 Mrd. Euro aufgelaufen. Angesichts dessen sollte der Großteil des staatlichen Einnahmenüberschusses für Investitionen verwendet werden.

Dem ist voll zuzustimmen. Selbst wenn die Situation in Österreich weniger dramatisch ist: Die Quote der öffentlichen Investitionen war auch hier bis 2001 auf 2,1 % gesunken, danach auf 3,4 % (2009) gestiegen und hat sich seit der Finanzkrise bei 3 % stabilisiert. Sie ist immerhin um die Hälfte höher als die deutsche. Dennoch erscheint es angebracht, den Sparüberschuss statt im Ausland in heimische Infrastruktur-Investitionen anzulegen. Sofort kommen die üblichen Gegenargumente: problematisches Ansteigen der Staatsschulden, Frage, wer sie zurückzahlt, Belastung der Jungen etc.

Von Schulden profitieren

Dass die Staatsschulden bei einer Steigerung der Investitionen steigen, ist richtig. Ist es

aber problematisch? Nein; nicht in der Situation eines Sparüberschusses, wenn dem Schuldenzuwachs wertschöpfende Investitionen gegenüberstehen, die Schulden nicht stärker wachsen als das Brutto-Inlandsprodukt und die Zinsen niedrig bleiben. Alle diese Voraussetzungen sind derzeit gegeben und werden vermutlich noch länger anhalten. Wer aber zahlt die Schulden zurück?

Der aufmerksame Leser, die aufmerksame Leserin müsste die Antwort selbst geben können: Niemand – denn solange die Ersparnisse steigen, müssen auch die Schulden steigen, und zwar in genau gleichem Ausmaß!

Die Rückzahlung der Schulden ist erst dann und in dem Maß erforderlich (und möglich!), in dem die Ersparnisse aufgelöst werden. Bleibt das Argument der Belastung der jungen Generation: Sie übernimmt tatsächlich die Schulden, aber sie übernimmt auch die Werte, die mit den Investitionen geschaffen wurden: Verkehrswege, Glasfaserkabel, eine effiziente Bildungsstruktur etc.; und sie profitiert überdies von dem höheren Wachstum, das die staatlichen Investitionsausgaben auslösen.

Goldene Regel

Aus der Überlegung, dass der gegenwärtige und wohl noch lang anhaltende Sparüberschuss besser in heimische Infrastruktur als in ausländische Schulden veranlagt wird, darf allerdings kein Plädoyer für unbegrenzte Staatsverschuldung abgeleitet werden; allzu oft wurde die Staatsschuld bedenkenlos ausgeweitet, ohne bleibende Werte zu schaffen. Vor der Ära der Schuldengrenzen begrenzte man die Ausgabenlust der Politik vielfach durch die Goldene Regel: Zusätzliche Verschuldung wurde auf den Wert der zusätzlichen Investitionen beschränkt.

Dabei hatte man primär die materiellen Investitionen im Sinn. In unserer Zeit der zunehmenden Bedeutung immaterieller Investitionen wird man den Begriff weiter fassen müssen. Dabei mag es Grenzfälle und Versuche wie Tricks der Grenzüberschreitung geben; die eventuellen Nachteile wären jedoch erheblich kleiner als die der heute üblichen mechanischen Schuldengrenzen und der daraus folgende Investitionsstau.



Renaissance der Genossenschaft

Österreichs Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben übernehmen. Vieles können sie jedoch alleine nicht mehr stemmen. Lösungen könnten in Bürgerbeteiligungen gefunden werden, aber dafür braucht es die richtigen Rahmenbedingungen, etwa in Form einer Genossenschaft.

Peter Haubner, Vorstandsvorsitzender und Verbandsanwalt des ÖGV

Die Herausforderung, kommunalen Aufgaben und den Wünschen der Bevölkerung gerecht zu werden, ist für viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein täglicher Balanceakt: Wie schaffe ich es, das Angebot in meinem Ort auszubauen, ohne dabei das Budget über Gebühr zu belasten? Vor dieser Gretchenfrage stehen immer mehr Gemeindevertreterinnen und -vertreter – und kreative Lösungen sind mehr denn je gefragt. Angefangen vom Ausbau der Kinderbetreuungsplätze über den Erhalt von Infrastruktureinrichtungen bis hin zu klima- und um-

weltfreundlichen Mobilitätskonzepten: Die Liste der Herausforderungen in den Regionen wird immer länger – die Finanzmittel dafür werden allerdings immer knapper. Wo jedoch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an die finanziellen Grenzen stoßen, können Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungen in Form von Genossenschaften eine mögliche Antwort auf die wachsenden Aufgaben in der Gemeinde sein.

Rahmen für innovative Ideen

Genossenschaftliches Wirtschaften genießt in Österreich ein hohes Ansehen. Das hat eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts IMAS von Februar dieses Jahres gezeigt. Knapp drei Fünftel der befragten Österreicherinnen und Österreicher kennen hierzulande die Wirtschafts- und Rechtsform einer Genossenschaft. Regional, wirtschaftlich erfolgreich, sicher, zukunftsorientiert und kooperativ: Das waren die am häufigsten genannten Eigenschaften, die den Genossenschaften in Österreich von den Befragten zugeschrieben wurden. Während in städtischen Gebieten Genossenschaften oft mit Wohnbau assoziiert werden, dominiert im ländlichen Raum eher die Vorstellung von landwirtschaftlichen Vereinigungen. Doch Genossenschaften können mehr. Viel mehr. Sie sind gerade heute die kreative Idee für modernes, kooperatives Wirtschaften und können regionale Stärken aufbauen und sichern. So sind sie bei neuen wie alten Problemen ein sicherer rechtlicher Rahmen für innovative Geschäftsideen. Zu diesen Herausfor-

derungen speziell im ländlichen Bereich und zu Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungsmodellen generell hat das Forschungsinstitut für Kooperationen und Genossenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien Untersuchungen angestellt. Fazit: Die Genossenschaft bietet einen geeigneten rechtlichen wie organisatorischen Rahmen für kommunale Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungen.

Mit dem sogenannten Public-Citizen-Partnership-Modell (kurz PCP-Modell) können Bürgerinnen und Bürger zu Partnerinnen und Partnern bei Gemeindeaufgaben werden. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten: Die Gemeinde kann Bürgerinnen und Bürger an einem von ihr organisierten Konzept beteiligen. Hier geht die Initiative von der Gemeinde aus – die Bürgerinnen und Bürger werden Partner auf Augenhöhe. Andererseits kann die Initiative für ein Projekt auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern ausgehen. Hier bietet die Genossenschaft einen sicheren Rechts- und Kontrollrahmen. Bürgerinitiativen können nach einem Bottom-up-Prozess (salopp formuliert: von unten nach oben) Schritt für Schritt aufgebaut werden, die Entscheidungen fallen auf einer breiten Ebene. Die Expertinnen und Experten der WU-Wien haben bei ihren Forschungen festgestellt, dass sich reine Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungen, ohne Anbindung an die Gemeinde, oft auf kleinere Aktivitäten beschränken und auch sehr personenabhängig sind. Daher werden einzelne Projekte im Idealfall gemeinsam mit der



ÖGV-Verbandsanwalt
Peter Haubner: „Renaissance des kooperativen Wirtschaftens einläuten.“



Verbandsanwalt Peter Haubner mit dem Team „Recht und Interessenvertretung“ des ÖGV

Gemeinde aufgebaut und von der Gemeinde mitbetreut.

Soll ein solches Projekt erfolgreich sein, heben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vier wesentliche Punkte hervor:

1. Demokratie. Bürgerinnen sowie Bürger und Gemeinde sind auf Augenhöhe. Versucht die Gemeinde, das Projekt zu sehr zu kontrollieren oder gar zu vereinnahmen, besteht die Gefahr, dass das Bürgerinnen- und Bürger-Engagement zurückgeht und das Projekt zum Erliegen kommt.
2. Rechtlichkeit. Bürgerinnen und Bürger müssen von der Gemeinde ermächtigt werden, Entscheidungen (selbstverständlich im rechtlichen Rahmen) treffen zu können.
3. Flexibilität. Aufseiten der PCP-Modelle kommt es oft zum Wechsel der handelnden Personen. Die Aufrechterhaltung der demokratischen Entscheidungsfindung muss – so die WU-Expertinnen und -Experten – neben der Rechtlichkeit auch diese Flexibilität sicherstellen können.
4. Effizienz: Ein Gemeindebürgerinnen- bzw. Gemeindebürger-Projekt ist schon aufgrund der Mobilisierung des Sozialkapitals (z. B. Freiwilligenarbeit der beteiligten Bürgerinnen und Bürger, geringere Bepreisung von Leistungen von lokalen Unternehmen für das PCP-

Modell) von den Kosten her günstiger trotz hoher Qualität.

Wider das Wirtshaussterben

Nehmen wir als Beispiel ein Dorf, dessen einziger Wirt vor der Schließung steht. So geschehen im bayerischen 600-Seelen-Ort Altenau. „Wenn das Wirtshaus schließt, dann bricht der Austausch untereinander weg“, wusste Robert Soukup und startete mit Gleichgesinnten aus dem Ort eine Initiative zum Erhalt des Gasthauses. In mehr als 22.000 ehrenamtlichen Arbeitsstunden setzte die Dorfgemeinschaft das renovierungsbedürftige Gebäude wieder instand und errichtete im Obergeschoß sechs Fremdenzimmer.

Die Kosten wurden von den Bürgerinnen und Bürgern getragen, die sich mit je 1.000 Euro über eine Genossenschaft der Initiative „Ein Dorf wird Wirt“ angeschlossen haben. Ein Viertel der Bevölkerung machte mit. Zusätzlich wurde im Wirtshaus ein Veranstaltungssaal miteingeplant, den der Ort nun für Festivitäten oder Musik- und Theatertreffen nutzen kann. Robert Soukup und seine Mitstreiterinnen und Mitstreiter suchten gemeinsam einen Pächter, und der Dorfwirt konnte nach nur 15 Monaten Umbauarbeiten wieder aufsperrern. Durch die genossenschaftliche Beteiligung wurde nicht nur ein Wirtshaus gerettet, sondern auch der Zusammenhalt im Dorf gestärkt.

Die Betreuung von Älteren und Kindern oder auch sportliche Einrichtungen wie Fußballplatz und Schwimmbad könnten so gemeinsam durch Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungen in Form von Genossenschaften ausgebaut beziehungsweise vor der Schließung bewahrt werden.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Zum einen ist es leichter, Mitglieder und damit auch Kapital aufzustellen, als wenn die Gesellschaftsform eine GmbH ist. Durch den genossenschaftlichen Revisionsverband oder gegebenenfalls auch durch die Gemeindeaufsicht ist auf der einen Seite die Rechtlichkeit von genossenschaftlichen Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungsprojekten abgesichert. Auf der anderen Seite kann eine Genossenschaft die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sicherstellen – und den Zusammenhalt stärken. Gleichzeitig ist durch die Satzung einer Genossenschaft der Rahmen für ein basisdemokratisches Projekt gewährleistet.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Genossenschaftsidee ist selbstverständlich nicht neu. Wir vom Österreichischen Genossenschaftsverband sehen allerdings die wachsenden Aufgaben in den Gemeinden und in den Regionen. Daher läuten wir eine Renaissance des kooperativen Wirtschaftens ein und sind davon überzeugt, dass die Genossenschaft für viele Projekte die ideale wirtschaftliche Rechtsform sein kann. 



Internationale Vergleiche

Eine neue OECD/UCLG-Studie zu subnationalen Finanzen und Investitionen in über 120 Ländern schafft die Basis für vergleichbare Länderprofile.

Simona Wohleser, Österreichischer Städtebund

Die hervorragende aktuelle Studie von OECD und UCLG zu einem weltweiten Vergleich der subnationalen Finanzen und Investitionen zeigt einen klaren Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Wohl-

stand und dem Grad der Dezentralisierung und entsprechender subnationaler Finanzausstattung. Je stärker die kommunale Ebene und die kommunale Finanzausstattung desto besser steht es um die gesamtwirtschaftliche wirtschaftliche Entwicklung.

Hinsichtlich der öffentlichen Investitionen muss jedoch festgehalten werden, dass diese auf kommunaler und regionaler Ebene mit 1,2 Prozent am BIP weiterhin unterhalb des Niveaus vor der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2008 liegen.



Am 19. Juni 2019 wurde der gemeinsame Bericht von OECD und UCLG zu den Finanzen und Investitionen der subnationalen Ebene veröffentlicht. Hierzu wurden die entsprechenden Daten, auch was Regierungsform, subnationale Organisationsstruktur und Bevölkerungszahl betrifft, aus über 120 Staaten weltweit zusammengetragen und im Fall vieler Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder erstmalig erhoben. Dieses Langzeitprojekt, an welchem auch der Österreichische Städtebund aktiv mitwirkt, wird kontinuierlich fortgeführt. Noch fehlende bzw. korrigierte Daten werden auf der extra eingerichteten Homepage nach und nach ergänzt. Die Zahlen für die europäischen Länder stützen sich im Wesentlichen auf die bekannten Euro-

stat-Daten, hier waren keine gesonderten Erhebungen notwendig.

Von den untersuchten Ländern sind nur 19 föderal bzw. quasi-föderal und 103 Länder zentralstaatlich organisiert. Identifiziert wurden 637.900 subnationale Einheiten, wovon 624.166 kommunal sind. Insgesamt spiegeln die erfassten Daten rund 86 % der Weltbevölkerung und 89 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) wider. Im Jahr 2016 wurden 24,1 % der öffentlichen Gesamtausgaben von subnationalen Einheiten verausgabt (8,6 % vom BIP). Die Unterschiede zwischen Föderal- und Zentralstaaten sind dabei erwartungsgemäß groß (46,9 % zu 19,4 %), gleiches gilt noch stärker für die einzelnen Länder selbst. Allgemein ist festzuhalten, dass der Anteil an subnationalen Ausgaben in einkommensstarken Ländern deutlich höher als in einkommensschwachen ist. Die subnationalen Ausgaben entfallen weltweit vor allem auf die Bereiche Bildung, soziale Sicherheit, Gesundheit und Verwaltung. Insgesamt machen die Personalausgaben den größten Anteil aus (36 % der subnationalen Ausgaben).

Öffentliche Investitionen

Mit Blick auf die Investitionen der subnationalen Ebene in ihre Infrastruktur ist festzuhalten, dass diese weltweit betrachtet, sofern entsprechende Zahlen vorlagen, im Durchschnitt 36,6 % der gesamten öffentlichen Investitionen ausmachen. In vielen Ländern ist der Anteil aber deutlich höher (in 36 Ländern über 50 % und in 17 sogar über 65 %). Auch hier ist wieder ein signifikanter Zusammenhang zwischen den höheren subnationalen Investitionsausgaben in Ländern mit hohem und mittlerem Einkommen und entsprechend niedrigeren Anteilen in einkommensschwachen Ländern auszumachen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Anteil aller öffentlichen Investitionen am BIP in vielen Ländern bedenklich niedrig ist. Für die OECD-Länder kann aufgrund verfügbarer Datenlage zudem festgehalten werden, dass sich die subnationalen Investitionen noch immer nicht von den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 erholt haben. Auch wenn hier

zuletzt Verbesserungen zu beobachten waren, ist der Anteil subnationaler Investitionen mit 1,2 % am BIP besorgniserregend niedrig und damit noch immer unter dem Vorkrisenniveau.

Subnationale Einnahmen

Die subnationalen Einnahmen belaufen sich in den untersuchten Ländern auf 25,7 % der staatlichen Gesamteinnahmen. Knapp mehr als die Hälfte geht dabei auf Finanzzuweisungen zurück, ein Drittel entfällt auf eigene Steuereinnahmen und 9 % sind auf Beiträge und Gebühren zurückzuführen. Im Durchschnitt belaufen sich die subnationalen Steuereinnahmen auf 14,9 % der Gesamtsteuereinnahmen, auch hier sind die Unterschiede allerdings groß (während in Argentinien, Kanada, Indien und der Schweiz der Anteil bei über 50 % liegt, ist dieser wiederum in 33 Ländern bei unter 5 %). Zentrale Säule kommunaler Steuereinnahmen ist dabei weltweit die Grundsteuer (33,5 % der subnationalen Steuereinnahmen). Die Verschuldung der subnationalen Ebene fällt im Vergleich zur gesamtstaatlichen Verschuldung weltweit mit einem Anteil von 11,5 % relativ gering aus. Auch hier sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Während einige Länder auf subnationaler Ebene überhaupt keine Schulden haben, entfallen in Kanada 58,9 % der öffentlichen Gesamtverschuldung auf die Kommunen und Provinzen.

Country Profiles

Es wird überlegt, dass der RGRE mit seinen Mitgliederverbänden und die OECD auf dem Datensatz aufbauend eine gesonderte Auswertung, auch mit einem längeren Zeitreihenvergleich, vornehmen. Neben den oben zusammenfassten Kernergebnissen der OECD/UCLG-Studie wurden auch sogenannte „Country Profiles“ zu jedem einzelnen Land erstellt, die einen sehr guten Überblick über die kommunalen Organisationsformen, die Finanzausstattung und die Ausgaben etc. geben.

Weitere Informationen und die Länderprofile finden sich unter www.sng-wofi.org.

Investition mit Langzeitwirkung

Es wird immer schwieriger, junge Menschen zu finden, die in Kommunen eine Lehre machen wollen. In Zukunft wird das auch teuer, denn die großen Betriebe rüsten auf, um an Fachkräfte zu kommen. Noch teurer wäre es allerdings, auf diese Investitionen und auf Lehrlinge zu verzichten.

Prognosen über die Summe der erwerbstätigen Bevölkerung sind die wohl verlässlichsten überhaupt. Sowohl Geburtenverlauf als auch Altersstruktur der Bevölkerung sind Tatsachen und keine Schätzungen. Inzwischen bemerkt auch die Wirtschaft, dass die Generation der „Baby-Boomer“ beginnt, in Pension zu gehen. Noch haben wir rund 5 Mio. Menschen in der Altersgruppe 20–60. Im Jahr 2030 sind wir dann schon unter 4,8 Mio., womit der Kampf um die Besten zum Kampf um MitarbeiterInnen generell wird. Eine Anpassung des Pensionsalters wäre auch keine Lösung, oder wollen wir wirklich 65-Jährige den Belastungen im Straßenbau aussetzen? Gleichzeitig wissen wir, dass nun eine Generation auf den Arbeitsmarkt kommt, die einerseits zahlenmäßig deutlich geringer ist und die noch dazu wesentlich später in den Arbeitsmarkt einsteigt, als vorherige Generationen. Der Trend zu höheren Schulen führt dazu, dass zumindest ein bis drei Klassen „probiert“ werden. Jugendliche sind oft schon 18, bevor die Eltern einsehen, dass die Schule kein Erfolg werden wird. Am oberen Ende der Skala gehen also immer mehr ArbeitnehmerInnen in Pension, während gleichzeitig immer weniger eintreten. Die großen Betriebe trifft diese Problematik



schon rein mathematisch stärker als die mittleren Bereiche, zu denen auch der Großteil von Österreichs Städten und Gemeinden zählt. Das führt zunehmend dazu, dass diese Betriebe ihre Anstrengungen verstärken, um neue Lehrlinge zu gewinnen. Es ist kein Zufall, dass die ÖBB oder Industriebetriebe wie die Greiner AG ihre Lehrwerkstätten modernisieren und ausbauen. Denn Jugendliche entscheiden oft nach Gefühl und „Optik“, wo sie arbeiten möchten. Wenn wir in diesem Umfeld bestehen wollen, werden wir um Investitionen nicht herumkommen.

Investieren wir nicht in unsere Positionierung auf dem Arbeitsmarkt und die Qualität unserer Ausbildung, werden wir es in Zukunft schwer haben, junge Menschen zu überzeugen, bei uns zu arbeiten. Das würde dazu führen, dass wir mittelfristig immer weniger MitarbeiterInnen haben. Natürlich können wir Dienstleistungen auslagern, aber Beispiele wie Großbritannien und teilweise auch Deutschland zeigen, dass die Qualität bestenfalls gerade noch zufriedenstellend ist. Manche Kommunen holen

Dienstleistungen schon wieder zurück und bei manchen Themen haben gewinnorientierte Dienstleister schlicht kein Interesse daran, langfristig zu investieren. Österreichs Städte und Gemeinden haben Themen anzubieten, die für Jugendliche interessant sind. Unsere MitarbeiterInnen sorgen für eine intakte Umwelt, gestalten den direkten Lebensraum und leisten viele Beiträge zu einem aktiven Umweltschutz. Wenn wir unsere Leistungen und die Menschen dahinter sichtbar machen, wird es gelingen, jungen Menschen eine Alternative zu den ebenfalls suchenden Wirtschaftsbetrieben zu bieten. Die dafür erforderlichen Investitionen in die Strategieentwicklung, Werbemittel und persönliche Kontakte rechnet sich in jedem Fall. Es wäre um ein Vielfaches teurer, fertig ausgebildete Arbeitskräfte anzuwerben. Wenn man den erforderlichen Abstimmungsaufwand bedenkt, ist auch die Auslagerung von Bereichen in Summe die teurere Variante, als selbst auszubilden. Gewinnen wir die Jugendlichen von heute, dann sichern wir unsere Leistungsbilanz von morgen. 

ROBERT FRASCH

Der Autor betreibt www.lehrlingspower.at, ein unabhängiges Netzwerk für Lehrlingsausbilder, und ist Chefredakteur von www.ausbilden.co.at.

Makita

AKKU-HECKENSCHERE DUH602RT

- 60 cm Schnittlänge
- 21,5 mm Schnittstärke
- Leistungsstarker und effizienter bürstenloser Motor
- Staub- und spritzwassergeschützt
- Optimale Ergonomie durch 5-fach verstellbaren Griff
- Lieferung mit einem 5,0 Ah Akku und Schnellladegerät

€ **399,95**
inkl. MwSt.

18V
LITHIUM-ION

BL
MOTOR

XPT
EXTREME PROTECTION TECHNOLOGY

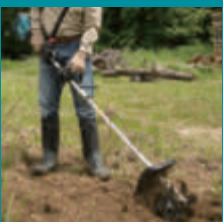
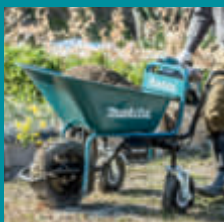


BIENE BURGENLAND

WIR SIND
BIENENPATEN!

EIN AKKU-TYP FÜR MEHR ALS 270 MASCHINEN

LXT



Alle angegebenen Preise sind unverbindlich empfohlene Listen-VK-Preise. Gültig bis 31.03.2020.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

www.makita.at



Freiwillige Feuerwehren für Moldawien

Bereits zum siebten Mal fand im Rahmen des Vorarlberger Feuerwehrprojekts in der Republik Moldau eine große Überstellungsfahrt statt.

Alexander Lesigang, Österreichischer Städtebund

Das Projekt wurde vom ehemaligen Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil, Hans Kohler, ins Leben gerufen und hat das vorrangige Ziel, die Sicherheitsstrukturen im ärmsten Land Europas zu verbessern. Dabei geht es um die Verbesserung der technischen Infrastruktur, aber auch um die Stärkung der administrativen und sozialen Strukturen auf kommunaler Ebene. Ein gutes Beispiel, wie die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 in der Praxis angewendet werden können.

Am 13. Juni 2019 startete der aus sieben Fahrzeugen und mit knapp über 30 Personen bestehende Feuerwehrkonvoi von Vorarlberg Richtung Moldawien. Es waren Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die von den Gemeinden Altach, Frastanz, Lech und St. Gallenkirch sowie der Bergret-

tung, der Firma Hilti und der ÖBB bereitgestellt wurden. Dabei handelt es sich um Material, das modernen österreichischen technischen Standards nicht mehr entspricht, aber prinzipiell noch einsatzfähig ist.

Nach vier Tagen Fahrt, die wegen der schlechter werdenden Straßenverhältnisse, je weiter es nach Osten ging, immer beschwerlicher wurde, konnte das Ziel Chisinau erreicht werden. Hier fand die feierliche Übergabe an freiwillige Feuerwehrorganisationen verschiedener Gemeinden statt. So wurden im Rahmen dieses Projekts bereits elf lokale freiwillige Feuerwehren nach österreichischem Vorbild gegründet. Dabei standen auch Besuche in diesen Gemeinden auf dem Programm, um Kontakt zu pflegen und bei der Weiterentwicklung der lokalen Strukturen zu unterstützen. Außerdem konnten etwa Fragen zur Wartung der Ge-

räte erörtert werden. Die Mannschaft der ÖBB-Betriebsfeuerwehr führte dieses Jahr ein Mentoring bei der vor einem Jahr gegründeten Feuerwehr Colibasi durch und konnte dabei einen hohen Einsatzgrad bestätigen.

Kommunale Strukturen

Diese Beispiele zeigen, dass es bei diesem Projekt nicht um die Weitergabe von „ausgerüsteten Gerätschaften“ geht, sondern vielmehr darum, auf diesem Weg kommunale Strukturen aufzubauen, die die dortigen Gemeinden für die Zukunft fit machen. Der Initiator Hans Kohler legt als langjähriger Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil und somit erfahrener Kommunalpolitiker größten Wert darauf, dass dieser ganzheitliche Weg bestritten wird. Freiwillige Feuerwehren erfüllen auch bei uns

mehr Funktionen als nur Katastrophenschutz. Sie sind wichtige soziale Elemente einer Gemeinde. Sie sind Ort der Begegnung und des Zusammenhalts. Sie bieten Möglichkeit zum gemeinschaftlichen Engagement und geben jungen Menschen Raum für sinnvolle Betätigung.

Aufgrund des hohen Qualitätsanspruchs wurde das Feuerwehrprojekt auch im Rahmen des Programms BACID unterstützt. BACID ist ein von der Austrian Development Agency gefördertes Programm für den Donauraum und Westbalkan, das vom Österreichischen Städtebund und dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung umgesetzt wird.

Durch die SDG-Brille

Solche Aspekte finden sich in den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der UN-Agenda 2030. So sind im Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ verschiedene Unterziele formuliert, zu deren Implementierung und Umsetzung freiwillige Feuerwehren einen wesentlichen Beitrag leisten, wie auch an zuvor angesprochenen sozialen Funktionen gezeigt werden kann. So können Menschen je nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten Beiträge für die Gemeinschaft leisten – gleichgültig, ob große oder kleine: Alle sind wichtig.

Als Keimzellen zivilgesellschaftlichen Engagements leisten freiwillige Feuerwehren auch einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Governance auf lokaler Ebene im Sinne des Unterziels 16.6, in dem es heißt: „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“ Damit ist ein Schritt hin zu aktiver Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung getan, welche in Unterziel 16.7 „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist“ formuliert ist.

Das Vorarlberger Projekt gewährleistet aber auch einen wichtigen Beitrag zur internationalen Kooperation und der Völkerverständigung. So lauten die Unterziele 17.16: „Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen



Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen“ und 17.17: „Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern.“

Helfen helfen

Das Projekt bedeutet aber auch für die Vorarlberger Beteiligten einen wertvollen Mehrwert. Aus den Erfahrungen der vergangenen sieben Jahre zieht Hans Kohler die Erkenntnis: „Feuerwehrleuten liegt das Helfen im Blut. Anderen in Notsituation zu helfen, das ist ihre Aufgabe. In unserem Projekt kommt aber eine erweiterte Form der Hilfeleistung dazu. Es gilt nämlich, Gemeinden zu helfen, Strukturen aufzubauen – die dann ihrer Bevölkerung Hilfe anbieten können. Vorarlberger Feuerwehrleute erleben so aktiv Gemeindeentwicklung und sind Geburtshelfer von neuen freiwilligen Feuerwehren. Gleichzeitig sehen sie die Situation eines Landes, dem es viel schlechter geht als allen anderen Ländern Europas. Erlebte Entwicklungshilfe also – und das prägt.“

Hans Kohler berichtet weiter, dass das Feuerwehrprojekt auch in der moldawischen Öffentlichkeit bereits große Resonanz findet und es viele Gemeinden gibt, die eine eigene freiwillige Feuerwehr etablieren wollen. „Dank der Workshops, die im Rahmen von BACID durchgeführt wurden, erkennen

viele die Bedeutung des Themas Freiwilligkeit für das Gemeinschaftsleben“, berichtet der Altbürgermeister. Die moldawischen Gemeinden beginnen von sich aus, im Wege interkommunaler Partnerschaften einander beim Aufbau zu unterstützen, was vor allem für kleinere Gemeinden sehr wichtig ist. Auch hier habe ein Lernprozess begonnen. Für die Zukunft seines Projekts wünscht er sich Beteiligung über die Grenzen von Vorarlberg hinaus: „Wenn man sieht, was Vorarlberg mit rund 120 freiwilligen Feuerwehren in kurzer Zeit auf die Beine gestellt hat, dann kann man ermessen, was die insgesamt über 4.000 freiwilligen Feuerwehren Österreichs in einem kleinen Land wie Moldawien bewegen könnten. Das wäre ein gigantischer Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit – und Nachhaltigkeit besonderer Art: den Dingen ein zweites Leben geben. Ich würde mir wünschen, dass auch die Feuerwehren der Gemeinden aus anderen Bundesländern bei dieser Aktion mitmachen würden.“ Hans Kohler lädt Städte und Gemeinden in ganz Österreich zur Beteiligung ein: „Unser Angebot an andere Gemeinden: Unsere kleine ehrenamtliche Organisation unterstützt Sie gerne in der Vorbereitung und Abwicklung eines solchen Projektes. Daran soll die Hilfe für das ärmste Land Europas nicht scheitern.“ 

LINK

<https://moldova-projects.jimdo.com/>



Im Innsbrucker Congress treffen einander im Mai 2020 Hunderte Entscheidungsträgerinnen und -träger aus ganz Europa.

Innsbruck wird Zentrum Europas

Der „27. Europäische Gemeindetag“ findet im Mai 2020 mit zahlreichen europäischen Kommunal- und Regionalpolitikerinnen und -politikern in Innsbruck statt. Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen stehen dabei im Mittelpunkt. Anmeldungen sind ab Spätherbst möglich.

Sabine Kuess, Innsbruck

Im kommenden Jahr wird Innsbruck dem Ruf als Kongressstadt einmal mehr gerecht. Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) veranstaltet in Kooperation mit der Stadt Innsbruck den „Europäischen Gemeindetag“ (CEMR – Council of European Municipalities and Regions) unter dem Titel „Lokal handeln, global bewegen. Die Sustainable Development Goals im Alltag“. Zu diesem Kongress werden knapp 1.000 Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Kommunal- und Regionalebene aus ganz Europa

sowie zahlreiche Journalistinnen und Journalisten erwartet.

Vertrag in Ludwigsburg unterzeichnet

Den Zuschlag für die Ausrichtung hat die Stadt Innsbruck bereits im Dezember 2016 in Maastricht erhalten. Die weiteren Weichen stellten Bürgermeister Georg Willi und Vizebürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer Ende 2018. Sie unterzeichneten in Ludwigsburg in Deutschland die notwendigen Verträge. „2020 wird ein großer Teil der

europäischen Kommunalpolitik nach Innsbruck blicken. Unsere Alpenstadt im Herzen Europas bietet die besten Voraussetzungen, um die Weichen für eine effektive, gemeinsame Arbeit für die nächsten Jahre neu zu stellen“, erklärten die beiden bereits damals. Vizebürgermeisterin Oppitz-Plörer ist von der großen Reichweite des RGRE überzeugt: „Der Rat ist ein angesehener Gesprächspartner in der europäischen Kommission. Generalthema in Innsbruck werden die Ziele der Vereinten Nationen (UN) für nachhaltige Entwicklung sein.“



Bürgermeister Georg Willi (M.) und Vizebürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer (2. v. r.) unterzeichneten mit Rainer Haas (RGRE-Co-Präsident), Gunn Marit Helgesen (RGRE-Co-Präsidentin) und Frédéric Vallier (RGRE-Generalsekretär; v. l.) in Ludwigsburg den Host-City-Vertrag für 2020.

Nachhaltigkeit zum Ziel

Im September 2015 wurden unter dem Titel „Agenda 2030“ von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals; SDG) verabschiedet. Damit haben sich alle UN-Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Ziele verpflichtet. Denn für die Erreichung der definierten globalen Nachhaltigkeitsziele ist eine Mitwirkung der Kommunen und Regionen unverzichtbar. Der RGRE setzt sich dafür ein, dass die SDG als Grundprinzip für politische Entscheidungen und Maßnahmen gelten – gleichermaßen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene. Gemeinsam mit PLATFORMA trägt er aktiv zur Lokalisierung der SDG in Europa und dessen Partnerländern bei.

Vorbereitungen in Innsbruck

Der bevorstehende Kongress in der Tiroler Landeshauptstadt wird am 6. Mai 2020 eröffnet. Auf der Agenda stehen bis 8. Mai mehrere Tagungen, Workshops und Studienexkursionen. Abgehalten wird er im Congress Innsbruck bzw. die Studienexkursionen und das Begleitprogramm in Innsbruck und Umgebung. Die Organisation liegt im

städtischen Referat „Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“. Dort laufen derzeit die Vorbereitungen auf Hochtouren, nachdem für diesen Kongress unter anderem maßgebliche europäische und nationale Spitzenpolitikerinnen und -politiker erwartet werden.

Geschichte des RGRE

Der RGRE ist ein europäischer Dachverband kommunaler Spitzenverbände. Er wurde 1951 in Genf gegründet und hat seinen Sitz in Brüssel. 60 nationale und kommunale Verbände aus insgesamt 41 europäischen Ländern sind aktuell Mitglied. Durch den Rat sind mehr als 130.000 kommunale und regionale Gebietskörperschaften in Europa vertreten.

Zweite Runde

Innsbruck war bereits 2006 Gastgeberstadt, als der RGRE mit 1.400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine der bisher erfolgreichsten Generalversammlungen in seiner Geschichte abhielt. Damals stand der Kongress unter dem Motto „Die Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa“. Gemeinsam gaben die Teilnehmenden damals eine Er-

MITGLIED-STAATEN DES RGRE

Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Nord-Mazedonien, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern

REGISTRIERUNGEN AB SPÄTHERBST MÖGLICH

Auf der offiziellen Website des Kongresses CEMR 2020 werden laufend aktuelle Informationen zum Programm veröffentlicht. Ein erster Überblick zum Tagungsprogramm sowie den Exkursionen ist bereits veröffentlicht. Registrierungen sind unter www.cemr2020.at möglich.

TAGESPROGRAMM 2020

Mittwoch, 6. Mai

- Registrations to the Congress
- Opening session of the Congress
- Opening Reception

Donnerstag, 7. Mai

- Parallel sessions/workshops part I and II
- Lunch
- Technical visits

Freitag, 8. Mai

- Parallel sessions/workshops
- Closing session

klärung zur „Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen in Europa“ ab, bei der die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger im Fokus standen. Der „Europäische Gemeindetag“ findet alle vier Jahre in einem Mitgliedsland statt. Zuletzt wurde er 2016 in Nikosia (Zypern) abgehalten. 

Shared-E-Scooter-Services in Österreich

Kaum ein Thema im Bereich der Mobilität polarisiert aktuell derart wie E-Scooter. Ein kritischer Überblick zu Gefahren und Chancen des neuen Verkehrsmittels.

Gerhard Gruber, AustriaTech

Shared-E-Scooter-Services haben das Potenzial, den Städten dabei zu helfen, die drängenden Probleme der urbanen Mobilität zu beheben. Allerdings sind sie für viele VerkehrsteilnehmerInnen im öffentlichen Raum neu und deshalb ungewohnt. Unsachgemäße Verwendung und menschliches Fehlverhalten im Umgang mit neuen Mobilitätsformen, zusammen mit fehlender Erfahrung, Selbstüberschätzung und fehlendem Risikobewusstsein, tragen dazu bei, dass gefährliche Situationen und Unfälle durch E-Scooter entstehen können.¹ Um festzustellen, welche Chancen E-Scooter der jeweiligen Stadt bringen und wie sie sinnstiftend eingesetzt werden können, müssen diese vor Einsatz kritisch getestet und evaluiert werden.

Ein junges und disruptives Geschäftsmodell

Der Shared-E-Scooter-Markt wächst seit 2017 sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene rasant und entsprechend einer Studie von Boston Consulting² wird dies so bleiben. Bis 2025 wächst das Marktvolumen weltweit schätzungsweise auf 40 bis 50 Milliarden Dollar an. Der europäische Anteil wird mit rund 12 bis 15 Milliarden Dollar bewertet. In Österreich sind zurzeit zehn Anbieter in sieben Städten mit schätzungsweise rund 7.000 E-Scootern aktiv (Stand Juli 2019). Tabelle 1 gibt einen Überblick zum gegenwärtigen Stand.

Herausforderungen für Städte

Die E-Scooter stoßen als neues Transportmittel zu den etablierten Mobilitätsformen hinzu und treten in direkte Konkurrenz. Das NutzerInnenverhalten wirkt sich zudem auf die Verkehrssicherheit aus. Durch die steigende

Tabelle 1: Anbieter in Österreich

Anbieter	Firmensitz	Gegründet	Städte	Kontakt Website
Arolla, AMV Networks	Österreich, OÖ	2019	Wels	https://www.arolla.io/
Bird	USA, Santa Monica	2017	Wien	https://www.bird.co/
Circ	Deutschland, Berlin	2018	Wien, Linz	https://goflash.com/
Hive	Deutschland	2018	Wien	https://www.ridehive.com/helpgerman
Lime	USA, San Francisco	2017	Wien, Linz	https://www.li.me/de/
Scoota	Österreich, Steiermark	2019	Wels, Klagenfurt Wien, Linz,	https://www.scoota.online/
Tier	Deutschland, Berlin	2018	Innsbruck, Villach, Klagenfurt	https://www.tier.app/de/
Voi	Schweden, Stockholm	2018	Linz	https://www.voiscooters.com/de/
Wind	Deutschland, Berlin	2018	Wien, Linz	https://www.wind.co
Rollmi	Österreich, Vorarlberg	2019	Dornbirn	https://holmi.at/

gende Anzahl der NutzerInnen im begrenzten öffentlichen Raum führt dies zum Problem der Übernutzung. Unsachgemäßes Abstellen der E-Scooter auf Gehsteigen oder in Kreuzungsbereichen kann zusätzlich Verkehrsbehinderungen auslösen oder Stolperfallen für Menschen mit Sehbehinderung darstellen.

Die Polizei greift deshalb vermehrt mittels Kontrollen ein. In Wien wurden beispielsweise bereits Schwerpunktaktionen gesetzt. Um auch für Städte bei der Einführung von E-Scooter-Diensten einen sicheren Rechtsrahmen bieten zu können, wurde die Straßenverkehrsordnung (StVO) im Juni 2019 dahingehend novelliert, dass E-Scooter den Fahrrädern gleichgestellt wurden. Darüber hinaus gilt es zu klären, ob und wie die Möglichkeit einer ortspolizeilichen Verordnung durch kommunale Verwaltungen den Umgang mit E-Scooter-Services sinnvoll regu-

lieren und steuern könnte. Eine zusätzliche Möglichkeit bieten zivilrechtliche Verträge, Sondernutzungsverträge und Vereinbarungen mit den Anbietern. Diese kommen in einzelnen Städten wie in Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Wien bereits zur Anwendung.

Die geringe Haltbarkeit der aktuellen Generation von E-Scootern führt einerseits zu Rentabilitätsproblemen für die Anbieter und andererseits zu Bedenken bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit. Aktuelle Studien sprechen von einer Lebensdauer zwischen 28 Tagen und drei Monaten.³ Dem wollen die Anbieter durch Weiterentwicklungen der Geräte in den Bereichen Akkuleistung, Haltbarkeit, Diebstahl- und Vandalismus-schutz entgegenwirken.

Weitere mögliche Mehraufwände für die Städte durch die Einführung von E-Scooter-Diensten betreffen die Bereiche Akkreditie-



rung/Markierung der Fahrzeuge, Gebühren-ermittlung (Anträge, Pilotgenehmigungen, E-Scooter-Gebühren für Anbieter) sowie durch den zukünftig anwendbaren Paragraphen 88b der StVO „Ausnahme durch Verordnung“.⁴

Inwieweit Fahrten mit dem E-Scooter Fahrten mit dem Auto ersetzen und somit eine Veränderung beim Modal Split bewirken, muss erst durch belastbare Daten verifiziert werden. Erste Studien⁵ zeigen, dass die durchschnittliche Distanz von rund zwei Kilometern pro Fahrt und durchschnittlich 18 Minuten pro Fahrt jener des Zufußgehens oder kurzen Radstrecken entspricht. Auch Fahrten, die zuvor mit dem öffentlichen Personennahverkehr getätigt wurden, könnten nun vermehrt mit E-Scootern durchgeführt werden.

Verkehrspolitische Ziele

Neben den Herausforderungen stellt sich die Frage, ob – und wenn ja wie – Städte von den E-Scooter-Services profitieren können. Vor Abschluss einer Kooperation mit einem oder mehreren Anbietern hilft die Reflexion folgender Aspekte aus Sicht der jeweiligen Stadt bei der Ausgestaltung des Angebots. Dabei sollten die planerischen und verkehrspolitischen Ziele, die durch den Einsatz von E-Scootern erreicht werden sollen, genau betrachtet und evaluiert

werden. Neue Mobilitätsdienste wie E-Scooter-Services können dabei zur Erreichung folgender Ziele beitragen:

- ▶ Lokal emissionsfreie Mikromobilität sowie Verbesserung der Luftqualität
- ▶ Beitrag zur Stauvermeidung
- ▶ Schließen von Lücken im Mobilitätssystem – als Unterstützung zum öffentlichen Verkehr (ÖV) wie bei der ersten und letzten Meile, als Unterstützung für weniger ÖV-bediente Gebiete, zum Beispiel durch eine mit den Anbietern vereinbarte räumliche Preisstaffelung gemäß einer entsprechenden ÖV-Erschließungsqualität oder durch eine Anknüpfung an die zeitlichen und geografischen Ränder des ÖV
- ▶ Schaffung eines methodischen und strategischen Rahmens zur Einbettung neuer Mobilitätsangebote in das Verkehrssystem
- ▶ Erlernen neuer Kooperationsmöglichkeiten für zukünftige Mobilitätsmodelle
- ▶ Strukturelles Lernen als gesamte Verwaltungseinheit im Zeitalter von Digitalisierung und Daten
- ▶ Messbarkeit von Wirkungen durch gesetzte Maßnahmen aufgrund der generierten Daten
- ▶ Erreichen von neuen Bevölkerungsgruppen

Ausblick

Durch das aktive Mitgestalten von Shared-E-Scooter-Angeboten können Städte einerseits Innovation im Bereich neuer Mobility Services fördern und andererseits dabei unterstützen, ihre verkehrspolitischen Ziele zu erreichen.

Folgende Kriterien können den Umgang mit neuen Mobilitätsservices verbessern:

- ▶ Umfassende Kommunikation zwischen der Stadt und den Anbietern
- ▶ Zeitlich und räumlich begrenzte Testphasen als Ansatz für eine rasche Implementierung mit Möglichkeit zur Adaption und Prüfung
- ▶ Daten (Datenverarbeitung Datenaustausch, Art der Bereitstellung und Übermittlung, Validierung sowie Auswertung, Programmierschnittstellen (APIs), Datenqualität und Standards)
- ▶ Aufbauend auf der Straßenverkehrsordnung sowie einer möglichen ortspolizeilichen Verordnung können zivilrechtliche Verträge und Kooperationsvereinbarungen ein hilfreiches Tool sein, um sowohl eine Implementierung von Shared-E-Scooter-Services zu verbessern, aber auch um sicherzustellen, dass die verkehrspolitischen Ziele einer Stadt erreicht werden.

Der Österreichische Städtebund hat gemeinsam mit AustriaTech dazu ein Doku-



ment publiziert, in dem die aktuellen Herausforderungen sowie Checklisten für eine potenzielle Implementierung von E-Scooter-Services zusammengefasst sind. Die Dokumentation steht zum Download unter www.austriatech.at/de/downloads/ und www.staedtebund.gv.at/ zur Verfügung.

Die Auseinandersetzung mit neuen Mobilitätsservices kann Städten dabei helfen, die eigene Innovationsaufnahmefähigkeit zu erhöhen und Lernzyklen zu verkürzen. Ob Shared-E-Scooter eine sinnvolle und nachhaltige Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen und eine brauchbare Unterstützung für den ÖV bedeuten, könnte somit zumindest genauer betrachtet und getestet werden. In diesen Versuchen wäre es möglich, unter strikter Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Verkehrssicherheit kritisch zu überprüfen und zu hinterfragen, ob und wie die E-Scooter in das Verkehrsangebot einer Stadt eingebettet werden und wie mögliche zukünftige Einsatzfelder aussehen könnten. Neue Modelle und Kooperationen mit dem ÖV

sollten in diesem Zusammenhang ausgetestet werden. Ein geregelter Datenaustausch während dieser Versuche sorgt für belastbare Zahlen als Grundlage für eine Evaluierung. Im Sinne einer Lösung der Herausforderungen in der urbanen Mobilität wie Platzverbrauch, Luftverschmutzung und Verkehrssicherheit sowie einer Steigerung der eigenen Innovationsaufnahmefähigkeit wäre es einen Versuch wert. 

1 <https://infothek.bmvit.gv.at/e-scooter-neue-regeln-deklaration-fuer-mehr-sicherheit/> und <https://www.kfv.at/e-scooter-was-wo-wer/>

2 <https://www.bcg.com/de-at/publications/2019/promise-pitfalls-e-scooter-sharing.aspx>

3 <https://www.bcg.com/de-at/publications/2019/promise-pitfalls-e-scooter-sharing.aspx> und <https://qz.com/1561654/how-long-does-a-scooter-last-less-than-a-month-louisville-data-suggests/>

4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011336>

5 <http://scooters.civcity.de/> sowie <https://qz.com/1561654/how-long-does-a-scooter-last-less-than-a-month-louisville-data-suggests/>

motion 2020

Anwenderorientierte E-Mobilität für KMU und kommunale Betriebe in Österreich

Fachkongress | 29. - 30.01.2020 | Wien

Schwerpunkt: eNutzfahrzeuge und ePKW für den betrieblichen Einsatz

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.elmotion.net

Facility Management

Am 4. und 5. Juni 2019 fanden in Wels in einem Amtsgebäude der Stadt Wels die 12. Sitzung des Fachausschusses „Facility Management“ und das 18. Plattformtreffen „Kommunales Facility Management“ statt.

Peter Kovacs, MA 34 – Bau- und Gebäudemanagement, Leiter Objektmanagement,
Vorstand der FMA und Leiter des FA FM im Österreichischen Städtebund

Die Stadt Wels war Gastgeber dieses Treffens, das auf Initiative von Helmut Pimpl (Pimpl Consulting) und Peter Kovacs (MA 34 – Bau- und Gebäudemanagement) stattfand.

Nach den begrüßenden Worten durch Peter Kovacs, Alexander Lesigang (Österreichischer Städtebund) und Magistratsdirektor Peter Franzmayer (Stadt Wels) gab Christian Hess (Stadt Wels) den TeilnehmerInnen einen Einblick in die „Organisation FM der Stadt Wels“. Im Anschluss daran erfuhren die VertreterInnen der Städte und Gemeinden von Werner Aschauer (Stadt Wels) einiges über die „Anwendung eines CAFM-Systems im FM bei der Stadt Wels“.

Nach einer Kaffeepause stellte Christian Hess von der Stadt Wels eine „Alternative zum Architekturwettbewerb zur Erlangung eines Generalplaners“ vor und Mario Wiesinger (Stadt Wels) hielt ein interessantes Kurzreferat zur „Qualitätssicherung im Bauprojektmanagement der Stadt Wels“.

Nach der Mittagspause präsentierte Günther Röthlin (Land OÖ) die „360 Grad Dokumentation Land OÖ“.

Anschließend stellte Peter Kovacs die neuen Publikationen der FMA, das Standard-Leistungsverzeichnis und den Standard-Vertrag inkl. Beilagen, vor. Die beiden Werke dienen als Basis für ein partnerschaftliches Miteinander von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Beschaffung von technischem, infrastrukturellem und kaufmännischem Facility Management bzw. Facility-Service-Dienstleistungen.

Als Einstieg für die am nächsten Veranstaltungstag geplanten Objektbesichtigungen präsentierte Birgit Heindl die „Seniorenbetreuung Haus Leopold Spitzer“ und



Plattformtreffen Kommunales Facility Management

Christian Hess das Umbauprojekt „Amtsgebäude/Stadttheater Greif“ sowie die Volksschule Mauth.

Über die „Trends im Facility Management und die Aktivitäten der Facility Management Austria“ informierte Peter Kovacs im letzten Beitrag des ersten Veranstaltungstages.

Gemeinsam brachen die TeilnehmerInnen dann zum FM-Executive-Treffen ins Klinikum Wels-Grieskirchen auf – nach einer kurzweiligen Projektvorstellung konnten die TeilnehmerInnen einen Blick hinter die Kulissen des Krankenhausbetriebes machen und gleichzeitig etwas über die zahlreichen Herausforderungen in einer Immobilie dieser Art erfahren. Gegen Tagesende stieß auch Doris Bele, Vorstandsvorsitzende der FMA, zum kommunalen Treffen. Beim gemütlichen Abendessen ließ man den abwechslungsreichen Tag Revue passieren. Es wurde wie immer noch angeregt geplaudert und gefachsimpelt.

Spannende Exkursionen

Am zweiten Veranstaltungstag wurde das Theoretische zur Praxis und so konnten die TeilnehmerInnen auch einen Blick hinter

den Vorhang einiger interessanter Projekte werfen.

Zu Beginn wurde die Seniorenbetreuung Haus Leopold Spitzer als modernes Wohngebäude für das neue Konzept der Lang- und Kurzzeitpflege in Wels besichtigt. Danach konnten sich die TeilnehmerInnen von der beeindruckenden Architektur der Volksschule Mauth sowie der Funktionalität der Messehalle 21 überzeugen.

Die Baustelle Amtsgebäude/Stadttheater Greif überzeugte die TeilnehmerInnen durch das innovative Konzept, Kultur und Verwaltungsaufgaben in einem Gebäudekomplex durch Sanierung und Zubau architektonisch reizvoll zu verbinden.

Danach wurde der Kindergarten Robert Koch, der durch hohe Funktionalität und viele interessante und gestalterische Elemente überzeugt, besichtigt.

In diesem Rahmen gab es wieder ausreichend Zeit und Möglichkeit für Informations- und Erfahrungsaustausch und auch das Networking kam nicht zu kurz.

Das nächste Treffen des Fachausschusses bzw. der Plattform „Kommunales Facility Management“ findet am 6. und 7. November 2019 in Graz statt.



Rechtsausschuss in Eisenstadt

Auf Einladung der Landeshauptstadt Eisenstadt fand bei der Frühjahrssitzung des Rechtsausschusses im Mai ein lebhafter Erfahrungsaustausch über aktuelle Rechtsthemen im Rathaus von Eisenstadt statt.

Johannes Schmid, Österreichischer Städtebund

Vorgestellt wurde eine Studie über Kurzzeitvermietungen. Ein Team um die Geografin Angela Hof und den Geografen Christian Smigiel hat in Kooperation mit der TU Wien erstmalig eine systematische Analyse dieses neuen globalen Phänomens für die Stadt Salzburg durchgeführt. Die vom Österreichischen Städtebund geförderte Studie kommt zu konkreten Aussagen hinsichtlich der räumlichen Verteilung, Angebotsstruktur, Motivation der Anbieter und den Auswirkungen von Airbnb auf den Salzburger Wohnungsmarkt.

Kulturförderung

Auch der Fall „Esterházy“ und seine Bedeutung für zukünftige (kommunale) Förder-

ungen wurden diskutiert. Bei gegenständlichem Klageverfahren ging es um ca. eine Million Euro. Die Stiftung Esterházy beanspruchte das Geld für ihre Gesellschaft Arenaria, die in Sankt Margarethen (Bgld.) Opernaufführungen veranstaltet hat. Das Land Burgenland hat ein entsprechendes Esterházy-Förderansuchen abgelehnt – mit der Begründung, dass eine Million Euro eine erhebliche Summe sei und im Budget dafür nicht genug Geld vorhanden sei. Weil das Land aber gleichzeitig andere – ähnliche – Förderansuchen bewilligt hat, hat Esterházy geklagt – wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Oberste Gerichtshof hat sich auf die Seite des Landes gestellt: Einerseits sei der Anspruch von Esterházy auf die Förderung zwar berechtigt. Doch anders als die Vorinstanzen – nämlich das Landesgericht Eisenstadt und das Oberlandesgericht Wien – stimmt der OGH dem wesentlichen Einwand des Landes zu: Wenn im Kulturbudget kein Geld mehr vorhanden ist, kann auch keines ausbezahlt werden.

Personalakten und die DSGVO

Weiters ging es um den richtigen Umgang mit Personaldaten im öffentlichen Bereich unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes. Themen waren u. a. Datenschutz in Personalakten, Einsichtnahme, Auskunftsrecht und der Umgang mit falschen oder unzulässig erhobenen Daten.

Kommunale Wasserversorgung

In der EU wird demnächst die Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen überprüft – und

wieder droht der Zwang zur Privatisierung der in vielen Ländern öffentlichen Wasserversorgung. Die Arbeiterkammer, der Österreichische Städtebund und die Daseinsvorsorge-Gewerkschaft younion haben deshalb die Technische Universität Wien mit einer Studie zum Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft in Österreich, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Portugal und Ungarn beauftragt – und damit mit dem Vergleich von Preis, Leistung und Qualität öffentlicher und privatisierter Wasserversorgung.

Die vorgestellte Studie von Leonhard Plank (TU Wien) geht auf Erfahrungen mit erzwungenen Privatisierungen und mit Rekommunalisierung ein – und ist somit für Städte und Gemeinden ein wesentlicher Meilenstein bei der Beurteilung ihrer Aufgaben in der Daseinsvorsorge.

Weitere Themen waren ein Erfahrungsbericht zum Untreuetatbestand des § 153 StGB und die Auswirkungen auf die kommunalen EntscheidungsträgerInnen sowie die Anzeigepflicht von Gemeindebediensteten bei Verdacht einer Straftat.

Der Vorsitzende und der Generalsekretär brachten die aktuellen Themen auf Städte- und Gemeindeebene dar. Nach der Sitzung unternahmen die TeilnehmerInnen eine interessante Führung durch die Altstadt von Eisenstadt.

Die nächste Sitzung des Fachausschusses für Rechtsangelegenheiten wird am 21. und 22. November 2019 auf Einladung unserer Mitgliedsstadt Deutschlandsberg stattfinden.





Höchstgerichtliche Rechtsprechung: Kommunalsteuer – Strafverfahren

Im Rahmen der ÖGZ Jänner 2019 wurde eine Abhandlung über Kommunalsteuer – Strafverfahren publiziert, wobei auch die Frage der Offenlegungspflicht im Zusammenhang mit dem Straftatbestand des § 15 Abs. 1 KommStG 1993 rechtlich diskutiert wurde. Nunmehr ist eine höchstgerichtliche Entscheidung ergangen, welche pro futuro eine klare rechtliche Argumentationslinie vorgibt.

Dr. Peter Mühlberger, Magistrat Linz, Konsulent

I. Gesetzeslage

Nachdem die ursprüngliche nach Rechtsauffassung des Höchstgerichtes außerordentlich harte Gesetzesregelung über Kommunalsteuerverkürzungen und damit verbundene Strafverfahren mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. 6. 2002, G 110/02, als verfassungswidrig aufgehoben wurde, hatte der Gesetzgeber eine neue Gesetzeslage geschaffen:

- ▶ Wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wobei der Strafraum bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber € 25.000,–, bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber € 50.000,– beträgt;
- ▶ wer ohne Verwirklichung des Tatbestandes Abs. 1 vorsätzlich die Kommunalsteuer nicht spätestens am 5. Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 5.000,– zu bestrafen (§ 15 Abs. 2 KommStG 1993), es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Abgabebetrages bekannt gegeben wird;

- ▶ wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 15 Abs. 1 KommStG 1993 zu verwirklichen, vorsätzlich die Kommunalsteuer-Erklärung nicht termingerecht einreicht oder eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 500,– zu bestrafen (§ 15 Abs. 3 KommStG 1993).

II. Offenlegungspflicht

II.I Bisherige Rechtsmeinung

Der Kommunalsteuergesetzgeber spricht im § 15 Abs. 1 KommStG 1993 neben

- ▶ dem subjektiven Tatbestandselement der fahrlässigen Abgabenverkürzung oder vorsätzlichen Abgabenhinterziehung
- ▶ von dem objektiven Tatbestandsmerkmal einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht.

Diese Offenlegungspflicht könnte nicht nur aus der Abgabenerklärungspflicht nach § 11 Abs. 4 KommStG 1993, sondern beispielsweise auch aus § 119 BAO abgeleitet werden, wonach die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgaberechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände von den Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen sind; diese Offenlegungspflicht könnten gemäß § 119 Abs. 2 BAO zweckdienlich sein, insbesondere die Abgabenerklärungen, Abrechnungen und sonstigen Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für die abgabenrechtlichen Feststellungen, für die Festsetzung der Abgabenschuldigkeiten, für die Freistellung von diesen beziehungsweise Begünstigungen bilden oder vor allem die Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben.

Der Gesetzgeber spricht demonstrativ von Maßnahmen der Offenlegung und im § 119 Abs. 2 BAO expressis verbis im Zusammenhang mit der Offenlegungspflicht unter anderem von Erklärungen (Abgabenerklärungen)

gen) oder Anbringen der Abgabepflichtigen, um die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekannt zu geben; für die Offenlegung im Rahmen der gesetzlich zitierten Selbstberechnung ist Rechtsgrundlage § 11 Abs. 3 KommStG 1993 und damit für die Abgabensfestsetzung und Abgabenvollstreckung. Es wurde deshalb auch die (nunmehr nicht bestätigte) Rechtsmeinung vertreten, dass die Selbstberechnung ein Bestandteil der Offenlegung im Abgabenverfahren sein könnte, das den abgabenbehördlichen Verfahrensschritten zur Einhebung und Einbringung von Abgaben vorgeschaltet ist (siehe ÖGZ 12/2018 – 01/2019 Mühlberger, „Kommunalsteuer – Strafverfahren“). Dies vor allem und mit der Begründung, dass lediglich auf Wunsch der Wirtschaftskammer eine Vereinfachung der monatlichen Kommunalsteuer-Erklärungen, jedoch nicht der monatlichen Selbstberechnung, erfolgen sollte, weshalb im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2004, BGBl. Nr. 180/2004, die nunmehrige Rechtsnorm des § 11 Abs. 4 KommStG 1993 geschaffen wurde. Danach ist für jedes abgelaufene Kalenderjahr vom Unternehmer verpflichtend bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Abgabenerklärung (Steuererklärung) abzugeben, wobei die Abgabenerklärung lediglich die gesamten, nicht mehr monatlichen auf das Unternehmen entfallenden Bemessungsgrundlagen zu enthalten hätte; zukünftig sollte die Kommunalsteuer-Erklärung als Ultima Ratio nur mehr mit einer (saldierten) jährlichen Bemessungsgrundlage sowie bei Betriebsaufgabe oder Betriebsschließung übermittelt werden. Daraus sollte aber nicht die aus § 11 Abs. 2 KommStG 1993 resultierende abgaberechtliche Verpflichtung zur monatlichen Selbstberechnung und damit monatlichen Offenlegung entfallen.

II.II Jüngste Höchstgerichtsrechtsprechung

Diese Rechtsmeinung wurde jedoch vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt, welcher in seiner Entscheidung vom 3. April

2019, Ra 2018/15/0102-7, die Rechtsmeinung vertrat, dass die Erfüllung des Straftatbestandes des § 15 Abs. 1 KommStG 1993 vor allem die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht erfordere und diese Verpflichtung der Offenlegung abgabenrechtlich bedeutsamer Umstände allerdings lediglich nach Maßgabe der Abgabenvorschriften und daher nur dann bestehe, wenn sie gesetzlich angeordnet sei.

Eine Offenlegungspflicht in Bezug auf Selbstberechnungsabgaben im Sinne des § 119 BAO stelle die Verpflichtung zur Abgabe der jährlichen Kommunalsteuer-Erklärung im Sinne des § 11 Abs. 4 KommStG 1993 dar, welche die gesamten auf das Unternehmen entfallenden Bemessungsgrundlagen zu enthalten habe, nicht jedoch die im § 11 Abs. 2 KommStG 1993 normierte Verpflichtung zur Selbstberechnung und Entrichtung des monatlich geschuldeten Kommunalsteuerbetrages.

Würde außerdem jede Nichtzahlung der Kommunalsteuer eine Verletzung der Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht darstellen, bliebe kein Raum für den Straftatbestand des § 15 Abs. 2 KommStG 1993, welche die bloße vorsätzliche Nichtzahlung der Kommunalsteuer pönalisieren und darüber hinaus einen gesonderten Strafausschlussgrund bei der Bekanntgabe des geschuldeten Abgabensbetrages normiere.

Auch im Finanzstrafgesetz sei die Abgrenzung der Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 FinStrG (Nichtentrichtung von Selbstberechnungsabgaben) zur Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG (Abgabenverkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht) darin zu finden, dass bei Abgabenhinterziehung neben der Nichtentrichtung von selbst berechneten Abgaben noch eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht hinzutreten müsse.

II.III Rechtsproblematik

Diese höchstgerichtliche Entscheidung ist zu akzeptieren und entsprechend administ-

rativ vorzugehen. Da jedoch vielfach Abgabepflichtige die Kommunalsteuer dermaßen administrieren, dass sie die monatlichen Kommunalsteuerbeträge das ganze Jahr zwar monatlich bekannt geben und damit selbst berechnen, aber nicht gesetzeskonform monatlich entrichten und lediglich im Rahmen der Kommunalsteuer-Jahreserklärung die gesamten Abgabenbeträge für das gesamte Kalenderjahr „nachleisten“ und damit lediglich einen minimalen Säumniszuschlag „in Kauf nehmen“, wäre eine gesetzliche Regelung notwendig, um auch für diese Fälle unter Berücksichtigung der Rechtsmeinung des Höchstgerichtes eine entsprechende Strafverfolgung erzielen zu können.

III. Straftatbestand der Nichtentrichtung

Der bisherige Kommunalsteuerstrafbestand des § 15 Abs. 2 KommStG 1993 sieht eine Finanzordnungswidrigkeit „außerhalb einer gesetzlichen Offenlegungspflicht“ vor und erfordert zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich

- ▶ die Nichtentrichtung der Kommunalsteuer spätestens 5 Tage nach Fälligkeit,
- ▶ die Nichtabgabe bzw. Nichtbekanntgabe der zu entrichtenden Kommunalsteuer.

Würde der Kommunalsteuerschuldner zwar die Kommunalsteuer nicht spätestens bis zum 5. Tag nach Fälligkeit entrichten, doch die Kommunalsteuerbeträge der Abgabenbehörde bekannt geben, wäre dies ein Strafausschließungsgrund und die Abgabenbehörde könnte kein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtentrichtung einleiten.

In diesen Fällen käme aber § 11 Abs. 3 KommStG 1993 zum Tragen, wonach ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Steuerschuldner selbst berechneter und der Abgabenbehörde bekannt gegebener Kommunalsteuerabgabenbetrag zumindest jedenfalls einbringbar und durch die Abgabenbehörde sofort vollstreckbar ist.

Würde aber auch kein selbst berechneter Abgabenbetrag der Abgabenbehörde bekannt gegeben, könnte die Abgabenbehörde

- ▶ bei Nichtentrichtung binnen 5 Tagen ab Fälligkeit ein Strafverfahren durchführen,
- ▶ die Abgabenfestsetzung der Kommunalsteuer mit Abgabenbescheid aufgrund einer Schätzung oder aufgrund einer Kommunalsteuer-Nachschau durchführen.

IV. Straftatbestand der Nichterklärung

Nach § 11 Abs. 4 KommStG 1993 hat der Unternehmer für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben; die Steuererklärung hat die gesamte auf das Unternehmen entfallende Bemessungsgrundlage, aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden, zu enthalten. Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde ist überdies binnen einem Monat ab Schließung an diese Gemeinde eine Steuererklärung mit der Bemessungsgrundlage dieser Gemeinde abzugeben; würde jedoch ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten in einer Gemeinde unterhalten, treffen diese Voraussetzungen für die Abgabe einer Kommunalsteuer-Erklärung aufgrund der Schließung einer Betriebsstätte nicht zu.

Sofern daher eine Verpflichtung zur Abgabe einer Kommunalsteuer-Erklärung gegeben ist und diese Kommunalsteuer-Erklärung nicht termingemäß eingereicht wurde, kann daher ein Strafverfahren nach § 15 Abs. 3 KommStG durchgeführt werden.

V. Weitere Vorgangsweise

V.I Sofern abgabepflichtige Unternehmen die monatliche Kommunalsteuer zwar bekannt geben, jedoch nicht entrichten und erst anlässlich der Jahreserklärung an die Abgabenbehörde „leisten“,

- ▶ könnten die bekannt gegebenen Abgabenbeträge an Kommunalsteuer nach § 11 Abs. 3 KommStG 1993 unverzüglich eingehoben werden,
- ▶ könnte zwar kein Strafverfahren, jedoch eine Abgabennachschau mit Abgabenfestsetzung durchgeführt

werden, wenn die Selbstberechnung unglaublich wäre,

- ▶ könnte die Abgabenbehörde bei permanentem Nichtzahlen Sicherstellungsbescheide nach § 232 BAO erlassen, um einer Gefährdung oder Erschwerung der Abgabeneinbringung zu begegnen.

V.II Pro futuro wäre allerdings eine Novellierung des Kommunalsteuergesetzes dahingehend zweckmäßig, dass die Unternehmer verpflichtet werden, für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum 20. des darauffolgenden Kalendermonats eine Kommunalsteuervoranmeldung, die als Abgabenerklärung bzw. Steuererklärung im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften gilt, nach amtlichem Muster einzureichen, in der die Bemessungsgrundlagen nach den einzelnen Kalendermonaten aufzugliedern sind. 



Kurzzeitvermietung als gewerbliche Tätigkeit

Der VwGH stellt in einer weiteren Entscheidung klar, dass Kurzzeitvermietung unter bestimmten Bedingungen eine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen aber weiterhin.

Rechtsanwalt Clemens Lintschinger

Während sich gewerblich tätige Betreiber von Hotels (Gasthöfen, Pensionen, Motels u. a.) an einer Vielzahl von restriktiven und oft kostenintensiven Vorschriften, wie etwa Brandschutzmaßnahmen, Fluchtwege, Pflicht zur Mitarbeit an Tourismusförderungsmaßnahmen u. a., halten müssen, gel-

ten diese Vorschriften für Vermieter, die ihre Wohnungen an Dritte vermieten, nicht, denn die bloße Raumvermietung unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Nicht verwunderlich also, dass Menschen, die über Wohnobjekte in touristisch interessanten Gegenden verfügen, ihre Wohnungen an Touristen vermieten wollen. Bei der Zurver-

fügungstellung ihrer Wohnungen können aber Vermieter die Grenze zum Beherbergungsbetrieb überschreiten und sind dann gewerblich („Gastgewerbe“) tätig. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass es sich bei der Beherbergung von Gästen um ein reglementiertes Gewerbe handelt, für das ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist. Ausnahms-

weise keines Befähigungsnachweises bedarf es etwa, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden. Die Problematik der Gewerbetätigkeit stellt sich nicht nur für Private, die sich eine lukrative Einnahmequelle erhoffen. Auch Sozialeinrichtungen, die außerhalb eines Heimbetriebes Wohnraum bereitstellen, müssen darauf achten, dass sie der Gewerbeordnung unterliegen können. Die Abgrenzung ist schwierig, wie eine Erkenntnis des VwGH von diesem Jahr beweist:

Vorab ist klarzustellen, dass eine generelle Aussage für die gewerbliche Einstufung einer Kurzzeitvermietung nach ständiger Rechtsprechung nicht möglich ist. Ob die nur kurzfristige Zurverfügungstellung einer Wohnung an einen Dritten eine gewerbefreie Raumvermietung oder doch ein Gastgewerbe darstellt, ist stets einer Prüfung anhand der Umstände des Einzelfalls zu unterziehen und damit schon aus diesem Grund mit einem Risiko für den Vermieter behaftet. Oder anders gewendet: Die Behörden dürfen nicht ohne Einzelfallprüfung eine Kurzzeitvermietung als gewerblich einstufen.

Viel Spielraum

Neben Kriterien, wie dem Gegenstand des Vertrages (bloß Schlafstelle und Wohnraum und dessen Umfang), der Vertragsdauer (Kurzvermietungen von nur wenigen Tagen), den Vereinbarungen über Kündigung und Kündigungsfristen, ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Dienstleistungen abzustellen, die zusätzlich zur Zurverfügungstellung der Wohnung vom Vermieter erbracht werden, wie etwa Rezeption, Concierge-Service, Frühstückszubereitung,

Überlassung des Inventars oder von kostenfreien Pflegeprodukten, kostenfreier Internetzugang, Bereitstellung der Bettwäsche, Reinigung, Bettwäschewechsel und Handtuchwechsel während der Mietdauer, Endreinigung, Minibar, Überlassung von Geschirr oder Küche samt Geräten u. a. Für das Vorliegen einer gewerbsmäßigen Beherbergung von Gästen kommt es aber nicht allein auf die gleichzeitige Erbringung von mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum üblicherweise im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen an, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch auf die sonstigen Merkmale der zu prüfenden Tätigkeit, insbesondere auf die Art und Weise, wie sich der Betrieb nach außen darstellt. Die Vermietung über eine Onlineplattform, wie es zumeist bei Kurzvermietungen von Privaten stattfindet, stellt für den VwGH ein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit dar. Damit wird die Überlassung von Wohnraum im Wege von einschlägigen Internetplattformen zum kurzfristigen Gebrauch auch ohne jegliche Dienstleistung für Vermieter ein Problem. Hingegen inserieren Sozialeinrichtungen, die Wohnraum für bestimmte Zielgruppen zur Verfügung stellen, in der Regel nicht auf Onlineplattformen, was dann wohl ein Indiz gegen die gewerbliche Tätigkeit von Sozialeinrichtungen wäre. In seinem Erkenntnis vom 27. 2. 2019, Ra 2018/04/0144, bestätigte der Verwaltungsgerichtshof aber auch seine frühere Rechtsprechung, wonach es erforderlich ist, dass das sich aus dem Zusammenwirken aller Umstände ergebende Erscheinungsbild ein Verhalten des Vermieters erkennen lässt, das – wenn auch in beschränkter Form – eine laufende Obsorge

hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinne einer Betreuung des Gastes verrät. Dies gibt den Behörden weiterhin viel Spielraum bei der Beurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Sonderfall

Privatzimmervermietung

Vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind die häuslichen Nebenbeschäftigungen, die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betrieben werden. Neben der Eigennutzung, die somit vorliegen muss, geben die Gesetzesmaterialien auch vor, dass es sich um eine im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnete Erwerbstätigkeit handeln muss. Vergleichsmaßstab für die Unterordnung der Nebenbeschäftigung ist nicht eine allfällige weitere Erwerbstätigkeit, sondern die anderen häuslichen Tätigkeiten. Im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten darf die häusliche Nebenbeschäftigung eine umfänglich nur untergeordnete Rolle einnehmen. Damit fallen viele „professionelle“ Privatzimmervermieter ob des Aufwands für die Vermietung, der nicht mehr als untergeordnet anzusehen ist, wieder vollumfänglich in das Gewerberecht.

Fazit

Trotz der immer gebotenen Einzelfallprüfung ist die regelmäßige Kurzzeitvermietung mit Gewinnabsicht kaum noch als gewerbefrei einzustufen, zumal das Anbieten der Wohnung auf einschlägigen Plattformen aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofs die Gewerblichkeit indiziert. 

Impressum: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2019 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Gabriele Ambros, KR Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-9989980, Mitarbeit: Kevin Muik • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2019: 10 Ausgaben • Cover: Getty Images, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung & Adressänderungen: +43(0)1/740 32-725, abo.oegz@bohmann.at, Anzeigenannahme und Backoffice: Daniela Borka, daniela.borka@bohmann.at, +43(0)1/740 32-733, Key Account Manager: Sabine Pokorny, sabine.pokorny@pokorny-media.at, Tel. +43 (0)660 489 61 54, Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2019

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 09/2019 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2018 in %	Ertrag für 01–09/2019 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–09/2018 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	325.508	-1,2 %	3.812.896	7,0 %
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	-5.669		342.383	6,9 %
Lohnsteuer	300.265	4,7 %	2.501.118	6,7 %
Kapitalertragsteuer	39.903	14,0 %	215.518	11,7 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.720	-29,9 %	57.410	-27,8 %
Körperschaftsteuer	-15.736		681.271	12,2 %
Stabilitätsabgabe	1.681		9.050	-4,7 %
Sonstige Steuern (gesamt)	468.776	9,0 %	4.129.834	3,2 %
davon:				
Umsatzsteuer	229.404	3,0 %	2.156.904	2,4 %
Tabaksteuer	19.693	2,3 %	166.039	-0,6 %
Biersteuer	3.487	42,6 %	17.898	-0,8 %
Mineralölsteuer	63.532	36,4 %	391.774	0,7 %
Alkoholsteuer	1.426	1,5 %	13.973	3,3 %
Energieabgabe	3.445	7,8 %	84.342	-5,2 %
Normverbrauchsabgabe	6.790	9,4 %	45.695	1,6 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	100.678	12,6 %	892.705	8,3 %
Versicherungssteuer	10.830	5,6 %	107.820	2,5 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	25.174	3,8 %	205.669	4,7 %
KFZ-Steuer	149	26,2 %	4.927	3,2 %
Konzessionsabgabe	2.064	-8,5 %	23.648	-0,1 %
Kunstförderungsbeitrag	525	0,8 %	1.582	0,3 %

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ^{*)}

	Ertrag für 09/2019 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2018 in %	Ertrag für 01–09/2019 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–09/2018 in %
Burgenland	19.813	3,5 %	200.130	4,4 %
Kärnten	46.805	4,5 %	472.236	4,5 %
Niederösterreich	129.221	4,5 %	1.289.172	4,3 %
Oberösterreich	124.626	5,2 %	1.229.438	4,7 %
Salzburg	55.948	8,7 %	545.589	5,8 %
Steiermark	98.165	4,3 %	993.050	5,0 %
Tirol	69.896	4,0 %	697.286	5,5 %
Vorarlberg	38.259	3,3 %	379.838	6,3 %
Wien	212.074	3,9 %	2.137.572	5,0 %
Summe	794.808	4,6 %	7.944.312	5,0 %

*) ohne Zwischenabrechnung

Die Ökonomie des Alltagslebens

Für eine neue Infrastrukturpolitik

Die Privatisierung der Wasserversorgung, von Bahnstrecken oder Krankenhäusern hat mitunter dramatische Folgen. Was Privatisierung und sorglose Auslagerung anrichten können, sieht man etwa am Beispiel Großbritanniens. In ganz Europa wächst mittlerweile der Widerstand und es formieren sich Bewegungen zur Rekommunalisierung. Das Foundational Economy Collective (www.foundationaleconomy.com) ist eine Gruppe von WissenschaftlerInnen aus mehreren europäischen Ländern, darunter Leonhard Plank von der TU Wien, die über disziplinäre Grenzen hinweg zu alternativen wirtschaftspolitischen Ansätzen forschen und publizieren.

Das Foundational Economy Collective spricht sich in diesem Buch für eine neue, progressive Infrastrukturpolitik aus, das ausführliche Vorwort zur deutschen Ausgabe stammt vom deutschen Soziologen Wolfgang Streeck. Das Buch ist eine umfassende Auseinandersetzung mit der Funda-



mentalökonomie, die kritische, moralische und politische Aspekte beleuchtet. Dem AutorInnenkollektiv ist jedenfalls beizupflichten, wenn es feststellt: „Wir müssen die Ökonomie wieder als etwas begreifen, das zuallererst dem guten Leben aller Bürgerinnen und Bürger verpflichtet ist.“

Buchpräsentation am 10. Oktober 2019 in der Arbeiterkammer Wien.

Foundational Economy Collective | edition suhrkamp 2732 | 18,50 € | ISBN: 978-3-518-12732-2 | 263 Seiten | Taschenbuch

Schwerpunkt Außenwirtschaft 2018/2019

Brexit

Bereits zum achten Mal erschien die Publikation der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) – diesmal zum Thema „Brexit“. Der Band widmet sich den unterschiedlichen Aspekten der Folgen des Austritts Großbritanniens aus der EU. Der Bogen reicht von politischen Analysen, den zukünftig möglichen Handelsregimen und Handelsentwicklungen über Makrobetrachtungen von Wirtschaftswachstum, öffentlichen Finanzen und Arbeitsmarkt bis hin zu Sektorbetrachtungen im Finanzsektor und der Industrie. Zusätzlich werden Wirtschaftsentwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Warenaußenhandel Österreichs unter die Lupe genommen. Dem österreichischen Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland ist ebenso ein Kapitel gewidmet wie aktuellen Entwicklungen der



österreichischen Direktinvestitionen. Spannend für alle, die globale Handelskonflikte und die österreichische Konjunktur mitverfolgen.

Ernest Gnan, Ralf Kronberger (Hg.) | Facultas | € 19,80 | ISBN: 978-3-7089-1906-5 | 315 Seiten, flexibler Einband



Eine Sparkasse (nicht nur) für die Wiener

Die Geschäftspolitik der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien im Kontext der Entwicklung des österreichischen Sparkassensektors | Enzyklopädie des Wiener Wissens, Band XXVI

Im Jubiläumsjahr der als Vereinssparkasse errichteten Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen (seit 1819) sei dieses sehr informative und sehr sorgfältig gestaltete Werk empfohlen. Die von der Stadt Wien geförderte Studie wurde 2016 veröffentlicht. Die Entwicklung der als Gemeindesparkasse entstandenen „Z“ könnte in die heutige Zeit kaum besser passen. Der studierte Historiker und Volkswirt Rudolf Bogensperger beschreibt detailliert und zeitlich nahezu lückenlos die Geschichte. Angefangen mit der Diskussion um die Gründung, die Anfänge in Wien in Konkurrenz zu den bestehenden Sparkassen auf Bezirksebene bis hin zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und Fusion mit der Länderbank zur Bank Austria. Rudolf Bogensperger analysiert auf hohem Niveau und doch sehr verständlich den Weg zu einem europäischen Finanzkonzern. An dessen Anfang stand der Wunsch, den Menschen zu ermöglichen, ihr Ersparnis sicher anzulegen, was für die Gründung einer Sparkasse und gegen die Gründung einer Bank sprach.

Rudolf Bogensperger | Bibliothek der Provinz, Weitra | € 24,- | ISBN: 978-3-99028-613-5 | 284 Seiten | Hardcover

München bremst

**Bis zu 90 Prozent
des Münchner Straßennetzes
werden Tempo-30-Zone.**

In München gibt es derzeit etwa 330 Tempo-30-Zonen. In den Wohnvierteln gilt Tempo 30 bereits seit den 1980er-Jahren. Seit 2016 erlaubt eine Gesetzesnovelle, auch auf anderen Straßen Tempolimits einzuführen, vorausgesetzt, es befindet sich in der Straße eine Schule, eine Kindertagesstätte, ein Altersheim oder ein Krankenhaus. Ende 2017 beschloss der Stadtrat einen Dringlichkeitsplan für Geschwindigkeitsbegrenzungen vor diesen Einrichtungen sowie im Umfeld von Spielplätzen. Derzeit wird dieser Plan umgesetzt und damit werden 85 bis 90 Prozent des Straßennetzes Tempo-30-Zone.

Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für Tempo-30-Zonen hat das Kreisverwaltungsreferat mit mehreren Schulen einen Malwettbewerb veranstaltet. Das Siegerplakat haben Kinder der Boshetsrieder Schule gezeichnet.



Wiedereinstieg in den Beruf

Deutschland: Mütter arbeiten wieder früher und mehr

Der Anteil erwerbstätiger Mütter mit Kindern im Alter zwischen zehn und 14 Jahren stieg von 70,4 Prozent im Jahr 2008 auf 78,3 Prozent 2017. Das ergab eine Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW). Gleichzeitig sank in dieser Zeit der Anteil der Mütter, die weniger als 21 Stunden pro Woche arbeiten von 49,4 auf 36,7 Prozent. Gleichzeitig stieg der Anteil der Mütter, die wöchentlich bis zu 35 Stunden und mehr arbeiten. Diese Entwicklung zeigt Effekte der verbesserten Betreuungsinfrastruktur, erklärt das IW. Die Umfrage zeigte, dass der

Beruf für die Mütter nicht eine reine Geldfrage sei, sondern auch eine „hohe emotionale Bedeutung“ hat. Insofern gelte es laut IW-Ökonom Wido Geis-Thöne, weiterhin Betreuungsangebote auszubauen und die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu vereinfachen. Wichtig dafür seien gezielte Qualifizierungsangebote, mit denen Mütter nach einer längeren Auszeit wieder auf den aktuellen Stand in ihrem Beruf kommen. Außerdem seien Beratungs- und Vermittlungsangebote, die bei der Suche nach einem für sie passenden, neuen Arbeitsplatz helfen, wichtig.

Mein Haus ist dein Haus

In Dublin finanzieren reiche Geschäftsleute Unterkünfte für Wohnungslose.

Die Simon Community in Dublin hat einen Sozialfonds gegründet, über den wohlhabende Geschäftsleute Wohnungen und Häuser kaufen können, die dann von der Hilfsorganisation für bis zu 15 Jahre gratis für Obdachlose angemietet werden. Die Simon Community hofft, so in den nächsten zwei Jahren genug Geld für 50 Wohneinheiten im Großraum Dublin aufstellen zu können. Die Hilfsorganisation selbst kümmert sich um den Ankauf, die Auswahl geeigneter Mieterinnen und Mieter sowie die Erhaltung der Gebäude, damit diese nach Ablauf der Mietzeit in einem guten Zustand zurückgegeben

werden können. Immobilienfirmen und Anwaltskanzleien, die gratis für die gute Sache arbeiten, wurden bereits gefunden.

Die Idee für das Projekt stammt von zwei einflussreichen irischen Geschäftsleuten, die mit dem Vorschlag an die Hilfsorganisation herangetreten sind. Bisher hat ein anonymer Spender acht Reihenhäuser mit jeweils drei Zimmern für einen Zeitraum von zehn Jahren finanziert. Dort konnten jetzt 16 Menschen wieder eine stabile Basis im Leben finden. Die vor 50 Jahren gegründete Simon Community betreut in Dublin mehr als 6.200 obdachlose Erwachsene und Kinder.





Ausblick: ÖGZ 11/2019

Die nächste Ausgabe der ÖGZ widmet sich dem Thema „**Älter werden in der Stadt**“. Neben einem Pflege-Schwerpunkt geht es etwa um Altersarmut, Angehörige und Lebensqualität im Alter. Die Ausgabe 11/2019 erscheint am **6. November 2019**

50 Jahre KDZ

Podiumsgespräch und Jubiläumsfeier

17. Oktober 2019, Otto Wagner Schützenhaus, 1020 Wien

www.kdz.or.at

7. VKÖ-Stadtwerketag

Vielfältiges Programm und Diskurs

28. November 2019, Nussbaumallee 21, 1110 Wien

www.vkoe.at

„50 Jahre Kommunalwissenschaften – 50 Jahre kommunale Forschung“

Festveranstaltung

12. November 2019, Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Vogelsangasse 36, 1050 Wien

www.urbanforum.at

Termine des Städtebundes

Oktober

2. und 3. Oktober	FA für Kontrollamtsangelegenheiten	Wiener Neustadt
10. Oktober	EU-Wissensnetzwerk & Nationale Koordinationsplattform	St. Pölten
10. und 11. Oktober	Workshop „DSGVO und kommunaler Datenschutz“	Hall in Tirol
14. und 15. Oktober	FA Soziales	St. Pölten
15. Oktober	AK Veranstaltungswesen	St. Pölten
15. und 16. Oktober	FA Energie	Klagenfurt
16. und 17. Oktober	FA Bildung	Salzburg
17. Oktober	Finanzkommission	Wien
17. und 18. Oktober	FA Schlachthof- und Veterinärwesen	Salzburg
17. und 18. Oktober	FA für Digitalisierung und IT	St. Pölten
17. und 18. Oktober	FA Öffentlichkeitsarbeit	Klagenfurt
22. und 23. Oktober	FA Sport	St. Pölten
23. und 24. Oktober	7. Österreichischer Stadtregionstag	Wiener Neustadt
23. und 24. Oktober	FA Gewerberecht und Gewerbeteknik	Graz
30. und 31. Oktober	FA Statistik und Registeranwendungen	Graz

November

4. und 5. November	FA Abfallwirtschaft und Städtereinigung	Wels
6. und 7. November	AK Kommunales Facility Management	Graz
7. und 8. November	Netzwerk Gesunde Städte	Graz
11. und 12. November	FA Verkehr	Linz
12. und 13. November	FA für Marktamtsangelegenheiten	Dornbirn
19. und 20. November	FA Integration	Salzburg
20. und 21. November	FA Stadtvermessung	Innsbruck
21. und 22. November	FA Rechtsangelegenheiten	Deutschlandsberg
25. November	FA Friedhöfe und Feuerhallen, FA Kommunale Bestattung	Salzburg
28. und 29. November	FA Verwaltungsorganisation	Wien
28. und 29. November	FA Bauangelegenheiten	Wien

Kontakt

oegz@staedtebund.gv.at

Meine Gemeinde soll sich entwickeln. Wer verschafft mir den Spielraum?

Führende Public Sector-Expertise

Fragen Sie uns, wir sind für Sie da!

Wer seine Gemeinde weiterentwickeln will, braucht einen kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die „Praxisplaner“, erleichtern kommunale Aufgaben und helfen dabei den Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu erhöhen. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher.

publicsector.bankaustria.at

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

RUND
50%
ALLER GEMEINDEN
SIND KUNDEN DER
BANK AUSTRIA